



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 23.04.2025
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2023.FINSV.207
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Steuergesetzrevision 2027

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Umsetzung von Bundesrecht	4
2.1	Übersicht	4
2.2	Änderung des Bankengesetzes (BankG)	5
2.3	Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion)	5
2.4	Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis	6
2.5	Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten (AIALG)	7
2.6	Berücksichtigung der Gemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer	8
3.	Umsetzung der Steuerstrategie des Kantons Bern	11
3.1	Überblick	11
3.2	Anpassung Progression bei tiefen Einkommen (Stossrichtung 1.3)	12
3.3	«Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer (Stossrichtung 1.4)	23
3.4	Ausgleich der kalten Progression – Anpassung an direkte Bundessteuer (Stossrichtung 2.1)	25
3.5	Übrige Stossrichtungen (1.4 und 2.1)	27
4.	Überwiesene Vorstösse und Planungserklärungen	28
4.1	Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen - Aufhebung der Möglichkeit zur Sperrung	28
4.2	Einschränkung der Steuerbefreiung von kommunalen Anstalten	29
4.3	Verzicht auf Erhöhung des Versicherungsabzugs	30
4.4	Verzicht auf Wechsel zum Ausgleich der «warmen Progression»	31
4.5	Überwiesene Planungserklärungen des Grossen Rates	32
5.	Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis	34
5.1	Kapitalsteuer auf aufgedeckten stillen Reserven	34
5.2	Kapitalsteuer bei Nutzniessung	35
5.3	Zwingende Verlustanrechnung bei der Grundstückgewinnsteuer	35
5.4	Anspruch auf Bezugsprovision	36
5.5	Rechtsmittelweg bei Verfügungen der Mahngebühren (Art. 238 nAbs. 1a)	37
6.	Erläuterungen zu den Artikeln	38
6.1	Steuergesetz	38
6.2	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich	46
7.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	46
8.	Finanzielle Auswirkungen	47
8.1	Gesamtüberblick	47

8.2	Neuregelung Besteuerung der Leibrenten	48
8.3	Glättung Progression für tiefe Einkommen (Tarifanpassungen, Sozialabzug)	48
8.4	Abschaffung «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer	48
8.5	Wegfall nachträgliche Streichung der Bezugsprovision	49
8.6	Bezug zur aktuellen Finanzplanung	49
9.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	50
10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	50
11.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	50
12.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	51
12.1	Umsetzung von Bundesrecht	51
12.2	Umsetzung der Steuerstrategie	51
12.3	Überwiesene Vorstösse und Planungserklärungen	54
12.4	Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis	55
12.5	Weitere Rückmeldungen (allgemeine Bemerkungen)	55
13.	Steuerpolitischer Ausblick	57
14.	Antrag	57
Anhang 1: Tarifmassnahmen im Vergleich zum Stand per 1.1.2025		58
Anhang 2: Wirkungsweise Ausweitung Abzug für bescheidene Einkommen		60
Anhang 3: Ausgewählte Darstellungen zur Wirkungsweise der Progressionsglättung		62

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Revision werden verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14) ins bernische Steuergesetz (StG; BSG 661.11) übernommen (Kapitel 2). Die Änderung des Bankengesetzes per 1. Januar 2023 führt zu einer redaktionellen Änderung beim Beteiligungsabzug für systemrelevante Banken ohne materielle Konsequenzen. Das Bundesgesetz über die Besteuerung der Leibrenten (Inkrafttreten am 1. Januar 2025) sieht für Einkünfte aus Leibrenten gegenüber heute eine differenzierte Berechnung des Ertragsanteils vor. Mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis (Inkrafttreten am 1. Januar 2025) wird für gewisse Zuteilungsnormen in bilateralen Verträgen eine nationale Besteuerungsgrundlage geschaffen. Schliesslich soll die verfassungsmässig zwingende Berücksichtigung der Gemeinden an der Ergänzungssteuer des Bundes (Umsetzung der OECD-Mindeststeuer) auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Kernstück dieser Revision ist jedoch die Umsetzung diverser Massnahmen aus der Steuerstrategie ab 2023 des Regierungsrates (Kapitel 3). So beantragt der Regierungsrat eine Glättung der Progression bei tiefen Einkommen über eine Kombination von Tarifierungen und der Erweiterung des Abzuges für bescheidene Einkommen. Zudem soll die «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer abgeschafft werden, indem die Freigrenze bei verheirateten Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft erhöht wird. Schliesslich werden für den Kanton Bern zur Anpassung der kalten Progression analoge Bestimmungen in Bezug auf Ablauf und Zeitpunkt vorgeschlagen wie bei der direkten Bundessteuer.

Ebenfalls zu beraten sind verschiedene vom Grossen Rat überwiesene Vorstösse (Kapitel 4). Diese betreffen die Abschaffung des Rechts einer steuerbefreiten Person, sich im öffentlichen Verzeichnis sperren zu lassen, die Einschränkung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung für Energieversorgungsunternehmen, die als Gemeindeunternehmen organisiert sind, sowie eine Erhöhung des Steuerabzugs von Krankenkassenprämien. Daneben werden die fünf überwiesenen Planungserklärungen zur Steuerstrategie behandelt.

Zuletzt enthält die vorliegende Revision einzelne weitere Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis (Kapitel 5). So wird die Kapitalsteuer gemäss bereits gelebter Steuerpraxis auch auf steuerneutral aufgedeckelten stillen Reserven erhoben. Die zwingende Verlustanrechnung von Betriebsverlusten an die Grundstückgewinne entspricht ebenfalls einer Anpassung an die bestehende Praxis. Schliesslich ist eine administrative Entlastungsmassnahme für betroffene Unternehmen bei der Bezugsprovision vorgesehen, und der Rechtsmittelweg bei Verfügungen bzgl. Mahngebühren wegen Nichtbezahlen der Steuerschulden soll neu über ein Einspracheverfahren an die Steuerrekurskommission führen.

Nach den Erläuterungen der einzelnen geänderten Artikel (Kapitel 6) wird das Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik erläutert (Kapitel 7). Die Auswirkungen der Vorlage werden in den Kapiteln 8 bis 11 behandelt. Nach dem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens (Kapitel 12) folgt noch ein steuerpolitischer Ausblick (Kapitel 13).

2. Umsetzung von Bundesrecht

2.1 Übersicht

Folgende Neuerungen im Bundesrecht haben Anpassungen im bernischen Steuergesetz zur Folge und werden in den nachfolgenden Ziffern erläutert:

<i>Gesetzgebungsänderung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
Änderung des Bankengesetzes (BankG)	1.1.2023
Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion)	1.1.2025
Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis	1.1.2025

Zudem soll die Regelung bzgl. der finanziellen Berücksichtigung der Gemeinden an der Ergänzungssteuer (nationale Steuer zur Umsetzung der OECD-Mindeststeuer) von der jetzigen Regelung auf Verordnungsstufe ohne Änderungen auf die Gesetzesstufe überführt werden.

Die folgenden Geschäfte des Bundes haben Auswirkungen auf die bernische Steuerverwaltung, ohne dass eine Anpassung im bernischen Steuergesetz erfolgt.

<i>Gesetzgebungsänderung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses <i>Die bernische Steuerverwaltung muss dem bernischen Handelsregisteramt zur Prüfung gewisser handelsrechtlicher Voraussetzungen Meldung erstatten, falls juristische Personen keine unterzeichnete Jahresrechnung einreichen.</i>	1.1.2025
Bundesstatistikverordnung <i>Ergänzende Steuerdatenerhebung bei der kantonalen Steuerverwaltung, u.a. detaillierte Daten zur Einkommens- und Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen.</i>	1.1.2025

Auf Bundesebene ist daneben eine Vielzahl von Geschäften mit möglichem Inkrafttreten «frühestens ab 01.01.2025» noch nicht beschlossen. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Vorlagen:

- Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung
- Besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen – Marktstaatenbesteuerung (OECD-Säule 1)
- Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)
- Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung
- Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften
- Bundesgesetz über die Individualbesteuerung
- Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) publiziert online eine Liste von geplanten und beschlossenen Gesetzgebungs- und Ordnungsänderungen auf Bundesebene.

2.2 Änderung des Bankengesetzes (BankG)

Die Änderung des Bankengesetzes **per 1. Januar 2023** (Geschäft 20.059) führt auch zu einer Änderung des Artikels 28 Absatz 1 quater StHG. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung ohne inhaltliche Konsequenzen, welche zeitlich nicht mehr in die letzte Steuergesetzrevision 2024 aufgenommen werden konnte.

Der Beteiligungsabzug führt im Umfang des Bruttoertrages abzüglich darauf anfallendem Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand zu einer Ermässigung der Gewinnsteuer im selben Verhältnis. Durch die Too-Big-To-Fail-Bestimmungen¹ werden Banken gewisse Finanzierungsinstrumente vorgeschrieben, welche sie stabiler machen sollen. Diese sollen sich nicht negativ auf den Beteiligungsabzug auswirken (Reduktion der Gesamtaktiven und des Finanzierungsaufwandes). In Ziffer 5.3.4 der Botschaft heisst es dazu:

*«Vorliegend werden primär die Verweise auf das BankG aktualisiert und innerhalb der Steuergesetze eine möglichst einheitliche Formulierung gewählt. Damit ist auch klargestellt, dass die steuerliche und die aufsichtsrechtliche Definition übereinstimmen. **Materiell ändert sich in den Steuergesetzen nichts.** So ist insbesondere nach wie vor erforderlich, dass die genannten Fremdkapitalinstrumente von der FINMA genehmigt werden. Ebenfalls erforderlich bleibt die Genehmigung der FINMA von deren Wandlung im Rahmen einer Sanierung. Neu im Ausnahmekatalog aufgenommen sind Fremdkapitalinstrumente nach Artikel 30b Absatz 6 E-BankG. Da diese demselben aufsichtsrechtlichen Zweck wie die bestehenden Instrumente dienen, ist eine Aufnahme ins Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, ins Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990 und ins Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965 angezeigt.»*

Die entsprechende Bestimmung im StHG ist bereits seit 2023 direkt anwendbar und wird nun unverändert ins bernische Steuergesetz übernommen. Dem bernischen Gesetzgeber verbleibt kein Handlungsspielraum.

2.3 Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion)

Die eidgenössischen Räte haben am 17. Juni 2022 das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen² verabschiedet. Der Bundesrat hat das Gesetz per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.³

Bei Leibrenten ist jeweils nur ein Teil der Rente steuerbarer Ertrag, der Rest steuerfreie Kapitalrückzahlung. Als steuerbarer Ertragsanteil wurde bisher pauschal eine Quote von 40 Prozent besteuert (Art. 27 StG). Dies ist im heutigen Zinsumfeld zu hoch. Die ab 2025 gültige Regelung sieht für Renten aus Leibrentenversicherungen gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1) und für Leibrenten deshalb eine differenzierte Regelung zur Ermittlung des Ertragsanteils vor:

- **Schweizerische Leibrentenversicherungen nach VVG:** Der Ertragsanteil der «garantierten Leistungen» wird im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegt und bleibt *dauerhaft gleich*. Der Ertragsanteil allfälliger «Überschussleistungen» beträgt fix 70 Prozent. Die Versicherer bescheinigen den Versicherten jeweils den steuerbaren Ertragsanteil.

¹ Bspw. Vorgaben zu Umfang und Qualität der Eigenmittel: Too-Big-To-Fail-Regulierung (TBTF) (admin.ch)

² AS 2023 38 - Bundesgesetz über die Besteuerung v... | Fedlex (admin.ch)

³ Medienmitteilung des Bundesrates vom 25.01.2023: Leibrenten werden ab 2025 flexibel besteuert (admin.ch)

- **Ausländische Leibrentenversicherungen, Leibrenten nach OR⁴ und Renten aus Verpfändungsverträgen:** Der Ertragsanteil wird in Anlehnung an die Rendite der Bundesobligationen *jährlich neu* festgelegt. Die steuerpflichtigen Personen müssen den Ertragsanteil selber bestimmen.

Diese Änderung führt dazu, dass die steuerpflichtigen Personen ab 2025 nicht mehr wie bisher hundert Prozent ihrer Rente deklarieren müssen, sondern direkt den Ertragsanteil. Ergänzend wurde festgelegt, dass die elektronischen Meldungen der Versicherer den Steuerbehörden zur Kontrolle der Deklaration via ESTV zugestellt werden. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat zum Ganzen einen erläuternden Beitrag im TaxInfo erstellt, welcher insbesondere bei der selbst vorzunehmenden Berechnung bei den Versicherungen ausserhalb des VVG unterstützt.⁵

Die entsprechenden Bestimmungen im StHG sind ab 2025 direkt anwendbar und werden nun unverändert ins bernische Steuergesetz übernommen. Dem bernischen Gesetzgeber verbleibt kein Handlungsspielraum.

2.4 Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis⁶

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. März 2024 die Botschaft über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis verabschiedet⁷ und an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2024 das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025 festgelegt.⁸ Mit der Vorlage soll das Besteuerungsrecht der Schweiz auf Arbeitseinkommen von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit schweizerischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ausgedehnt werden, auch ohne dass diese physisch in der Schweiz anwesend sein müssen. Damit wird vordringlich auf die Coronavirus-Krise und die dadurch ausgelösten staatsvertraglichen Entwicklungen bzgl. Homeoffice-Tagen reagiert. Der Regierungsrat hat die Schaffung von lückenlosen Besteuerungsgrundlagen in seiner Vernehmlassung vom 20. September 2023 ausdrücklich begrüsst.⁹ Auch die Einschränkung des Geltungsbereiches der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung¹⁰ auf Nachbarstaaten und damit Staaten mit bestehendem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit der Schweiz entspricht dem Hinweis des Regierungsrates im Rahmen der Stellungnahme zur Vernehmlassung.

Die Vorlage führt nun im Ergebnis eine nationale Besteuerungsgrundlage im Bereich der Quellenbesteuerung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Wohnsitz in den Nachbarstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein und Österreich) ein, auch wenn diese aufgrund von «Homeoffice» oder «Telearbeit» nicht mehr täglich physisch in den Räumlichkeiten des Schweizer Arbeitgebers oder der Schweizer Arbeitgeberin präsent sind. Zu ergänzen sind die Bestimmungen im Steuergesetz zur wirtschaftlichen Zugehörigkeit, der Quellenbesteuerung sowie den Bescheinigungspflichten der Arbeitgeber.

Die entsprechenden Bestimmungen im StHG sind ab 2025 direkt anwendbar und werden nun – ausser einer geschlechtsneutralen Formulierung – unverändert ins bernische Steuergesetz übernommen. Dem bernischen Gesetzgeber verbleibt kein Handlungsspielraum. Ebenfalls per 1. Januar 2027 wird die bernische Quellensteuerverordnung (QSV; BSG 661.711.1) an die Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV; SR 642.118.2) angepasst und mit konkreten Vorgaben – analog der QStV – zur Bescheinigungspflicht ergänzt.

⁴ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220).

⁵ Besteuerung von Leibrenten und Verpfändung ab dem Steuerjahr 2025 - TaxInfo - Kanton Bern.

⁶ Das Bundesgesetz ging noch unter dem Titel «Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis» in die Vernehmlassung, wurde dann aber aufgrund der Beschränkung des Geltungsbereichs nach der Vernehmlassung umbenannt.

⁷ Bundesrat schafft nationale Grundlage zur Besteuerung der Telearbeit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern (admin.ch).

⁸ Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit tritt in Kraft (admin.ch).

⁹ Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über die Besteuerung des mobilen Arbeitens im internationalen Verhältnis.

¹⁰ Vgl. Ziffer 3.3 der Botschaft (admin.ch).

Zu den staatsvertraglichen Regelungen:

- Am 27. Juni 2023 haben die Schweiz und Frankreich ein Zusatzabkommen zum bilateralen DBA unterzeichnet, wonach seit dem 1. Januar 2023 jährlich bis zu 40 Prozent der Arbeitszeit in Form von Telearbeit geleistet werden kann, ohne dass dies Auswirkungen auf das Besteuerungsrecht des Arbeitsortstaats hat. Der Bundesrat hat am 22. November 2023 eine entsprechende Botschaft zur Genehmigung des erwähnten Zusatzabkommens verabschiedet.
- Auch mit Italien konnte für die Zeit ab dem 1. Januar 2024 eine ähnliche Lösung gefunden werden (bis zu 25 Prozent der Arbeitszeit kann in Form von Telearbeit von zu Hause aus geleistet werden). Die Schweiz und Italien haben am 6. Juni 2024 das Änderungsprotokoll zum bestehenden Grenzgängerabkommen unterzeichnet. Der Kanton Bern ist von dieser Regelung nicht betroffen.

2.5 Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten (AIALG)

Der Bundesrat hat am 7. Juni 2024 die Vernehmlassung zum AIALG eröffnet.¹¹ Mit der Vorlage werden die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung des Informationsaustausches für die Grenzgängerinnen und Grenzgänger gemäss den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Italien und Frankreich geschaffen. Der erste Schritt dazu wurde bereits mit dem Bundesgesetz über die Telearbeit (vgl. vorangehende Ziffer 2.4) geregelt. Darin wurden insbesondere neue Bescheinigungs- und Meldepflichten für betroffene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber festgehalten. Das AIALG schafft dazu die gesetzlichen Grundlagen für den notwendigen Informationsaustausch und regelt die Aufgaben der ESTV und der kantonalen Steuerverwaltungen, die Verwendung der AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer durch die ESTV und den Datenschutz.

Artikel 4 des AIALG statuiert die Pflicht der kantonalen Steuerverwaltungen, Informationen, welche Ihnen die Arbeitgeberinnen im Kanton Bern gemäss Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) liefern müssen, spätestens zwei Monate vor dem im anwendbaren Staatsvertrag für den Informationsaustausch vorgesehenen Datum (Frankreich: bis 30. September des Folgejahres) an die ESTV zu übermitteln. Die Meldepflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden im bernischen Steuergesetz neu in Artikel 172 festgehalten (vgl. Ziffer 6.1.19). Artikel 11 Absatz 2 AIALG hält dazu fest, dass den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – welche von den Meldungen erfasst sind – die Rechte gemäss dem Kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04; Artikel 20 ff.) offenstehen. Artikel 11 Absatz 3 AIALG ermöglicht den Kantonen dann aber, diese Rechte einzuschränken:

*³ Das kantonale Recht kann vorsehen, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber der kantonalen Steuerbehörde ausschliesslich **das Auskunftsrecht** geltend machen und verlangen können, dass unrichtige Daten, **die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt** werden.*

Das macht insofern sachlich Sinn, als dass die Steuerverwaltung bzgl. den weiterzuleitenden Meldungen eine Übermittlerrolle einnimmt und keine materielle Prüfung der Daten vornimmt. Das wäre auch gar nicht möglich, weil nur die meldenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die betreffenden Informationen verfügen. Diese müssen die auszutauschenden Informationen korrekt erheben und melden. Dementsprechend wäre eine weitergehende Berichtigung unrichtiger Daten gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Gegenüber der Steuerverwaltung des Kantons (und der ESTV) sollen dagegen nur Übermittlungsfehler geprüft werden können. Im bernischen Steuergesetz ist deshalb eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

¹¹ Vernehmlassungseröffnung: Eidgenössisches Finanzdepartement ([admin.ch](https://www.admin.ch))

2.6 Berücksichtigung der Gemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer

2.6.1 Ablösung der Einführungsverordnung

Das sogenannte «Inclusive Framework» der OECD hat am 8. Oktober 2021 die Eckwerte zur künftigen Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmen publiziert.¹² Die neuen Regeln sind in zwei Säulen gegliedert: Die Säule eins wurde bisher in der Schweiz nicht umgesetzt. Sie sieht vor, dass ein Teil der Rendite dieser Unternehmen den Ländern zugutekommt, in denen sie ihre Waren verkaufen oder ihre Dienstleistungen erbringen. Die Säule zwei (Mindestbesteuerung) wurde durch den Bund per 2024 mittels Verfassungsbestimmung¹³ und darauf gestützter Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV;) umgesetzt. Letztere soll später durch ein Gesetz abgelöst werden. Sie sieht eine neue Steuer des Bundes, die sogenannte «Ergänzungssteuer» vor.¹⁴

Der Rohertrag der Ergänzungssteuer verbleibt im Umfang von 75 Prozent den Kantonen, 25 Prozent gehören dem Bund. Die Vorlage des Bundes zur Mindestbesteuerung sieht vor, dass die Kantone die Gemeinden dabei «angemessen berücksichtigen». Wie eine angemessene Berücksichtigung aussieht, können die Kantone selbst bestimmen. Da die Regelungen des Bundes bereits per 2024 in Kraft getreten sind, wurde die Berücksichtigung der Gemeinden auf kantonaler Ebene in einem ersten Schritt ebenfalls per 1. Januar 2024 mittels Einführungsverordnung gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) geregelt.¹⁵

Diese Verordnung ist bis Ende 2026 befristet und wird nun – gemäss den Vorgaben in Artikel 88 Absatz 3 KV – durch eine Bestimmung im Steuergesetz abgelöst.

2.6.2 Art und Umfang der Berücksichtigung der Gemeinden

Die Ergänzungssteuer ist eine Bundessteuer, welche im Wesentlichen die Wirkung einer ergänzenden Gewinnsteuer hat. Berücksichtigt werden sollen deshalb als Grundsatz alle Gemeinwesen im Kanton, welche bei den von der Ergänzungssteuer betroffenen Geschäftseinheiten auch eine Gewinnsteuer erheben würden. Das sind der Kanton sowie die Einwohner- und Kirchgemeinden am Sitz bzw. dem Ort der tatsächlichen Verwaltung des Unternehmens.

Die **vertikale Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden** richtet sich nach einem Verteilschlüssel gemäss der Aufteilung der Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen zwischen den betroffenen Gemeinwesen. Analog wurde auch der per 1. Januar 2020 eingeführte höhere Anteil der Gemeinden und Kirchgemeinden an den Einnahmen der direkten Bundessteuer aufgeteilt (Art. 2a StG). Da sich das Verhältnis der Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen zwischen den Gemeinwesen jährlich verändern kann – beispielsweise bei einer Veränderung der Steueranlagen – wird der Verteilschlüssel dynamisch ausgestaltet und jährlich neu ermittelt. Um eine gewisse Kontinuität sicherzustellen, wird auf einen Jahresdurchschnitt von fünf Jahren abgestellt. Damit das Verhältnis zeitnah festgelegt werden kann, wird im Jahr n auf die fakturierten Beträge in den Kalenderjahren n – 6 bis n – 2 abgestellt (Beispiel: Für das Verhältnis im Steuerjahr 2028 wird auf den Jahresdurchschnitt in den Kalenderjahren 2022 – 2026 abgestellt). Für das Steuerjahr 2024 wären folgende Zahlen relevant:

¹² Statement on a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – 8 October 2021.

¹³ Artikel 129a sowie dazugehörige Übergangsbestimmungen in Artikel 197 Ziffer 15 der Bundesverfassung (BV; SR 101).

¹⁴ Infos zu beiden Säulen: Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft - TaxInfo - Kanton Bern.

¹⁵ Einführungsverordnung zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft im OECD-Zwei-Säulen-Modell (EV OECD-Zwei-Säulen-Modell; BSG 668.31).

Kalenderjahr	Kanton	Gemeinden	Kirchgemeinden
2022	61.7 %	33.9 %	4.3 %
2021	61.6 %	34.0 %	4.3 %
2020	63.7 %	32.2 %	4.1 %
2019	63.5 %	32.3 %	4.2 %
2018	63.4 %	32.4 %	4.2 %
Durchschnitt fürs Steuerjahr 2024	62.8 %	33.0 %	4.3 %

An die Grundidee der Aufteilung analog Gewinnsteuer lehnt auch die **horizontale Verteilung zwischen den Gemeinden** an. Für den Anteil der Einwohnergemeinden wird folglich auf den «massgebenden Gewinn» gemäss dem sogenannten «GLOBE Information Return» (GIR) abgestellt. Diese Kennzahl müssen die betroffenen Unternehmen («Geschäftseinheiten») ohnehin im Rahmen der Steuererklärung im System «OMTax» des Bundes einreichen, mit welchem die Ergänzungssteuer von allen Kantonen veranlagt wird. Verteilt wird nur der Rohertrag, nicht verteilt wird die Entschädigung des veranlagenden Kantons gemäss Artikel 39 MindStV.

Beispiel: Geschäftseinheiten sind in den Gemeinden A und B. Diejenige in der Gemeinde A weist einen massgebenden Gewinn von einer Million Franken auf, diejenige in der Gemeinde B von zwei Millionen Franken. Somit erhält die Gemeinde A einen Drittel des Anteils der Einwohnergemeinden, Gemeinde B zwei Drittel.

Aufteilung gesamter Anteil auf Bund und Kanton (in CHF)

Total Ergänzungssteuer	1'000'000
Davon Bund	250'000
Davon Kantonsanteil	750'000
Aufteilung Kantonsanteil	750'000
Entschädigung für Veranlagung bleibt beim Kanton (2% des kantonalen Anteils, max. 100'000 Franken)	15'000
Zu verteilender Betrag innerhalb des Kantons	735'000
Davon Kanton (aktuell 62%)	455'700
Davon Einwohnergemeinden (aktuell 33%)	242'550
Davon Kirchgemeinden (aktuell 5%)	36'750
Aufteilung Einwohnergemeindeanteil	242'550
Betroffene Gemeinde A (1 Mio. massgebender Gewinn)	80'850
Betroffene Gemeinde B (2 Mio. massgebender Gewinn)	161'700

Mit diesem Verteilmechanismus kann auf einfache Weise eine sachgerechte Berücksichtigung der Einwohnergemeinden erreicht werden. Dabei werden alle juristischen Personen (bspw. Kapitalgesellschaften) und die finanziell massgebenden Betriebsstätten berücksichtigt werden. Durch das Abstellen auf die Geschäftseinheiten im «OMTax» kann eine in der Praxis teilweise gar nicht mögliche (weil die Strukturen nicht bekannt sind) Steuerauscheidung bis auf Gemeindeebene vermieden werden. Nicht berücksichtigt werden somit Gemeinden mit Betriebsstätten, welche nicht im «OMTax» als Geschäftseinheiten aufgeführt werden (weil sie für die schweizweite Verteilung der Ergänzungssteuer nicht relevant sind) oder Gemeinden, in denen Geschäftseinheiten ausschliesslich wegen Liegenschaftsbesitz steuerlich angehörig sind. Die Berücksichtigung der vollständigen Strukturen wäre verwaltungsökonomisch nicht gerechtfertigt - so erfüllen teilweise auch kleinste Einrichtungen die Voraussetzungen für eine Betriebsstätte (bspw. fix installierte Verkaufsautomaten und Tankstellen). Es käme zur Verteilung und Einforderung von Rappenbeträgen. Dass es somit in Einzelfällen zu betraglich untergeordneten Unschärfen in der Berücksichtigung der Gemeinden kommen kann, ist aus Gründen der Umsetzbarkeit und Einfachheit in Kauf zu nehmen. Sofern eine breitere Verteilbasis bei den Einwohnergemeinden politisch gewünscht wäre, müsste von einer Einzelfallrechnung abgewichen und auf eine pauschale Verteilung analog Artikel 2a StG ausgewichen werden, in der einfach alle Gemeinden nach Massgabe des Gewinnsteueranteils in ihrer Gemeinde und deren Bedeutung «pauschal» beteiligt würden. Das wäre machbar, aber weniger sachgerecht.

Berücksichtigt werden auch **die Kirchgemeinden** der betroffenen Einwohnergemeinden, und zwar im gleichen Verhältnis wie bei der Gewinnsteuer (relative Anzahl Personen pro Kirchgemeinde innerhalb der Einwohnergemeinde gemäss Artikel 19 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes, KStG; [BSG 415.0](#)).

Die Steuerverwaltung publiziert auf ihrer Website Anschauungsbeispiele zum gesamten Verteilmechanismus und wird künftig auch die aktuellen Anteile bei der vertikalen Verteilung ausweisen.¹⁶

Exkurs: Umsetzung

Die MindStV sieht vor, dass mit dem Bund und allen betroffenen Kantonen über die in Rechnung gestellten Ergänzungssteuern bis zum Ende des folgenden Monats abzurechnen ist – sprich die vorgesehene Verteilung ist im OMTax ersichtlich zu machen. Effektiv bezahlte Steuern sind bis zum Ende des folgenden Monats dem Bund «abzuliefern» (zu überweisen). Mit Anteilen von anderen Kantonen wird die Ablieferung im Kanton Bern analog gehandhabt. Die Anteile der Gemeinden und Kirchgemeinden werden dagegen nicht fortlaufend, sondern gesammelt mindestens einmal jährlich aufgrund der *rechtskräftig festgesetzten und eingegangenen* Ergänzungssteuerbeträge überwiesen («abgeliefert»). Die Gemeinden werden entsprechend informiert. Mit diesem Vorgehen werden aufwendige Rückforderungen von Frankenbeträgen in Einzelfällen (bspw. bei Rechtsmittelverfahren) verhindert.

2.6.3 Auswirkungen auf den Finanzausgleich

Der Finanzausgleich mildert die Unterschiede der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Die Ergänzungssteuern erhöhen diese Unterschiede potenziell. Angelehnt an die Grundidee der ergänzenden Gewinnsteuer ist es deshalb sachlich angezeigt, dass die Ergänzungssteuererträge der Einwohnergemeinden in den harmonisierten Steuerertrag gemäss Artikel 8 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; [BSG 631.1](#)) fliessen. Das FILAG ist deshalb mit einer indirekten Änderung anzupassen.

¹⁶ [Verteilung der Ergänzungssteuer des Bundes im Kanton Bern – TaxInfo – Kanton Bern](#).

3. Umsetzung der Steuerstrategie des Kantons Bern

3.1 Überblick

Das StG bestimmt seit 2014, dass der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in einer Steuerstrategie festzulegen hat. Der Regierungsrat hat seine ursprüngliche Steuerstrategie des Kantons Bern von 2016 am 15. November 2023 aktualisiert, mit dem Titel «Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023» (nachfolgend «Steuerstrategie»). Der Regierungsrat hat folgende Ziele und Stossrichtungen beschlossen:

Ziele	Stossrichtungen
1. Die generelle Steuerbelastung wird in Richtung schweizerisches Mittelfeld gesenkt	1.1. Bis 2030 werden zusätzliche Mittel von rund CHF 200 Millionen für Steueranlagesenkungen bei den natürlichen Personen verwendet.
	1.2. Bis 2027 werden zusätzliche Mittel von rund CHF 100 Millionen für Steueranlagesenkungen bei den juristischen Personen verwendet.
	1.3. Mit der Steuergesetzrevision 2027 wird die verhältnismässig starke bernische Progression bei tiefen Einkommen überprüft und es werden maximal CHF 200 Millionen (Kanton) zur Glättung eingesetzt. Die Gemeinden wären ebenfalls mit maximal rund CHF 100 Millionen betroffen.
	1.4. Im Rahmen zukünftiger Steuergesetzrevisionen wird der Regierungsrat wo immer möglich fördern: – Erwerbsfähigkeit und Erwerbstätigkeit – Vereinbarkeit von Familie und Beruf – Gleichstellung der Geschlechter sowie aller Personen – Nachhaltige Entwicklung – Innovative Unternehmen
2. Der Vollzug des Steuergesetzes ist stetig zu vereinfachen	2.1. Wo immer möglich werden automatisierte Abläufe und elektronische Schnittstellen unterstützt.

Die Stossrichtungen 1.1 und 1.2 bringen den finanzpolitischen Grundsatz des Regierungsrates zum Ausdruck, die Höhe der Steuerbelastung grundsätzlich über die kantonale Steueranlage regulieren zu wollen. Steueranlagesenkungen sind nicht im Rahmen einer Steuergesetzrevision, sondern jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag festzulegen (Art. 3 Abs. 1 StG). Die Gemeinden sind davon nicht betroffen. In der vorliegenden Revision sind dagegen die Stossrichtungen 1.3, 1.4 und 2.1 zu behandeln.

3.2 Anpassung Progression bei tiefen Einkommen (Stossrichtung 1.3)

3.2.1 Ausgangslage und politische Diskussion

In der Motion 016-2023 SP-JUSO «Gerechterer Steuertarif bei gleichbleibenden Einnahmen, um die Mittelschicht zu entlasten!» wird die Progression (prozentualer Anstieg der Steuerlast bei zunehmendem Einkommen) der Einkommensteuer im Kanton Bern hinterfragt und ein sanfterer Anstieg für niedrige und mittlere Einkommen, dafür ein stärkerer für sehr hohe Einkommen gefordert. Diese Motion wurde anlässlich der Herbstsession 2023 in ein Postulat gewandelt und mit 69 Ja- zu 75 Nein-Stimmen abgelehnt. Insbesondere die geforderte stärkere Progression für sehr hohe Einkommen wurde sowohl vom Regierungsrat als auch in der Debatte des Grossen Rates abgelehnt.

Der Regierungsrat hat gestützt auf die Erkenntnisse und die Diskussion im Grossen Rat in Kapitel 4.2 seiner Steuerstrategie ab 2023 das Thema analysiert und kommt zu den nachfolgenden Schlüssen.

«Ziffer 7.2.4: Glättung der verhältnismässig starken Progression bei den tiefen Einkommen
Gestützt auf Vergleiche zur Steuerprogression ist es so, dass der Kanton Bern bei tiefen Einkommen eine sehr starke Steuerprogression kennt. Die schlechtesten Rangierungen bei gewissen Haushaltstypen (prozentual hohe Abstände in Ziffer 4.1) sind insbesondere darauf zurückzuführen, da sie allesamt vergleichsweise tiefe Einkommen betreffen. Bei den tiefen Einkommen liegt der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich auf den schlechtesten Rangierungen. Diese Situation widerspricht dem Grundsatz in Artikel 104 KV, wonach die Steuern der natürlichen Personen so zu bemessen sind, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden. Der Handlungsbedarf ist hier deshalb – und auch aus sozialpolitischen Überlegungen – besonders gross. Zudem dürften mit verhältnismässig weniger Mindereinnahmen als bei Steueranlagesenkungen merkliche Verbesserungen erreicht werden können.
Diese Feststellung soll mit einer **eigenen Stossrichtung weiterverfolgt werden, indem im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision 2027 die verhältnismässig starke bernische Progression bei tiefen Einkommen überprüft und gegebenenfalls dem Grossen Rat eine Anpassung vorgeschlagen wird. Dazu werden 200 Millionen Franken für die Glättung eingesetzt, das heisst in diesem Ausmass erfolgt keine Kompensation durch eine stärkere Belastung höherer Einkommensklassen.**
Die Gemeinden müssten sich dabei zusätzlich mit rund 100 Millionen Franken beteiligen, weil sie von Tarifierungen ebenfalls betroffen sind.»

Basis dieser Schlussfolgerung sind detaillierte interkantonale Belastungsvergleiche bei der Einkommenssteuer, welche in der Tendenz umso höhere Abstände zum Mittelfeld der Kantone aufzeigen, je tiefer die verglichenen Bruttoeinkommen ausfallen. Die Belastungsvergleiche sind auf der Website der Steuerverwaltung des Kantons Bern im Detail einsehbar.¹⁷

In der Frühlingssession 2024 hat der Grosse Rat in diesem Zusammenhang die folgende Planungserklärung 3 überwiesen (eine analoge Planungserklärung wurde auch in der Haushaltsdebatte 2024 (Ziffer 10.1) überwiesen:

«Die bei den natürlichen Personen zur Steueranlagesenkung verwendeten Mittel sollen die Mittel, die zur Glättung der Progression eingesetzt werden, übersteigen (als Messgrösse zum Vergleich dienen bei den Tarifen die für die Senkung vorgesehenen kumulierten Geldmittel von Kanton und Gemeinden). Die Steueranlagenanpassung soll zeitlich nicht nach den Tarifierungen erfolgen.»

¹⁷ Bern im interkantonalen Belastungsvergleich.

3.2.1.1 Höhe der einzusetzenden Mittel (Planungserklärungen)

Gemäss den Stossrichtungen der Steuerstrategie sind auf Kantonsebene rund 200 Millionen Franken für die Steueranlage der natürlichen Personen (Stossrichtung 1.1) und maximal 200 Millionen Franken für gezielte Entlastungen im Bereich der geringen Einkommen (Stossrichtung 1.3) einzusetzen. Bei den Tarifierpassungen kommen auf Gemeindestufe maximal rund 100 Millionen Franken dazu, was gesamthaft (Kanton und Gemeinden) zu einem Verhältnis von 200 Millionen Franken für Steueranlagesenkungen und 300 Millionen Franken für Tarifierpassungen führt. Die Planungserklärung möchte erreichen, dass:

- entweder weniger Mittel für Tarifierpassungen oder
- mehr Mittel für Steueranlagesenkungen eingesetzt werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine Anpassung der Progression bei tiefen Einkommen prioritär ist, um die grössten Abstände zum Mittelfeld bei der Steuerbelastung zu reduzieren. Es geht dabei um eine steuerpolitische Korrektur der Belastungsrelationen. Sobald diese erfolgt ist, sieht der Regierungsrat keinen Bedarf mehr für Tarif- oder Abzugsanpassungen und geht mit den oben erwähnten Planungserklärungen einig, dass Senkungen der Steuerbelastung (finanzpolitische Steuerung) über die Steueranlage zu erfolgen haben. Der Regierungsrat hat vor diesem Hintergrund zwei Varianten für die Vernehmlassung präsentiert:

1. Variante «130» (Umfang Entlastung gemäss Satz 1 der PE 3)

Es werden 130 Millionen Franken beim Kanton (inkl. Gemeinden total rund CHF 200 Mio.) für die Glättung der Progression bei den tiefen Einkommen eingesetzt. Der Satz 1 der PE 3 wird voraussichtlich umgesetzt.

2. Variante «190» (Umfang Entlastung gemäss Steuerstrategie)

Es werden 190 Millionen Franken beim Kanton (inkl. Gemeinden total rund CHF 300 Mio.) für die Glättung der Progression bei den tiefen Einkommen eingesetzt. Der Satz 1 der PE 3 wird voraussichtlich nicht umgesetzt.

Nach dem Vernehmlassungsverfahren (Kapitel 12) wurde die Variante «190» verworfen und nur noch die Variante «130» weiterverfolgt.

Steueranlagesenkungen müssen aus Sicht des Regierungsrates jedes Jahr im Planungsprozess unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Aussichten beurteilt werden. Die überwiesenen Planungserklärungen sollen aber dahingehend möglichst umgesetzt werden, dass die vorgesehenen Massnahmen (Kapitel 3.2.4 nachfolgend) auf die Steuerjahre 2027 und 2028 aufgeteilt werden. Die Massnahme mit geringeren Mindereinnahmen (Sozialabzug) tritt 2027 in Kraft, die Tarifmassnahmen 2028. Die nachfolgende Darstellung veranschaulicht die potenziellen Mindereinnahmen bis 2029 (nicht beschlossene Anlagesenkungen als Platzhalter in Klammern):

Stossrichtungen	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Total
Steueranlagesenkung NP (Stossrichtung 1.1)		80	80	(160)	(200)	(200)	200
Steueranlagesenkung JP (Stossrichtung 1.2)	40	40	40	40	40	(100)	100
Anpassung Progression (Stossrichtung 1.3)				39	134	134	134
Weitere Massnahmen aus der Steuergesetzrevision 2027 (Abschaffung Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer / Leibrenten)				10	10	10	10
Total	40	120	120	249	384	444	444

Ergänzender Hinweis: Der Regierungsrat verfolgt weiterhin die Zielsetzung aus der Steuerstrategie, bis ins Jahr 2030 steuerliche Entlastungen bei den natürlichen und juristischen Personen im Umfang von 500 Millionen Franken umzusetzen.

Exkurs: Maximalgrenze Abweichung Steueranlage juristische Personen

Bis 2020 gab es auf Stufe Kanton nur eine einzige Steueranlage, welche in der Höhe für alle betroffenen Steuern gleich war. Erst seit 2020 ist es möglich, die Steueranlage für juristische Personen separat anzupassen. Dabei ist aber die mögliche Abweichung in der Höhe beschränkt (Art. 3a StG, zweiter Satz):

*«Für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen kann eine **um höchstens 20 Prozent** abweichende Steueranlage beschlossen werden.»*

Diese Änderung wurde mit der Steuergesetzrevision 2021 eingeführt. Dabei wurde die Beschränkung in der Höhe der Abweichung wie folgt begründet:¹⁸

*«Von einer gänzlichen Entkoppelung der Steueranlage ist nach Auffassung des Regierungsrates abzu-
sehen, da auf Gemeindeebene andernfalls das Risiko eines überbordenden, innerkantonalen Steuer-
wettbewerbs entstünde. Gemeinden mit aktuell wenig Steuersubstrat von juristischen Personen könnten
die Steueranlage für juristische Personen deutlich senken, ohne finanzielle Einbussen zu riskieren. Ge-
meinden mit aktuell viel Steuersubstrat von juristischen Personen müssten in der Folge damit rechnen,
viele Unternehmungen und damit viel Steuersubstrat zu verlieren. Die sinn gemäss gleiche Regelung soll
für die Steueranlage des Kantons gelten.»*

Die Steueranlagen betragen ab dem Jahr 2025¹⁹ 2.975 für natürliche Personen bzw. 2.62 für juristische Personen. Gemäss Vorgabe der maximalen Abweichung von 20 Prozent dürfte die Steueranlage für juristische Personen maximal auf 2.38 gesenkt werden. Das würde betragsmässig die gemäss Steuerstrategie Stossrichtung 1.2 noch geforderten 60 Millionen Franken ausmachen (zusammen mit der Anlagensenkung 2024 von 40 Millionen Franken ergeben sich die in Aussicht gestellten CHF 100 Mio.). Für eine weitergehende Senkung wäre entweder auch die Steueranlage für natürliche Personen zu senken (geplant sind ja gemäss Steuerstrategie weitere CHF 120 Mio. bis 2030), oder die maximal mögliche Abweichung wäre mittels zukünftiger Steuergesetzrevision zu erhöhen.

3.2.1.2 Überprüfung des Anpassungsbedarfs

Bei der Frage, ob und für wen Anpassungen an der Progression bzw. der Steuerbelastung vorgenommen werden sollen, kann sich der Regierungsrat auf bereits politisch geführte Diskussionen zu behandelten Vorstossantworten stützen:

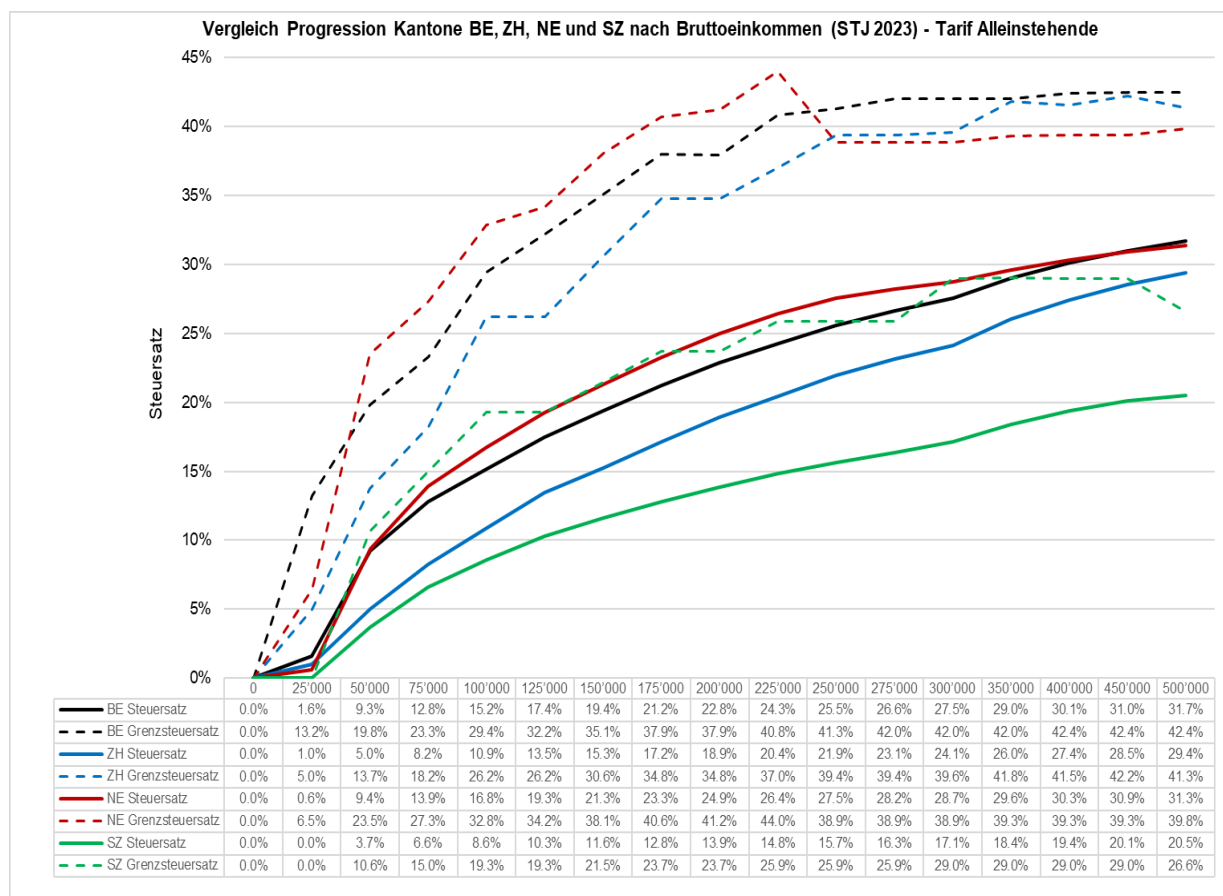
- In der Motion 016-2023 SP-JUSO «Gerechterer Steuertarif bei gleichbleibenden Einnahmen, um die Mittelschicht zu entlasten!» wird «als Beispiel» für einen gerechteren Tarif derjenige des Kantons Zürich erwähnt. Im Anschluss an die Veröffentlichung der Steuerstrategie wurden zudem zwei Vorstösse zum Thema Progression eingereicht:
- Auch die I 265-2023 Buri Simon (GLP, Konolfingen) «Auswirkungen einer Anpassung der Steuerprogression» verlangte ergänzende Zahlen zu einer Anpassung der Progression, unter anderem eine Berechnung der Mindereinnahmen bei einer Angleichung an die Progressionskurve der Kantone Zürich und Aargau.
- Die M 268-2023 Vögeli Tobias (GLP, Frauenkappelen) «Steuerentlastungen für natürliche Personen durch Progressionsglättung» verlangte im Wesentlichen die Massnahmen der Stossrichtung 1.3 der

¹⁸ Ziffer 2.1.4 des Vortrages zur Steuergesetzrevision 2021.

¹⁹ Inklusive der umgesetzten Steueranlagensenkung für natürliche Personen per 2025.

Steuerstrategie, wobei nicht nur tiefe Einkommen, sondern auch «der Mittelstand und hochqualifiziertes Personal» zu entlasten sei. Die Motion 268-2023 wurde anlässlich der Sommersession 2024 zurückgezogen mit der Begründung, dass die Regierung die gewünschte Progressionsglättung mit der Steuerstrategie bereits in Aussicht gestellt hat.

Die nachfolgende Darstellung ist dem Anhang der Vorstossantwort zur Motion 016-2023 entnommen. Darauf ist ersichtlich, dass die Progression bei tiefen Einkommen verglichen mit anderen Kantonen sehr stark ist. Eine steile Kurve bedeutet einen starken Anstieg der Belastung bei zusätzlichem Einkommen (sogenannte Grenzsteuerbelastung).



Diese Erkenntnis wird durch die Belastungsvergleiche in der Steuerstrategie bestätigt: Die Abstände zu anderen Kantonen sind relativ gesehen am grössten, je geringer die verglichenen Bruttoeinkommen ausfallen. Der Regierungsrat spricht sich deshalb dafür aus, die grössten Abstände (Differenz in Prozenten zum Mittelfeld) im Belastungsvergleich Einkommenssteuer natürliche Personen prioritär zu verringern.

Übersicht aus dem Belastungsvergleich Einkommenssteuer natürliche Personen

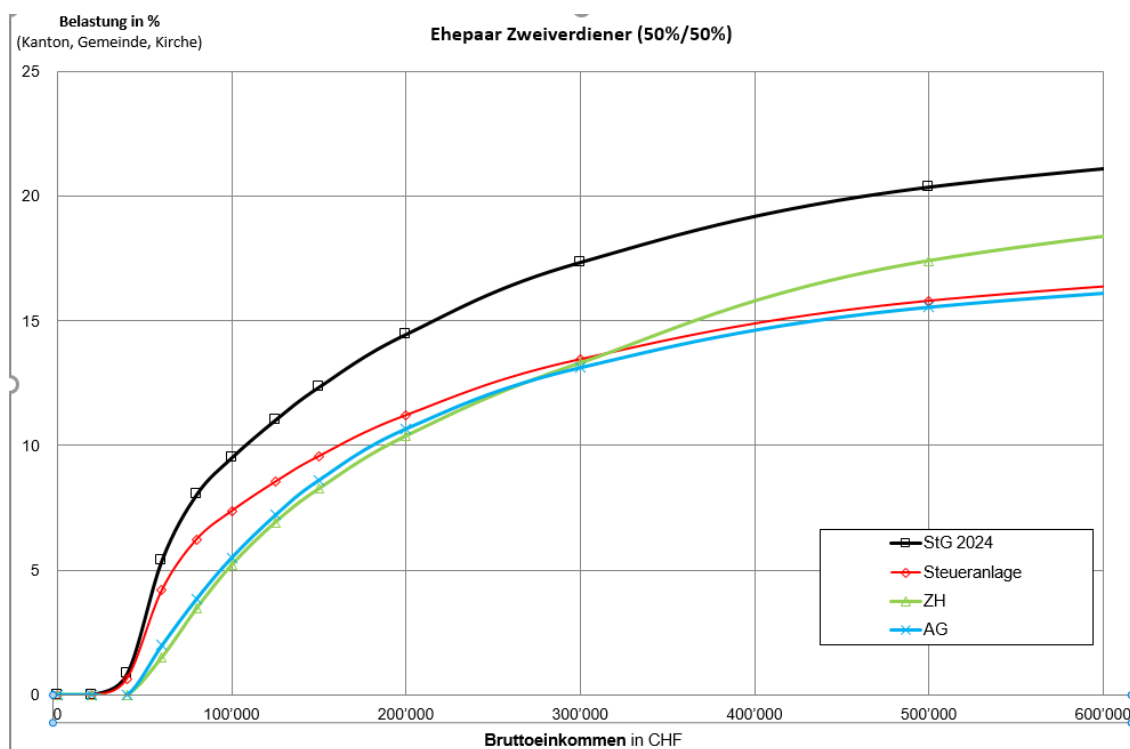
Haushaltstypen	Bruttoeinkommen	Kantons und Gemeinde-Steuern	Rang BE im 2022	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 13)
Alleinstehend, 0 Kinder; 1. Quartil	43'000	3'065	26	37%	41%
Alleinstehend, 0 Kinder; 2. Quartil	65'100	6'977	24	18%	28%
Alleinstehend, 0 Kinder; 3. Quartil	85'000	10'461	23	14%	22%
Alleinstehend, 0 Kinder; 95. Perzentil	125'000	18'460	22	6%	21%
Alleinstehend, 2 Kinder; 1. Quartil	46'100	106	25	76%	91%
Alleinstehend, 2 Kinder; 2. Quartil	70'000	2'942	26	53%	62%
Alleinstehend, 2 Kinder; 3. Quartil	96'000	6'948	25	32%	42%
Alleinstehend, 2 Kinder; 95. Perzentil	155'000	16'933	23	21%	26%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	12'037	25	21%	31%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	16'557	24	17%	27%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'304	23	14%	24%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 0 Kinder; 95. Perzentil	249'900	38'269	22	10%	22%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 1. Quartil	75'000	3'109	26	51%	58%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 2. Quartil	105'000	7'798	25	30%	40%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 3. Quartil	140'000	13'509	24	24%	30%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 95. Perzentil	220'000	29'985	24	14%	25%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 2 Kinder; 1. Quartil	120'000	8'631	25	32%	36%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 2 Kinder; 2. Quartil	147'400	13'234	24	27%	29%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 2 Kinder; 3. Quartil	185'100	20'194	23	16%	27%
Verheiratet, Zweiverdiener 40–60 %, 2 Kinder; 95. Perzentil	270'100	38'082	23	13%	23%
Alleinstehend, Rentner/-in, 1. Quartil	23'000	1'459	26	46%	53%
Alleinstehend, Rentner/-in, 2. Quartil	30'000	2'724	26	37%	41%
Alleinstehend, Rentner/-in, 3. Quartil	49'000	6'550	24	18%	26%
Alleinstehend, Rentner/-in, 95. Perzentil	78'000	12'698	23	10%	21%
Verheiratet, Rentner/-in 70/30 %, 1. Quartil	65'000	7'121	25	30%	34%
Verheiratet, Rentner/-in 70/30 %, 2. Quartil	72'500	8'422	25	27%	31%
Verheiratet, Rentner/-in 70/30 %, 3. Quartil	80'000	9'858	25	26%	30%
Verheiratet, Rentner/-in 70/30 %, 95. Perzentil	110'000	16'003	24	16%	25%
Konkubinats 50%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	13'101	26	25%	35%
Konkubinats 50%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	17'529	26	21%	30%
Konkubinats 50%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'934	23	18%	26%
Konkubinats 50%, 0 Kinder; 3. 95. Perzentil	250'000	38'095	22	9%	23%
Mittelwert 2022			24.3	25.3%	33.8%

3.2.2 Zieldefinition des Regierungsrates

Vor dem Hintergrund der vorangehenden Ziffern sieht der Regierungsrat folgende Leitplanken für eine Anpassung der Progression:

1. Die Steuerbelastung soll prioritär für die Personen im 1. und im 2. Quartil verringert werden, also für 25 bis 50 Prozent der Personen im Kanton Bern. Von den Entlastungen profitiert damit die einkommensschwächere Hälfte der Bevölkerung, (tiefe Einkommen sowie rund die Hälfte des Mittelstandes²⁰).
2. Die Entlastungen sollen bei höheren Einkommen auslaufend sein.
3. Nach den Anpassungen sollen die sehr hohen Abstände (30 Prozent und mehr) in den Belastungsvergleichen nicht mehr vorhanden sein oder zumindest bestmöglich verringert werden.
4. Schliesslich darf es für keine Personengruppe zu Mehrbelastungen kommen. Das heisst, der Durchschnittssteuersatz soll für alle Einkommensklassen abnehmen.

Als gewünschtes Ergebnis sollte nach den steuerpolitischen Anpassungen mittels Steuergesetzrevision 2027 eine Progressionskurve wie diejenige von ZH oder AG alleine durch eine spätere Anpassung der Steueranlage erreichbar sein. Das ist heute nicht der Fall, wie die nachfolgende Darstellung mit einer (unrealistischen) Senkung der Steueranlage von 3.025 (2024, schwarze Kurve) um rund ein Drittel auf 2.0 zeigt (rote Kurve). Diese Massnahme würde rund 1.4 Milliarden Franken kosten und zu einer linearen Entlastung für alle Steuerpflichtigen von rund 22.5 Prozent führen. Ab einem Bruttoeinkommen von 200'000 Franken ist die Belastung vergleichbar mit dem Kanton AG. Bei den tieferen Einkommen – insbesondere bis ca. 100'000 Franken – wird aber der viel stärkere Anstieg der Progression im Kanton Bern sichtbar. Dies zeigt auf, dass Steueranlagesenkungen allein nicht geeignet sind, um das Ziel zu erreichen (auch nicht mit sehr grossen Investitionen).



²⁰ Zur Definition des «Mittelstandes» in der Schweiz siehe bspw. [Entwicklung der mittleren Einkommensgruppen 1998-2021 | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)), wonach Personen aus Haushalten mit einem Bruttoäquivalenzeinkommen zwischen 70% und 150% des medianen Bruttoäquivalenzeinkommens zur Einkommensmitte gehören. Demnach sind über die Jahre rund 50% bis 60% der Bevölkerung im Mittelstand. Im Kanton Bern könnten dies bspw. die 50% der Personen im 1. bis zum 3. Quartil der Belastungsvergleiche sein.

Exkurs: Grenzsteuer- und Durchschnittssteuersatz

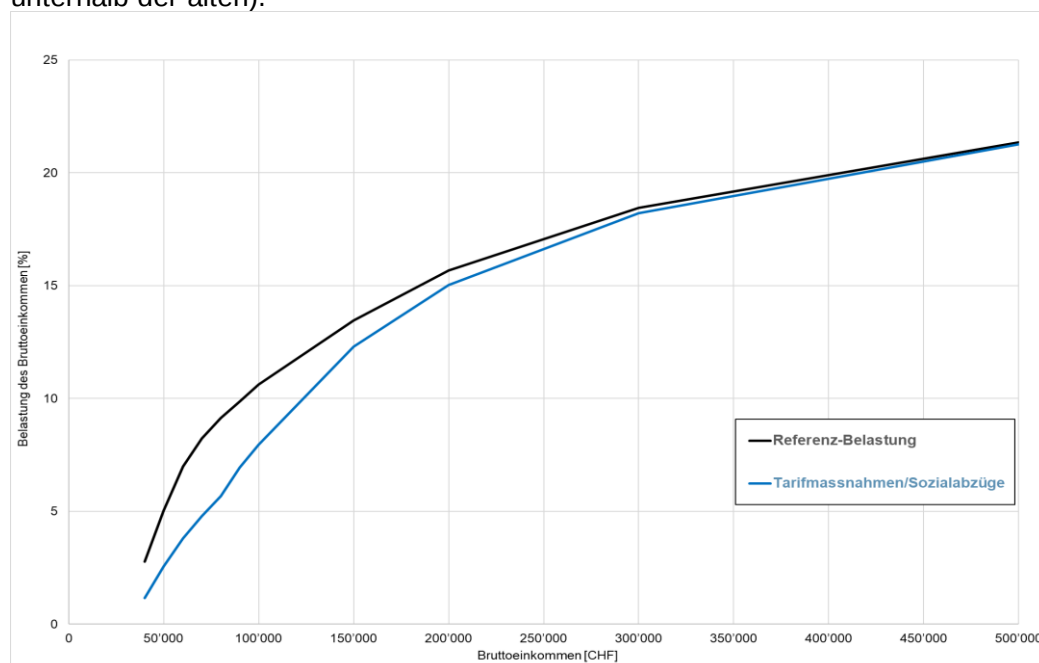
Beim bernischen Einkommenssteuertarif handelt es sich um einen sogenannten Teilmengentarif, wie er auch etwa bei der direkten Bundessteuer Anwendung findet. Bei diesem Tarif wird die Höhe der Steuer für jede Teilmenge des Einkommens durch einen Steuersatz festgelegt. Der Betrag der einfachen Steuer ergibt sich durch Addition der Steuerbeträge für jede Einkommensstufe. Während der Grenzsteuersatz (Zunahme der Steuerbelastung bei zusätzlichem Einkommen) direkt dem Steuertarif entnommen werden kann, muss die durchschnittliche Belastung des Einkommens (Durchschnittssteuersatz) für jede Einkommenshöhe separat berechnet werden.

Lesehilfe am Beispiel des Ehegattentarifs (Auszug):

Bei einem steuerbaren Einkommen **zwischen 59'100 und 85'800** Franken sind auf jedem zusätzlichen Franken steuerbares Einkommen **17.35 Rappen Steuern** (Grenzsteuersatz) geschuldet. Gesamthaft beträgt die Steuerbelastung aber (nur) durchschnittlich **zwischen 15.32 und 16.66 Prozent** (Durchschnittssteuersatz).

Tarifstufen	Einkommen in CHF	kumulierte Einkommenshöhe	Einfache Steuer	(Grenz-)Steuersatz (Kanton und Gemeinden)	Steuerbetrag	Zunahme Grenzsteuersatz in %	Durchschnittssteuersatz
1	3'300	3'300	1.55	7.08	233.50	7.08	7.08%
2	3'300	6'600	1.65	7.53	482.06	0.46	7.30%
3	9'800	16'400	2.85	13.01	1'757.07	5.48	10.71%
4	16'000	32'400	3.65	16.66	4'423.03	3.65	13.65%
5	26'700	59'100	3.8	17.35	9'054.68	0.68	15.32%
6	26'700	85'800	4.3	19.63	14'295.75	2.28	16.66%

Nachfolgend ist eine mögliche Ziel-Progressionskurve nach angepassten Tarifmassnahmen und Sozialabzügen in blauer Farbe der heutigen Referenz-Belastung gegenübergestellt. Die Progression bzw. der Grenzsteuersatz ist bei dieser in den ersten 100'000 Franken Bruttoeinkommen flacher, wird dafür nachher teilweise steiler. Der Durchschnittssteuersatz ist überall geringer als heute (die neue Kurve verläuft unterhalb der alten).



3.2.3 Entlastungsmöglichkeiten

Der Spielraum des Kantons Bern zur Entlastung der bernischen Steuerpflichtigen ist aufgrund der Steuerharmonisierung auf Bundesebene begrenzt. Kein kantonaler Spielraum besteht z.B. für folgende Massnahmen:

- auf kantonaler Ebene gewisse Einkünfte von der Einkommenssteuer auszunehmen (Art. 7 StHG);
- weitergehende allgemeine Abzüge als diejenigen im StHG zu schaffen (Art. 9 Abs. 4 StHG) – es sei denn, es handle sich um Kinderabzüge oder andere Sozialabzüge;
- oder vom StHG als steuerfrei bezeichnete Einkünfte (Art. 7 Abs. 4 StHG, bspw. Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen oder Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln wie Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe) zu besteuern.

Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge (Art. 129 Abs. 2 BV). Folgende Möglichkeiten stehen somit zur Verfügung:

1. Reduktion der Steueranlage
2. Anpassung der Steuertarife (Tarifstufen und Steuersätze)
3. Erhöhung von Abzügen

Die Wirkungsweise dieser Massnahmen ist unterschiedlich. Die **Steueranlage** ist primär als finanzpolitische Steuerung zu verstehen («wie hoch oder tief ist die Belastungskurve»). Sie betrifft immer nur den Kantonshaushalt ohne Gemeinden und führt zu einer linearen Senkung der Steuerbelastung auf Kantonsstufe über alle Einkommensklassen, bspw. «um 5 Prozent des Steuerbetrages». Das ist angezeigt, wenn die bestehenden Tarife und Abzüge im gewünschten Verhältnis austariert sind oder wenn die Gemeinden nicht belastet werden sollen. Eine spezifische Entlastung, z.B. nur für tiefe oder hohe Einkommen, ist dagegen mit einer Senkung der Steueranlage nicht möglich. Sollen die steuerpolitischen Belastungsrelationen angepasst werden («wie verläuft die Kurve»), muss dies über den **Tarifverlauf** und/oder eine **Anpassung von Abzügen** erfolgen. Dadurch wird die sogenannte einfache Steuer verändert, welche anschliessend mit den Steueranlagen des Kantons und der Gemeinden multipliziert wird. Somit führt dies immer auch zu Veränderungen der Gemeindesteuereinnahmen.

Bei allen Anpassungen sind die Vorgaben der Bundesverfassung zu berücksichtigen. Der Kanton Bern hat diese in seiner Kantonsverfassung ausdrücklich festgehalten und ergänzt (Art. 104 KV).

- Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten (entspricht weitgehend Art. 127 BV).
- Die Steuern der natürlichen Personen sind so zu bemessen, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden, der Leistungswille der Einzelnen erhalten bleibt und die Selbstvorsorge gefördert wird.

Für Details wird auf die Ziffern 3.1 und 3.2 der Steuerstrategie verwiesen.

3.2.4 Gewählte Massnahmen

Der Regierungsrat sieht vor, die einzusetzenden Mittel für Entlastungen auf zwei Massnahmen aufzuteilen:

- Ein grösserer Teil der Mittel soll zur Entlastung der unteren Tarifstufen verwendet werden («Tarifmassnahmen»).
- Ein kleinerer Teil der Mittel soll zum Ausbau des Abzugs für bescheidene Einkommen (Sozialabzug) verwendet werden.

Konkret sollen Mittel in folgender Höhe (in CHF Mio.) eingesetzt werden:

	Mindereinnahmen
Tarifmassnahmen	94.5
Sozialabzug	39.2
Total	133.7

Zu erwähnen ist, dass die Schätzung bzgl. der erwarteten Tarifmassnahmen relativ genau ist, wohingegen die Auswirkungen der Erhöhung des Sozialabzugs aufgrund seiner Wirkungsweise (Berücksichtigung von Vermögen) nicht gleich genau bestimmt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Mindereinnahmen aus der Erhöhung des Sozialabzugs *geringer* ausfallen werden. Gesamthaft sind damit die erwarteten Mindereinnahmen eher *restriktiv* gerechnet, die vom Regierungsrat in Aussicht gestellten 130 Millionen Franken sollten nicht überstiegen werden.

3.2.4.1 Tarifmassnahmen

Die Tarifstufen (Prozentsätze und Einkommenshöhen) sind frei anpassbar, solange die folgenden Grundsätze beachtet werden:²¹

- Der Verlauf muss gleichmässig sein. Ein zu sprunghafter Anstieg würde die Gleichmässigkeit der Besteuerung verletzen.
- Ein progressiver Verlauf der Belastungskurve entspricht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Eine degressive Ausgestaltung von oberen Tarifstufen ist solange zulässig, wie die Durchschnittssteuersätze nicht abnehmen. Bei der direkten Bundessteuer ist bspw. der Steuersatz der letzten Tarifstufe kleiner als der vorangehende, der Durchschnittssteuersatz nimmt aber nicht ab.

Zur Entlastung von niedrigen Einkommen bietet sich eine abgestufte Anpassung der unteren Tarifstufen an. Damit können gezielt diejenigen steuerbaren Einkommen erreicht werden, welche gemäss der Zieldefinition in Kapitel 3.2.2 entlastet werden sollen. Bei den höheren Einkommensklassen ergibt sich ein abgestufter «Mitnahmeeffekt», indem diese ebenfalls, wenn auch in geringerem Umfang, von Anpassungen der tiefen Tarifstufen profitieren. Das ist insofern gerechtfertigt und auch gewollt, als dass die «Mittelschicht» auch entlastet werden soll. Die verfügbaren Mittel von rund 130 Millionen Franken werden aber durch diesen Mitnahmeeffekt relativ schnell aufgebraucht sein. Um dem entgegenzuwirken und die Mittel zielgerichteter einzusetzen, werden eine oder zwei obere Tarifstufen leicht angehoben. Dadurch wird der Mitnahmeeffekt zwar verringert, die Durchschnittssteuerbelastung verringert sich aber wie in Aussicht gestellt für alle Einkommensklassen.

²¹ Vgl. zum Ganzen BGE 133 I 206 («Obwaldner Steuertarif-Entscheid»).

Der Verlauf ist im Ergebnis gesamthaft gesehen gleichmässiger als im aktuellen System, in welchem der Grenzsteuersatz bis zu einem steuerbaren Einkommen von 32'400 Franken sehr stark ansteigt und danach abflacht. Im **Anhang 1** zeigen Tabellen die Veränderung im Tarif, Grenzsteuersatz, Durchschnittssteuersatz und Steuerbetrag für beide Tarifarten (Verheiratete und übrige Steuerpflichtige).

3.2.4.2 Erhöhung des Abzugs für bescheidene Einkommen

Damit der Tarifverlauf in den untersten Einkommensklassen noch verfeinert bzw. stärker gesenkt werden kann, werden die Tarifmassnahmen mit einer Erhöhung des Abzugs für bescheidene Einkommen ergänzt. Für die Zielsetzung des Regierungsrates besteht der Vorteil gegenüber den Tarifmassnahmen darin, dass nur die vom Abzug erfassten Personen profitieren, mithin keine Mitnahmeeffekte bestehen. Anders ausgedrückt können die eingesetzten Mittel noch zielgerichteter wirken als bei reinen Tarifanpassungen.

Gemäss Artikel 40 Absätze 6 und 7 StG können Personen mit einem anrechenbaren Einkommen von bis zu 16'700 Franken (alleinstehend) bzw. 22'300 Franken (verheiratet) den maximalen Abzug für bescheidene Einkommen beanspruchen. Das zur Beurteilung anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens. Die Berücksichtigung eines Teils des steuerbaren Vermögens soll verhindern, dass sachlich nicht gerechtfertigte, «stossende» Entlastungen gewährt werden. Da das steuerbare Einkommen zur Beurteilung herangezogen wird, können auch Abzüge wie Liegenschaftsunterhalt oder Einkäufe in die berufliche Vorsorge zu einem «bescheidenen» Einkommen führen. Gerade bei Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern kann das steuerbare Vermögen negativ sein (die Hypothek ist höher als der amtliche Wert). Ebenso können Einkäufe in die Vorsorge zu einer Verringerung des steuerbaren Vermögens führen, da die entsprechenden Vorsorgeguthaben nicht vermögenssteuerpflichtig sind. Für Personen mit hohem sonstigen Vermögen wird aber mit der bestehenden Regelung die Gewährung des Abzugs richtigerweise verhindert. Der maximal mögliche Abzug beträgt heute 1'100 Franken (Alleinstehende) bzw. 2'200 Franken (Verheiratete). Der Abzug erhöht sich um 600 Franken, wenn die steuerpflichtige Person für ein Kind sorgt. Wird das anrechenbare Einkommen überschritten, fällt der Abzug nicht gänzlich weg, sondern vermindert sich pro Mehreinkommen von 2000 Franken (Staffelung) um 150 bzw. 300 Franken, ist somit auslaufend. So wirkt der Abzug bspw. bei einer alleinstehenden Person ohne Kinder bis zu einem massgebenden Einkommen von 30'700 Franken, mit vier Kindern gar bis 62'700 Franken. Die Steuerverwaltung publiziert in ihrem TaxInfo-Beitrag Abzug für bescheidene Einkommen eine Tabelle, welche die Konstellationen bis zu vier Kindern aufzeigt (die Tabelle ist erneut aufgeführt in **Anhang 2**). Der Abzug wird vom Veranlagungssystem von Amtes wegen gewährt und muss nicht geltend gemacht werden. Der Abzug für bescheidene Einkommen wurde im Rahmen der Totalrevision 2001 des bernischen Steuergesetzes in der heutigen Form eingebaut. Vorher war er nur für «Rentner, Alte und Gebrechliche» vorgesehen (was unter dem Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes ohnehin nicht zulässig wäre). Dazu steht in den Erläuterungen zum Steuergesetz 2001 auf S. 25 u.a.:

*«Mit dem neuen Abzug kann die Belastung der kleinen Einkommen, die im Kanton Bern **im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich** ist, auf ein vertretbares Mass gesenkt werden.*
(...)

«Mit der Einführung des Abzuges für bescheidene Einkommen, ergänzt durch eine Tarifsenkung, wird die Steuerbelastung der Erwerbstätigen an jene der Rentner in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen angeglichen. Die bisherige Mehrbelastung der Erwerbstätigen im Vergleich zu den Rentnern in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen wird damit deutlich verringert.»

Zwischen 2001 und 2023 hat der Abzug keine Anpassungen mehr erfahren, per Steuerjahr 2024 wurden die Beträge an die Teuerung angepasst. Die Belastungsvergleiche der Jahre 2012, 2017 und 2022 in der Steuerstrategie (Ziffer 4.2) zeigen auf, dass die interkantonal gesehen bereits 2001 überdurchschnittliche

Besteuerung geringer Einkommen durch Anpassungen anderer Kantone in den letzten Jahren noch verschärft worden ist. Der Abstand zum Mittelfeld hat sich dadurch vergrössert.

Der Regierungsrat sieht deshalb eine deutliche Erhöhung des Grundabzuges vor:

	Grundabzug heute	Grundabzug neu
Alleinstehendentarif	1'100	2'200
Verheiratetentarif	2'200	4'400

Durch diese Anpassung werden sowohl der Abzug für bereits profitierende Personen erhöht, als auch der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert. Im **Anhang 2** zeigt eine Tabelle die Wirkungsweise des angepassten Abzuges für bis zu vier Kinder. Durch diese Massnahme kann der Tarifverlauf ergänzend zu den Tarifmassnahmen in den betroffenen Einkommenshöhen verfeinert werden – z.B. bei Alleinstehenden ohne Kinder bis maximal 44'700 Franken.

Die Erweiterung ist im interkantonalen Vergleich massvoll. Einige Kantone (AG, SH, TG, SZ, OW, FR) sehen ähnliche Abzüge vor, wobei die Abzugshöhe teilweise deutlich höher ausfällt als im Kanton Bern (z.B. AG CHF 12'000, SZ: Ein Betrag, der auf dem Reineinkommen basiert und im mittleren fünfstelligen Bereich liegen kann). Dabei ist ein direkter Vergleich irreführend, da sich die Belastungsrelationen immer nur aus einem Zusammenspiel von Tarifmassnahmen und Sozialabzügen ergeben. So kann es sein, dass je nach Tarifverlauf ein Kanton *ohne* derartigen Abzug dennoch eine geringere Steuerlast für tiefe Einkommen vorsieht als einer *mit* einem Abzug für bescheidene Einkommen.

3.2.5 Erwartete Wirkungsweise der Massnahmen

Um die Erreichung der Ziele in Kapitel 3.2.2 zu messen, ist in den Jahren nach dem Inkrafttreten eine ex-post Gesetzesevaluation in Form einer Wirkungsevaluation durchzuführen. Vereinfacht gesagt wird in den Steuerjahren nach der Gesetzesänderung zu prüfen sein, ob die gewünschten Personengruppen durch die Massnahmen steuerlich im gewünschten Umfang entlastet werden. Die Steuerverwaltung hat dazu bereits das geeignete Werkzeug in Form der mehrfach erwähnten Belastungsvergleiche mit anderen Kantonen, welche im Internet öffentlich zugänglich sind und ab 2025 jährlich aktualisiert werden. Aus diesen ist ersichtlich, wie sich der Kanton Bern in den aufgeführten Haushaltsklassen im Verhältnis zu den anderen Kantonen über die Jahre entwickelt. Einige Jahre nach dem Inkrafttreten sollte überprüft werden, ob die Ziele erreicht wurden oder ob weitere Anpassungen nötig sind (vgl. zum steuerpolitischen Ausblick Kapitel 13).

Bereits heute können aber die erwarteten Effekte grob prognostiziert werden. Im **Anhang 3** finden sich dazu folgende Darstellungen:

- Tabellen, welche die erwartete Reduktion der Steuerbelastung gegenüber dem Stand per 2024 in Prozenten und in Frankenbeträgen für ausgewählte Haushaltstypen je nach Einkommenshöhe aufzeigen;
- Die Veränderung auf der Progressionskurve (Ausschnitt) im Vergleich zum heutigen Stand im Kanton Bern sowie zu den Kantonen AG und ZH für Alleinstehende und Verheiratete;
- Die projizierte Veränderung (Ranggewinne und – wichtiger – Reduktion der Abstände zum Mittelfeld der Kantone) in den Belastungsvergleichen (statisch; Veränderungen der anderen Kantone in den kommenden Jahren können nicht einkalkuliert werden).

Die Darstellungen zeigen, dass das Ziel mit den gewählten Massnahmen voraussichtlich erreicht werden kann:

- Die Steuerbelastung wird am meisten für Personen im 1. Quartil der Einkommen verringert und ist dann auslaufend.
- Es ist nicht mehr mit sehr hohen Abständen zum Mittelfeld der Kantone (30 Prozent und höher) zu rechnen.
- Es resultieren für alle Personen Steuerersparnisse.

3.3 «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer (Stossrichtung 1.4)

Die Steuerfreigrenze bei der Vermögenssteuer beträgt heute 100'000 Franken. Bei verheirateten Personen wird ausserdem ein persönlicher Sozialabzug von 18'000 Franken gewährt, darüber hinaus für Personen mit Kindern, für die auch der Kinderabzug bei der Einkommenssteuer gewährt wird. Darüber hinaus werden bei der Vermögenssteuer keine Abzüge gewährt. Es kommt bloss ein Tarif für alle Steuerpflichtigen zur Anwendung.

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass die meisten Kantone keine Steuerfreigrenze kennen. Stattdessen haben sie einen (hohen) allgemeinen Sozialabzug von 50'000 Franken bis 100'000 Franken, der bei verheirateten Personen doppelt gewährt wird:²²

<i>Ausgestaltung</i>	<i>Regelung in den Kantonen</i>
Freigrenze («steuerbares Minimum») vgl. <u>Steuermäppchen / Brochures fiscales</u> der ESTV	Wenden nur sieben Kantone an. Von den sieben gewähren vier (BE, BL, JU, TI) für selbstständig und gemeinsam veranlagte Personen dieselben Beträge, drei (ZH, VD, NE) gewähren ihn für gemeinsam veranlagte doppelt.
Persönlicher Abzug vgl. <u>Steuermäppchen / Brochures fiscales</u> der ESTV	21 Kantone kennen (höhere) persönliche Abzüge, welche sie für gemeinsam veranlagte doppelt (oder beinahe doppelt) gewähren. Keine persönlichen Abzüge kennen ZH (dafür eine Freigrenze und einen Verheiratetentarif), BE, TI, NE und VD.

Die heutige Regelung führt im Kanton Bern zu gewissen Ungleichbehandlungen zwischen Alleinstehenden und Verheirateten. So weist die bernische Vermögenssteuer eine (betragsmässig jedoch geringe) «Heiratsstrafe» auf, weil die Steuerfreigrenze von 100'000 Franken nicht doppelt gewährt wird. Ohne Verdoppelung wird der Faktorenaddition in gewissen Konstellationen nur ungenügend Rechnung getragen. So zahlen bspw. zwei separat veranlagte Personen mit je 90'000 Franken Vermögen keine Vermögenssteuer. Heiraten sie, so beträgt das steuerliche Reinvermögen 80'000 Franken (CHF 180'000 – 100'000). Auch die Belastungsvergleiche deuten diese Ungleichbehandlung an: Der Kanton Bern belegt bei Ehegatten bei Vermögen von 250'000 Franken nur den 22. Rang, während er bei den unverheirateten Personen Rang 19 einnimmt.²³

Der Regierungsrat hat deshalb in der Steuerstrategie in Aussicht gestellt, die Umwandlung «des Steuerfreibetrags» in einen Abzug zu prüfen, der bei verheirateten Personen doppelt geltend gemacht werden kann. Dies entspricht eins zu eins der Planungserklärung 5 zur Steuerstrategie aus der Frühlingssession 2024:

²² vgl. Steuermäppchen der ESTV: Besteuerung der natürlichen Personen: Vermögenssteuer: Sozialabzüge - Steuerfreies Minimum.
²³ Vgl. Belastungsvergleich Vermögenssteuer natürliche Personen.

«Der Steuerfreibetrag bei der Vermögenssteuer wird in einen Abzug umgewandelt, der bei verheirateten Personen doppelt geltend gemacht werden kann (gemäss Ausführungen in Abschnitt 3.2.2.4 des Berichts des Regierungsrates zur Steuerstrategie des Kantons Bern). Dadurch soll die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer beseitigt werden.»

Bei der Prüfung ist zuerst der Unterschied zwischen einer *Freigrenze* und einem *Freibetrag* (beides Tarifmassnahmen) und einem *Abzug* zu erläutern:

- Eine Freigrenze wirkt so, dass bis zum bestimmten Betrag (vorliegend CHF 100'000) keine Vermögenssteuer erhoben wird, bei Überschreiten der Grenze aber der gesamte Betrag in die Steuerbemessung einfliesst. Bei den 100'000 Franken bei der Vermögenssteuer handelt es sich systematisch um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag (entgegen dem Wortlaut im Titel und der Verwendung in der Steuerstrategie).
- Ein Freibetrag wirkt ebenfalls so, dass bis zum bestimmten Betrag (vorliegend CHF 100'000) keine Vermögenssteuer erhoben wird. Bei Überschreiten der Grenze fliesst aber nicht der gesamte Betrag in die Steuerbemessung ein, sondern nur das Vermögen, das über den Freibetrag hinausgeht.
- Ein Abzug verringert dagegen – unabhängig eines Grenzbetrages oder der Höhe des Vermögens – im entsprechenden Umfang das steuerbare Vermögen. Anders als Freigrenzen und Freibeträge handelt es sich nicht um eine Tarifmassnahme, sondern fliesst eben als Abzug in die Bemessung des steuerbaren Vermögens ein.

Die nachfolgenden Beispiele zeigen auf, dass bei einem Reinvermögen unterhalb von 100'000 Franken im Ergebnis kein Unterschied besteht, bei einem höheren Vermögen aber ein Abzug (bzw. ein Freibetrag) zu deutlich geringeren steuerbaren Vermögen führt:

Reinvermögen vor Berücksichtigung Freibetrag/Abzug Steuerbares Vermögen mit Freigrenze CHF 100'000 Steuerbares Vermögen mit Freibetrag CHF 100'000 Steuerbares Vermögen mit Abzug CHF 100'000

90'000	0	0	0
190'000	190'000	90'000	90'000

Eine Umwandlung der heutigen Freigrenze in einen Abzug (Freibetrag) wäre deshalb mit deutlich höheren Mindereinnahmen als die doppelte Gewährung der Freigrenze verbunden, weil Mitnahmeeffekte bestehen: Alle steuerpflichtigen Personen, welche heute ein steuerbares Vermögen über der Freigrenze aufweisen, würden vom neuen Abzug profitieren. Nachfolgend sind die Kosten (bei doppelter Gewährung) für einen Abzug und für die heutige Freigrenze aufgeführt:

Massnahme	Umwandlung in Abzug und doppelte Gewährung	Beibehaltung der Freigrenze mit doppelter Gewährung
Mindereinnahmen auf Stufe Kanton ohne Gemeinden (in CHF Mio.)	60.5	0.0

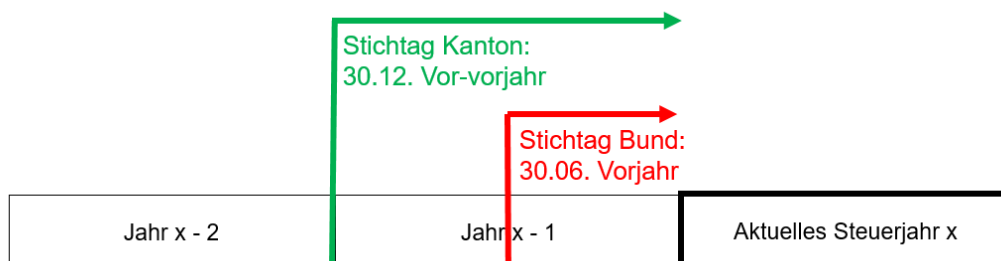
Um die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer auszumerzen, ist eine Umwandlung in einen Abzug nicht nötig. Auch die bestehende Freigrenze kann bei gemeinsam veranlagten Personen doppelt gewährt werden.

Der bisherige Sozialabzug für gemeinsam veranlagte Personen soll beibehalten werden, damit bei diesen Personen mit Vermögen über der Freigrenze keine (minime) Steuererhöhung resultiert. Damit die verheirateten Personen im Vergleich zu den Alleinstehenden nicht bessergestellt sind, weil sie weiterhin einen Abzug vom Vermögen von 18'000 Franken erhalten, wird auch für die Alleinstehenden ein entsprechender, hälftiger Sozialabzug von 9'000 Franken eingeführt.

3.4 Ausgleich der kalten Progression – Anpassung an direkte Bundessteuer (Stossrichtung 2.1)

Vereinfachungen sind gemäss Steuerstrategie auch möglich beim Ausgleich der kalten Progression. Wie bei der direkten Bundessteuer ist im Kanton Bern ein jährlicher Ausgleich vorgesehen. Anders als bei der direkten Bundessteuer wird dieser aber nicht in jedem Fall automatisiert durch den Regierungsrat vorgenommen, sondern es kommen geteilte Zuständigkeiten zwischen dem Regierungsrat und dem Grossen Rat zur Anwendung. Übersteigt die aufgelaufene Teuerung drei Prozent, muss der Grosse Rat zum Ausgleich der kalten Progression ein Dekret verabschieden. Das ist umständlich und macht wenig Sinn. Effektiver wäre, wenn der Grosse Rat im Steuergesetz festlegt, unter welchen Voraussetzungen ein Ausgleich in welcher Form vorgenommen werden soll und die Umsetzung anschliessend dem Regierungsrat überträgt – entsprechend den bisherigen Anpassungen bei den Tarifstufen. Auch sollte bzgl. des Stichtags nicht wie bisher auf den 31. Dezember des Vorjahres abgestellt werden, sondern zeitnäher auf den 30. Juni des Vorjahres, wie es bei der direkten Bundessteuer der Fall ist. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die kantonalen Tarife und Abzüge im Gleichschritt wie bei der direkten Bundessteuer entwickeln. Die heutige Situation mit zeitlich verzögerten Anpassungen ist für die steuerpflichtigen Personen nur schwer nachvollziehbar.

Stichtag Berücksichtigung Teuerung bisher:



Neu nimmt also der Regierungsrat – nach den Vorgaben des Steuergesetzes (nachfolgend) – den gesamten Ausgleich der kalten Progression automatisch gestützt auf den Stichtag 30. Juni des Vorjahres vor. Dabei soll – analog bei der direkten Bundessteuer – jegliche Teuerung ausgeglichen werden, nicht nur wie bisher (für alle Parameter ausser die Einkommenssteuertarife), wenn die notwendige Schwelle für eine Anpassung von drei Prozent überschritten wird.

Die sonstigen Parameter sollen unverändert bleiben. Insbesondere soll – wie zuletzt 2024 und davor 2011 – gemäss dem Willen des Grossen Rates ein voller Ausgleich der Progression im gesamten Steuergesetz erfolgen, nicht bloss bei der Einkommenssteuer und dort bei den Sozialabzügen. Nur so kann ein voller Ausgleich erreicht werden.²⁴

²⁴ Vgl. dazu Steuerinformation des Bundes «Kalte Progression».

Vergleich sonstige Parameter bisher und **neu ab 2027**:

	Direkte Bundessteuer	Kantons- und Gemeindesteuern
Stichtag	Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Inkrafttreten der Anpassung.	Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung. Neu ab 2027: Analog direkte Bundessteuer
Zuständigkeiten	Automatisch durch das EFD	- Einkommenssteuertarife durch Regierungsrat - Übrige Abzüge, Tarife und Freibeträge durch den Grossen Rat (Dekret) Neu ab 2027: Abzüge, Tarife und Freibeträge durch Regierungsrat
Voraussetzungen	Automatisch bei jeder Teuerung	- Einkommenssteuertarife bei jeder Teuerung. - Übrige Abzüge, Tarife und Freibeträge nur, sofern aufgelaufene Teuerung > drei Prozent Neu ab 2027: Automatisch bei jeder Teuerung (keine prozentuale Schwelle mehr)
Umfang	Nur Einkommensbesteuerung, voller Ausgleich	- Alle Tarife, Abzüge und Freibeträge im Steuergesetz (bspw. auch Gewinnsteuer und Grundstückgewinnsteuer) - voller Ausgleich

Wird für den Stichtag ab Steuerjahr 2027 neu auf das System der direkten Bundessteuer abgestellt, macht es Sinn, die folgenden Abzüge einmalig der direkten Bundessteuer anzugleichen:

- Freibetrag Sold Milizfeuerwehr (Art. 29 Abs. 1 Bst. g)
- Freibetrag Gewinne aus Grossspielen (Art. 29 Abs. 1 Bst. n)
- Freibetrag Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (Art. 29 Abs. 1 Bst. p)
- Maximalgrenze Gewinnungskosten aus Teilnahme an Geldspielen (Art. 30 Abs. 2)
- Maximalbetrag Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten (Art. 38 Abs. 1 Bst. n)

Bis zum Steuerjahr 2022 entsprachen diese Abzüge in ihrer Höhe jenen der direkten Bundessteuer. Ab dem Steuerjahr 2023 weichen sie einzig aufgrund des unterschiedlichen Stichtages für den Ausgleich der Teuerung voneinander ab. Auch zukünftig würden sie in leicht versetzter Höhe ausgeglichen werden. Da der Ausgleich bei der direkten Bundessteuer bis 2027 abzuwarten ist, erhält der Regierungsrat die

Kompetenz, die Abzüge einmalig auf das Niveau der direkten Bundessteuer anzuheben, in Form einer Übergangsregelung zu dieser Gesetzesänderung.

Exkurs: «Warme» Progression»:

In der Sommersession wurde die Motion 206-2023, Rashiti (SVP, Gerolfingen) «Warme Progression - Jährliche Anpassung der Tarfstufengrenzen aufgrund des Nominallohnwachstums» als Postulat überwiesen. Der Regierungsrat hat somit zu prüfen, ob die «Tarfstufengrenzen proportional zum Nominallohnwachstum» anzupassen sind. Der Regierungsrat spricht sich gegen diese Anpassung aus, die entsprechenden Erläuterungen finden sich in Kapitel 4.4.

3.5 Übrige Stossrichtungen (1.4 und 2.1)

Aus den übrigen Stossrichtungen der Steuerstrategie ergibt sich kein Anpassungsbedarf in der vorliegenden Revision:

Stossrichtung 1.4 sieht vor, dass gewisse ausserfiskalische Zielsetzungen gefördert werden sollen, sofern dies im Rahmen des bundesrechtlich vorgegebenen Handlungsspielraums möglich ist. Das hat der Regierungsrat bspw. mit der steuerlichen Förderung von Energiesparmassnahmen im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2024 getan. Weitere Themen stehen zurzeit nicht an.

Stossrichtung 2.1 fordert automatisierte Abläufe und elektronische Schnittstellen wo immer möglich. Dazu braucht es aber keine Anpassungen im Steuergesetz, diese Stossrichtung wird fortlaufend verfolgt. Stellvertretend sollen folgende Beispiele genannt werden:

- Kantonsweit ist die Steuerverwaltung häufig bei der Schaffung von rechtlich zulässigen und sinnvollen Schnittstellen involviert, bspw. im Rahmen des neuen Fallführungssystems der Sozialdienste im Kanton Bern (NFFS).
- Auch das Projekt zur Entwicklung eines neuen amtlichen Bewertungssystems («NewAB») soll zu einer höheren Automatisierung in diesem Bereich führen.²⁵
- Steuerverwaltungsintern werden bspw. im Rahmen einer agilen Organisation und in Zusammenarbeit mit der Unternehmensentwicklung und der Abteilung Steuerung und Controlling folgende Themenbereiche vorangetrieben:
 - o Verbesserung und Beschleunigung der Veranlagungsprozesse mittels technischer Unterstützung (bspw. regelbasierte Automatisierungen).
 - o Prüfen der Möglichkeiten eines Chat-Bots in verschiedenen Anwendungsbereichen.

Weitere Digitalisierungsvorhaben sind zwar geplant, aber aufgrund der beschränkten Ressourcen zeitlich verschoben worden.

²⁵ Medienmitteilung der Finanzdirektion vom 25. April 2023.

4. Überwiesene Vorstösse und Planungserklärungen

4.1 Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen - Aufhebung der Möglichkeit zur Sperrung

Die Motion 186-2022 Fuchs (Bern, SVP) «Das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen im Kanton Bern vollständig publizieren» verlangt in Ziffer 1 eine Anpassung im Steuergesetz.

«Der Satz «Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen.» wird aus Artikel 164 Absatz 2 des Steuergesetzes gestrichen.»

Mit der Publikation eines Verzeichnisses steuerbefreiter Institutionen mit öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken wird das gesetzlich vorgesehene Steuergeheimnis durchbrochen (Art. 153 StG). Das soll deshalb – auch im Sinne des Datenschutzes – nur mit dem Einverständnis der betroffenen juristischen Person erfolgen. Denkbar ist, dass einzelne juristische Personen, die nicht auf Spenden angewiesen sind, aus individuellen Gründen eine Streichung aus dem Verzeichnis wünschen. In der Praxis ist dies seit der Einführung des Verzeichnisses per 1. Januar 2014 im Kanton Bern **nicht vorgekommen**. Generell haben die aufgeführten Institutionen ein Interesse an der Publikation und sind ohnehin öffentlich bekannt.

Die Streichung des Rechts auf Sperrung des eigenen Namens erscheint deshalb – auch unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetzgebung, insbesondere Artikel 13 Absatz 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) – vertretbar.

Ziffer 2 verlangt eine Erweiterung des Verzeichnisses der steuerbefreiten Institutionen mit diversen zusätzlichen Informationen. Diese Ziffer wird 2025 wie folgt umgesetzt:

Geforderte Information gemäss Ziffer 2	Stand der Umsetzung
Namen der Institution	Umgesetzt. Der Name der Institution wird seit Einführung des Verzeichnisses publiziert.
Sitz (Gemeinde)	Wird 2025 umgesetzt mit folgendem Vorbehalt: Die Steuerverwaltung des Kantons Bern kann keine Rechtsgewähr bieten, dass der angegebene Sitz zu jeder Zeit korrekt ist. Bei im Handelsregister aufgeführten Institutionen erhält die Steuerverwaltung bei Sitzwechseln eine Meldung, bei anderen Institutionen ist sie auf entsprechende Meldung der Institution angewiesen.
Art der Steuerbefreiung («voll» oder «teilweise»)	Umgesetzt. Diese Information wird seit Einführung des Verzeichnisses publiziert.
Jahr, in dem die Institution als steuerbefreit erklärt worden ist	Wird 2025 umgesetzt mit folgendem Vorbehalt: Angegeben wird immer das Jahr, in dem die aktuelle Art der Steuerbefreiung gewährt worden ist.

4.2 Einschränkung der Steuerbefreiung von kommunalen Anstalten

Die Motion 220-2022 Freudiger (Langenthal, SVP) «Gleich lange Spiesse für privatrechtliche Organisationen und kommunale Anstalten – steuerliche Privilegien für Anstalten korrigieren» verlangt, dass für Energieversorgungsunternehmen in Form von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden (Gemeindeunternehmen gemäss Art. 65 f. des Gemeindegesetzes, GG; BSG 170.11) in Bezug auf die Befreiung von kantonalen und kommunalen Steuern dieselben Vorgaben gelten wie für die übrigen juristischen Personen (insbesondere privatrechtliche Aktiengesellschaften), die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Insbesondere soll keine Befreiung von der Gewinnsteuer mehr möglich sein, wenn die Gewinne des Gemeindeunternehmens an die Trägergemeinde abgeführt werden.

Kapitalgesellschaften wie Aktiengesellschaften sind nur ausnahmsweise und bei Verfolgung bestimmter (bspw. öffentlicher) Zwecke steuerbefreit. Demgegenüber knüpft das Steuergesetz bei öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten für die Steuerbefreiung direkt an deren Rechtsform an. Freigestellt sind gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe c StG nämlich alle Gemeindeanstalten, sofern und soweit Gewinn und Reinvermögen öffentlichen Zwecken dienen und der Gewinn nicht ausserhalb des Gemeindegebietes oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielt wird. Bei der direkten Bundessteuer geht die Steuerbefreiungsnorm von Artikel 56 Buchstabe c DBG sogar noch weiter: Es werden generell alle Gemeindeanstalten von der Gewinnsteuer befreit. Wie die Motionäre zutreffend ausführen, steht es einer Steuerbefreiung deshalb nicht entgegen, wenn Energieversorgungsunternehmen in der Form der öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt Überschüsse erzielen und diese an die Trägergemeinde abliefern. Solche Überschüsse können anschliessend nicht nur für die Energieversorgung, sondern auch für allgemeine Gemeindezwecke verwendet werden. Demgegenüber müssen Energieversorgungsunternehmen in Form einer Aktiengesellschaft abwägen, ob sie auf ihre Steuerbefreiung verzichten, damit sie Dividenden an die beteiligten Gemeinwesen auszahlen können. Wird auf eine Steuerbefreiung verzichtet, fallen auf allen Staatsebenen (Bund, Kanton, Gemeinden) Gewinnsteuern an.

Der Regierungsrat zeigt in seiner Vorstossantwort Verständnis für das Anliegen, in diesem Bereich eine steuerliche Gleichbehandlung zu erwirken. In seiner Vorstossantwort hat er jedoch dargelegt, weshalb seiner Ansicht nach eine weitere Einschränkung der Steuerbefreiung für öffentlich-rechtliche Anstalten der Gemeinden nicht der richtige Weg dazu sei:

- Die Steuerbefreiung darf aus Gründen der Gleichbehandlung **nur für Gemeindeanstalten generell** eingeschränkt werden, **nicht spezifisch nur für Energieversorgungsunternehmen**. Somit können also künftig sämtliche Gemeindeanstalten (egal, welche Tätigkeit sie ausüben) nur dann steuerbefreit werden, wenn der Gewinn ausschliesslich zweckgebunden verwendet wird und nicht (mehr) in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliesst. Dies betrifft nicht nur Energieversorgungsunternehmen wie z.B. Energie Wasser Bern (ewb), sondern eine Vielzahl von Anstalten (im Steuerveranlagungssystem des Kantons sind 83 öffentlich-rechtliche Körperschaften des Kantons oder der Gemeinden aufgeführt). Damit werden möglicherweise unerwünschte Mitnahmeeffekte erzielt und die Massnahme hat potenzielle Mindereinnahmen für die Gemeinden zur Folge, welche vom Regierungsrat nicht genau abgeschätzt werden können. Zudem wird ein grösserer Prüfungs- und Umsetzungsaufwand auf die Gemeinden und die Steuerverwaltung zukommen, weil diese Steuerbefreiungen von Gemeindeanstalten allesamt überprüft und allenfalls widerrufen oder die entsprechenden Strukturen in den Gemeinden angepasst werden müssen.
- Die gewünschte **Gleichbehandlung** zwischen den Energieversorgungsunternehmen kann für eine **Vielzahl der Fälle** durch eine Anpassung im Steuerrecht aber gerade **nicht erreicht werden**. Gemäss Zahlen der Direktion für Inneres und Justiz, Amt für Gemeinden und Raumordnung, haben (Stand 2022) von den 338 Einwohnergemeinden 38 (11.2%) eine eigene Stromversorgung, d.h. sie

verkaufen Strom und versorgen ihre Bevölkerung und Wirtschaft damit. Die meisten dieser Stromversorgungen werden als Spezialfinanzierung innerhalb des Gemeindehaushaltes geführt. Diese Energieversorgungsunternehmen werden von der gewünschten Anpassung im Steuergesetz nicht erfasst und können weiterhin direkte Gewinnablieferungen zugunsten der Gemeinde vornehmen.

Der Vorstoss wurde trotz diesen Bedenken des Regierungsrates vom Grossen Rat überwiesen. Der Regierungsrat hat deshalb geprüft, ob die Motion mit Anpassungen im Energierecht sinnvoller umgesetzt werden könnte. Bei der Ausgestaltung der Strompreise in der Grundversorgung besteht kaum Spielraum, da die Vorgaben des Bundesrechts massgebend sind und die Preise unter der Kontrolle durch die Eidgenössische Elektrizitätsmarktkommission (ElCom) stehen.²⁶ Die Verteilnetzbetreiberinnen und -betreiber müssen die Leistungen gegenüber den in der Grundversorgung gebundenen Kundinnen und Kunden auf Basis der Kosten verrechnen. Grosse Unternehmen, die viel Strom verbrauchen (über 100 000 kWh pro Jahr), können zwischen dem freien Markt und der Grundversorgung wählen. Mit Blick auf die Ziele und den Gegenstand der Energiegesetzgebung sieht der Regierungsrat vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, die Motion in der Energiegesetzgebung umzusetzen, insbesondere wäre eine Zweckbindung der Mittel fehl am Platz.

Der Regierungsrat wird den überwiesenen Vorstoss somit derart umsetzen, dass eine Steuerbefreiung bei sämtlichen Gemeindeunternehmen nur gewährt werden kann, wenn deren Gewinne ausschliesslich und dauerhaft den Zwecken der Unternehmen verhaftet bleiben und nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt ausgeschüttet werden. Die kantonale Steuerverwaltung wird die ihr bekannten betroffenen Gemeindeunternehmen anschreiben und entsprechend informieren.

4.3 Verzicht auf Erhöhung des Versicherungsabzugs

Die Motion 300-2022 Amstutz (Sigriswil, SVP) «Den Steuerabzug bei den Krankenkassenprämien erhöhen» verlangt eine substanzielle Erhöhung des Versicherungsabzuges. Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Erhöhung ab, da sie voraussichtlich sehr hohe Mindereinnahmen (rund 84 Millionen Franken für den Kanton und die Hälfte für die Gemeinden) verursachen würde. Die Motionärin hat mit Verweis auf gleichgelagerte Geschäfte auf Bundesebene eine Annahme als Postulat beantragt:

*Im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision kann jedoch geprüft werden, ob allenfalls eine **deutlich geringere** Erhöhung der Krankenkassenprämienabzüge angezeigt ist.*

In Ziffer 3.2.1.3 der Steuerstrategie wird aufgezeigt, dass bereits bei einer Erhöhung des Versicherungsabzuges um 100 Franken Mindereinnahmen für Kanton und Gemeinden von mehr als zehn Millionen Franken resultieren. Die Wirkung wäre mehr oder wenig eine lineare Entlastung für alle steuerpflichtigen Personen, welche eine Einkommenssteuer entrichten. Der Regierungsrat hat in seiner Steuerstrategie sehr kostspielige Steueranlagesenkungen sowie die in Kapitel 3.2 behandelte Anpassung der Progression für tiefe Einkommen vorgeschlagen. Zusammen stehen somit Steuerentlastungen in der Höhe von rund 500 Millionen Franken an (vgl. Kapitel 8). Diese Mindereinnahmen sind nach aktuellem Stand nicht vollständig gegenfinanziert. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine Erhöhung des Versicherungsabzuges im Moment nicht prioritär ist und auch finanziell nicht verkraftet werden könnte. Wichtiger und sinnvoller wäre es, bei den Ursachen für die Entwicklung der stetig steigenden Krankenkassenprämien anzusetzen. Auf Massnahmen beim Versicherungsabzug soll deshalb verzichtet werden.

²⁶ Vgl. Antwort auf Anfrage 23 «Steigende Strompreise» aus der Herbstsession 2023.

4.4 Verzicht auf Wechsel zum Ausgleich der «warmen Progression»

Die Motion 206-2023, Rashiti (SVP, Gerolfingen) «Warme Progression» - Jährliche Anpassung der Tarifstufengrenzen aufgrund des Nominallohnwachstums» wurde in der Sommersession in ein Postulat gewandelt und mit 85 zu 53 Stimmen überwiesen. Somit ist im Steuergesetz eine Regelung zu prüfen, wonach die Tarifstufen bei der Einkommenssteuer jeweils jährlich proportional zum Nominallohnwachstum angepasst werden. Heute werden sie proportional zur Teuerung angepasst («Ausgleich der kalten Progression», vgl. vorangehendes Kapitel 3.4). In der Vorstossantwort erklärte der Regierungsrat, dass alle Kantone zumindest bei der Einkommenssteuer die *kalte Progression* ausgleichen. Die reale oder «warme» Progression soll dagegen nach dem Willen des Gesetzgebers bewusst einer stärkeren Progression unterliegen und damit prozentual höher besteuert werden. Der Ausgleich der kalten Progression entspricht dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Auch die meisten europäischen Länder passen ihre Steuersätze an die Teuerung an und nicht an einen Lohnindex.

Aus der Debatte im Grossen Rat geht nicht hervor, welche Abklärungen der Regierungsrat über die Ausführungen in der Vorstossantwort hinaus konkret vornehmen soll:

- Motionär Rashiti bringt eingangs ein Zahlenbeispiel vor, welches seiner Ansicht nach den Rückgang der Kaufkraft aufgrund der Einkommenssteuertarife veranschaulichen soll. Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort detailliert erläutert, dass in einem System mit Teuerungsausgleich nur der reale Lohnanstieg (also die effektive Erhöhung der Kaufkraft) der Besteuerung unterliegt. Damit ist ein Rückgang der Kaufkraft nicht möglich. Das mündlich erörterte Zahlenbeispiel kann der Regierungsrat nicht nachvollziehen.
- Grossrat Vögeli erwähnt die Verschiebung der anteilmässigen Steuerlast der einkommensstärksten fünf Prozent der Bürgerinnen und Bürger im Kanton Bern über die letzten Jahre. Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort ausgeführt, dass der automatische Ausgleich nicht das geeignete Instrument ist, um Belastungsrelationen zu etablieren. Belastungsrelationen müssen im Rahmen der politischen Debatte (neu) festgelegt werden, wenn nötig.
- In seinem Schlussvotum betont Motionär Rashiti schliesslich, dass die im Rahmen des Ausgleichs der kalten Progression angepassten Abzüge nur gewissen Personenkreisen zu Gute komme. Auch dies ist kein Problem des Ausgleichs der kalten Progression und wäre auch bei einem Wechsel zum Ausgleich der «warmen» Progression nicht anders, im Gegenteil: Die Teuerung betrifft in unterschiedlichem Grade alle Personen (Nahrungsmittel, Wohnen), während die Lohnentwicklung sehr heterogen ist. Zudem wird die kalte Progression nicht einseitig bei den Abzügen ausgeglichen. Auch die Tarifstufen werden an den veränderten Geldwert angepasst; diejenigen der Einkommenssteuer sogar jährlich, ohne Schwellenwert.
- Verschiedene Voten sprechen eine «neue Idee» an, oder dass das Thema einen «Denkauftrag» der Regierung Wert und deshalb die Überweisung des Postulates gerechtfertigt sei. Der Regierungsrat ist insofern einverstanden, als dass die Beobachtung der Entwicklung der Konjunktur eine Daueraufgabe ist. Es ist unklar, wie sich die «Teuerung» und «Nominallöhne» in den kommenden Jahren entwickeln werden und ob die Nominallöhne stärker zunehmen als die Teuerung. Die **Kaufkraft ist in den Jahren 2021²⁷, 2022²⁸ und 2023²⁹ gesunken**, weil die **Teuerung stärker gestiegen ist als die Nominallöhne**. Im Jahr 2021 war der Nominallohnindex gar negativ, sogar die effektiven Löhne gingen zurück. Die Prognose für das laufende Jahr 2024³⁰ geht – weiterhin – von einem deutlich unterdurchschnittlichen Wachstum der Schweiz aus. In der aktuellen Konjunkturlage würde der Wechsel zu einem System des Nominallohnausgleichs die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht ausreichend

²⁷ Lohnentwicklung im Jahr 2021: Schweizerischer Lohnindex | Bundesamt für Statistik (admin.ch).

²⁸ Die Nominallöhne sind im Jahr 2022 um 0,9% gestiegen, die Reallöhne um 1,9% gesunken - Lohnentwicklung 2022 | Medienmitteilung | Bundesamt für Statistik (admin.ch).

²⁹ Schweizerischer Lohnindex | Bundesamt für Statistik (admin.ch).

³⁰ Konjunkturprognose bestätigt: 2024 nur unterdurchschnittliches Wachstum der Schweizer Wirtschaft (admin.ch).

berücksichtigen und die Bürgerinnen und Bürger nicht genug entlasten. Das heutige System des Ausgleichs der kalten Progression führt dagegen sachlich in jeder Konjunkturlage zu sinnvollen Ergebnissen:

	Ausgleich kalte Progression	Ausgleich warme Progression
Nominallohnwachstum > Teuerung	Teuerung wird ausgeglichen, nur teuerungsbereinigtes Wachstum wird von Progression erfasst.	Zu starke Entlastung, da effektive Kaufkraft zugenommen hat.
Teuerung > Nominallohnwachstum	Teuerung wird ausgeglichen, nur teuerungsbereinigtes Wachstum wird von Progression erfasst.	Verlust der Kaufkraft wird nicht gänzlich ausgeglichen, zu geringe Entlastung.

Es liegt schlussendlich am Gesetzgeber, zu entscheiden, gestützt auf welche wirtschaftlichen Entwicklungen er seine Steuerprogression anpassen möchte, sei dies automatisch oder im Rahmen einer ordentlichen Steuergesetzrevision. Nach Ansicht des Regierungsrates liegen die nötigen Informationen zu diesem Thema vor und er möchte an der bisherigen, bewährten Lösung festhalten.

4.5 Überwiesene Planungserklärungen des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat die Steuerstrategie ab 2023 in der Frühlingssession 2024 zur Kenntnis genommen. Folgende fünf Planungserklärungen zum Bericht sind überwiesen worden, wobei rechts in der Tabelle der jeweilige Stand der Umsetzung festgehalten ist:

Planungserklärung	Stand
1. FiKo: Die gesamten Schwelleneffekte und Erwerbsanreize, welche durch Transferzahlungen aller Art ausgelöst werden, sind insbesondere für die nächste Strategie und soweit möglich in der Umsetzung der aktuellen Strategie zu berücksichtigen, inkl. einem interkantonalen Vergleich.	Vgl. Ausführungen in diesem Kapitel nach der Tabelle.
2. FiKo: Die Belastungen durch die vom amtlichen Wert abgeleiteten Steuern sollen sich aufgrund der vorzunehmenden Neuregelung des Verfahrens («Projekt New AB») gesamthaft betrachtet nicht erhöhen (exkl. höhere Bemessungsgrundlage durch Immobilienpreisentwicklung).	Die Einführung des neuen amtlichen Bewertungssystems «NewAB» ist nicht Teil dieser Steuergesetzrevision, die entsprechende Planungserklärung 2 wird in der nächsten Steuergesetzrevision zu berücksichtigen sein. Für den Regierungsrat ist selbstverständlich, dass ein neues Bewertungssystem ohne veränderte Bemessungsgrundlage gesamthaft gesehen nicht zu Mehreinnahmen führen soll.

3. FiKo-Mehrheit: Die bei den natürlichen Personen zur Steueranlagesenkung verwendeten Mittel sollen die Mittel, die zur Glättung der Progression eingesetzt werden, übersteigen (als Messgrösse zum Vergleich dienen bei den Tarifen die für die Senkung vorgesehenen kumulierten Geldmittel von Kanton und Gemeinden). Die Anpassung der Steueranlagen soll zeitlich nicht nach den Tarifanpassungen erfolgen.	Zu der finanziellen Höhe und dem Zeitpunkt der geplanten Steuersenkungen finden sich in den Kapiteln 3.2.1.1 und 8 Ausführungen. Eine analoge Planungserklärung wurde auch in der <u>Haushaltsdebatte 2024</u> (Ziffer 10.1) überwiesen.
4. FiKo-Mehrheit: Bei der Gegenfinanzierung von steuerlichen Entlastungen sind alle in Ziff. 6.2 der Steuerstrategie erwähnten Szenarien in der Planung mit zu berücksichtigen.	Vgl. Kapitel 8 zur Finanzierung der geplanten Steuersenkungen.
5. FiKo-Mehrheit: Der Steuerfreibetrag bei der Vermögenssteuer wird in einen Abzug umgewandelt, der bei verheirateten Personen doppelt geltend gemacht werden kann (gemäss Ausführungen in Abschnitt 3.2.2.4 des Berichts des Regierungsrates zur Steuerstrategie des Kantons Bern). Dadurch soll die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer beseitigt werden.	Die Planungserklärung 5 wird in dieser Gesetzesrevision behandelt (Kapitel 3.4) und teilweise umgesetzt.

Planungserklärung 1 verlangt eine Auseinandersetzung «in der nächsten Strategie und soweit möglich in der Umsetzung der aktuellen Strategie» mit dem Thema Transferleistungen und Schwelleneffekte. Beides sind Begriffe aus dem Bereich der sozialen Sicherheit³¹, welche im Steuerrecht nicht verwendet werden:

- **Transferleistungen** umfassen primär Sozialhilfen des Staates an die Bürgerinnen und Bürger im weiteren Sinn (Leistungen ohne Gegenleistung).
- Ein **Schwelleneffekt tritt auf**, wenn eine Erhöhung des Erwerbseinkommens zu einer unverhältnismässig grossen Verringerung von Transferleistungen führt.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Themen auch in einer künftigen Steuerstrategie nur eine geringe Rolle spielen und eher im Bereich der sozialen Sicherheit zu behandeln sind. Thematisiert werden soll in einer Steuerstrategie primär die Steuerpolitik, nicht aber das gesamte staatliche Leistungsangebot. Auf geeignete steuerpolitische Massnahmen soll nicht verzichtet werden, weil allenfalls andere Leistungen betroffen sind.

Darüber hinaus haben die meisten Anpassungen am Steuersystem ohnehin keine Auswirkungen auf Transferleistungen. Die Steuerverwaltung publiziert im TaxInfo eine Liste mit den gesetzlichen Grundlagen, welche zu Auskünften oder einem Abrufverfahren führen.³² Sie darf dem Steuergeheimnis unterliegende Daten nur bekanntgeben, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.³³ Das zeigt, dass die meisten staatlichen (Transfer-)Leistungen **nicht** durch Steuerabzüge oder den Steuerbetrag beeinflusst werden:

- Es gibt soweit ersichtlich **keine Leistung**, welche auf den **Steuerbetrag** abstellt.³⁴ Deshalb kann eine Anpassung am Steuerbetrag (bspw. mittels Tarifmassnahmen) keine Auswirkungen auf Transferleistungen haben.

³¹ Vgl. bspw. den Bericht des BSV zu Schwelleneffekten und negativen Erwerbsanreizen.

³² Akteneinsicht Dritter - TaxInfo - Kanton Bern.

³³ Neben der Einwilligung oder einem überwiegenden öffentlichen Interesse mit Bewilligung der Finanzdirektion.

³⁴ Allenfalls aber zukünftig, vgl. Einbezug der Steuern beim Existenzminimum (admin.ch).

- Einzig die **Ausbildungsbeiträge an Auszubildende**³⁵ stellen auf das **steuerbare Einkommen gemäss StG** ab. Damit können Anpassungen an den Abzügen im Kanton Bern Auswirkungen auf die Ausbildungsbeiträge haben.
- Nur gerade die **individuelle Sozialhilfe**³⁶ sowie **Direktzahlungen in der Landwirtschaft**³⁷ stellen auf das **steuerbare Einkommen bei der direkten Bundessteuer** ab. Damit können Anpassungen an den *allgemeinen* Abzügen im Kanton Bern Auswirkungen haben, nicht aber die Anpassung von *Sozialabzügen*.

Alle anderen Leistungen basieren nur auf den Einkommensdaten aus den Steuerunterlagen. Sie richten sich entweder nach einem bereits korrigierten Reineinkommen (Prämienverbilligungen), den Nettoeinkünften vor Abzügen (bspw. EL) oder sogar den Bruttoeinkünften (bspw. AHV, EO etc.) aus. Daher führt eine Änderung der Steuerbelastung kaum je zu Schwelleneffekten. Dies ist auch richtig, da die zahlreichen Abzüge letztendlich das effektiv verfügbare Einkommen im Sinne der sozialen Sicherheit verzerren würden.

Die Umsetzung der Steuerstrategie könnte somit einzig durch die Erhöhung des Abzuges für bescheidene Einkommen (minimale) Auswirkungen im Sinne einer Reduktion von Ausbildungsbeiträgen an Auszubildende haben. Ansonsten sind **keine Effekte auf Transferleistungen** zu erwarten.

5. Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis

5.1 Kapitalsteuer auf aufgedeckten stillen Reserven

Das Eigenkapital einer Gesellschaft unterliegt der Kapitalsteuer. Zum steuerbaren Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören neben dem einbezahlten Grundkapital (bspw. Aktienkapital) auch die offenen Reserven, sowie die «als Gewinn versteuerten» stillen Reserven, welche nicht in der Handelsbilanz aufgeführt sind. Dabei kann es sich bspw. um steuerlich nicht anerkannte Abschreibungen handeln, welche steuerlich aufgerechnet und damit als Gewinn versteuert worden sind.

Mit den im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 eingeführten Artikeln 88a und 88b StG bzw. den Artikeln 24c und 24d StHG wurde die Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und die Besteuerung am Ende der Steuerpflicht gesetzlich geregelt. Als Beginn der Steuerpflicht einer juristischen Person gelten (neben der Neugründung) auch bspw. die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen bernischen Geschäftsbetrieb oder in eine bernische Betriebsstätte sowie das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 83 StG. In diesen Fällen dürfen die stillen Reserven aufgedeckt werden, ohne dass sie der Gewinnsteuer unterliegen – weil sie nicht im Rahmen der schweizerischen Steuerpflicht entstanden sind. Als steuersystematisches Gegenstück werden die am Ende einer (schweizerischen) Steuerpflicht vorhandenen und noch nicht versteuerten stillen Reserven zu diesem Zeitpunkt besteuert, so dass kein Steuersubstrat verloren geht.

Die Formulierung «und die als Gewinn versteuerten stillen Reserven» entspricht auch dem StHG (Art. 29 Abs. 2). Diese Formulierung erfasst gerade nicht die bei Beginn einer Steuerpflicht aufgedeckten stillen Reserven, welche eben gerade steuerneutral aufgedeckt werden konnten und deshalb nie «als Gewinn versteuert» worden sind. In der Lehre wird die Meinung vertreten, dass es sich bei dieser Formulierung um eine (echte) Gesetzeslücke handelt, dass der Gesetzgeber also darüber hinaus auch die gewinnsteuerneutral aufgedeckten stillen Reserven hätte erfassen sollen und wollen, dies aber vergessen gegangen

³⁵ Art. 15 ff. des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) und Art. 13 ff. der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312).

³⁶ Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111).

³⁷ Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13).

ist.³⁸ In der Praxis des Kantons Bern und soweit ersichtlich auch weiterer Kantone (z.B. ZH und ZG) wird die Bestimmung bereits mit diesem erweiterten Inhalt angewendet. Der Wortlaut in Artikel 102 Absatz 2 StG wird an diese Praxis angepasst.

Auch Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen unterliegen gemäss Artikel 105 StG der Kapitalsteuer. Das steuerbare Kapital dieser juristischen Personen wird jedoch nicht wie bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch Addition der Eigenkapitalpositionen (Passivseite der Bilanz), sondern wie beim Geschäftsvermögen von natürlichen Personen von der Aktivseite her (Reinvermögen) berechnet. Dabei sind grundsätzlich die für die Einkommenssteuer massgeblichen Buchwerte heranzuziehen. Da die aufgedeckten Reserven gemäss Artikel 88a StG steuerlich relevant abgeschrieben werden können bzw. müssen, sind diese auch bei der Bestimmung des steuerbaren Kapitals zu berücksichtigen. Eine Ergänzung des Artikels 105 StG erübrigt sich damit. Dasselbe gilt für Gesellschaften in Liquidation gemäss Artikel 104 StG.

5.2 Kapitalsteuer bei Nutzniessung

Die Bestimmung in Artikel 102 Absatz 3 StG zur Berücksichtigung einer Nutzniessung bei der Kapitalsteuer verweist auf «die Bestimmungen über das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen» gemäss Artikel 51. Dieser Artikel wurde per 2010 geändert, weshalb der Verweis teilweise ins Leere fällt. Dort wird seither auf die «massgeblichen Buchwerte» verwiesen. Bei der Einräumung einer Nutzniessung aus dem Privatvermögen gibt es aber keinen Buchwert, auf den sich die Steuerverwaltung stützen könnte. In der Praxis werden Wertschriften in Nutzniessung für die Bemessung der Kapitalsteuer deshalb zum Steuerwert nach Artikel 49 berücksichtigt. Auf diesen hatte der Artikel 51 bis 2010 auch verwiesen.

Da die Einräumung einer Nutzniessung aus dem Privatvermögen an eine juristische Person in der Praxis oft vorkommt, ist der Verweis im Gesetz zu korrigieren. An der Praxis ändert sich damit nichts.

5.3 Zwingende Verlustanrechnung bei der Grundstückgewinnsteuer

Es liegt im Ermessen der Kantone, ob sie im Rahmen der Grundstückgewinnsteuerveranlagungen eine handelsrechtliche Verlustsituation berücksichtigen und somit einen Betriebsverlust mit einem Grundstücksgewinn verrechnen. Das bernische Steuergesetz sieht diese Möglichkeit in Artikel 143 Absatz 2 vor.

Seit dem Urteil des Bundesgerichts 2C_230/2017 vom 26. Januar 2018 ist klar, dass zumindest im interkantonalen Kontext ein Verlust immer angerechnet werden *muss*. Im Rahmen der Steuerausscheidung werden Gewinn und Verlust auf die betroffenen Kantone aufgeteilt. Der neben Bern betroffene Kanton muss gemäss dem Urteil 2C_230/2017 den resultierenden höheren (Betriebs-)Verlust nicht übernehmen:

*(E. 3.1.2.) «In einer solchen Situation entspricht es gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung den harmonisierungsrechtlichen Vorgaben und dem Massgeblichkeitsprinzip, dass der Kanton des Hauptsitzes auf den **handelsrechtlich massgeblichen Gewinn** (Buchgewinn und Wertzuwachsgewinn) abstellt. Indem in einer ersten Phase **alle Wertzuwachsgewinne in vollem Umfang in die Steuerausscheidung einbezogen werden, werden vergleichbare Verhältnisse herbeigeführt, obwohl beide Kantone unterschiedlichen Systemen folgen**; zudem wird so berücksichtigt, dass (auch) der Grundstückskanton einen etwaigen Betriebsverlust mitzutragen hat.»*
(...)

³⁸Vgl. dazu: ALBERTO LISSI/MARCO E. VITALI, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Art. 29 StHG N 30.

(E. 3.1.3.) «Als Ergebnis ist somit für die Ermittlung des massgeblichen satzbestimmenden Gesamtergebnisses und die auf diesem fussende **Steuerausscheidung** auf das für die Gewinnsteuer massgebliche handelsrechtliche Ergebnis abzustellen, nicht etwa auf den vom Liegenschaftskanton aufgrund des Verkehrswerts vor zwanzig Jahren ermittelten Grundstücksgewinn.»

Würde der Kanton Bern als Liegenschaftskanton keine Verlustanrechnung vorsehen und sich daraus bspw. ein Verlustvortrag ergeben, würde der andere betroffene Kanton diesen nicht akzeptieren. Es käme zu einer Doppelbesteuerung, welche schliesslich im Kanton Bern korrigiert werden müsste. Im Ergebnis könnte der Kanton Bern in einem Fall mit interkantonaler Steuerausscheidung somit nicht durchsetzen, dass keine Verlustanrechnung erfolgt. Die heutige Formulierung «kann abgezogen werden» wird deshalb in der Praxis seit 2018 als zwingende Bestimmung angewendet, was nun auch im Gesetzestext abgebildet wird.

5.4 Anspruch auf Bezugsprovision

Bei der Veranlagung der Quellensteuer haben die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL, meist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber) diverse Pflichten. Sie sind insbesondere verpflichtet, mit der Steuerverwaltung fristgerecht über die Quellensteuern abzurechnen. Den SSL steht sodann eine Bezugsprovision von zwei Prozent der abgerechneten und abgelieferten Beträge zu.

In den meisten Kantonen steht den SSL gemäss Steuerinformation der SSK zur Quellensteuer³⁹ die Bezugsprovision zu, sobald diese rechtzeitig über die Quellensteuer abgerechnet haben. Nur wenige Kantone (BE, SH, VD, JU, VS) gewähren die Bezugsprovision nur dann, wenn die Quellensteuer nicht nur rechtzeitig abgerechnet wurde, sondern auch rechtzeitig abgeliefert wird. Dies vor dem Hintergrund, dass auch die Ablieferung eine Pflicht der SSL ist und es sich um Steuerschulden ihrer Arbeitnehmenden handelt, nicht um das Geld der Arbeitgebenden.

Im heutigen bernischen Prozess wird die Bezugsprovision so geregelt, dass die Abteilung Quellensteuer diese bei eingegangener Abrechnung gewährt und diese von der Rechnung gegenüber der SSL abzieht. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Ablieferung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte, wird die Bezugsprovision nachträglich mit neuer Rechnung wieder zurückgefordert. Dies führt zu einer Verkomplizierung und zu einer Vermischung der Aufgaben der Quellensteuer mit denen des Inkassos, was von vielen SSL bemängelt wird. Korrekt wäre es, die Bezugsprovision primär für die rechtzeitige Abrechnung zu gewähren und die Ablieferung der Quellensteuer separat durch das Inkasso sicherzustellen, ohne Verbindung zum Anspruch auf eine Bezugsprovision.

Neu soll die Bezugsprovision daher direkt und definitiv bei rechtzeitiger Abrechnung gewährt werden. Ob und wann die Quellensteuer abgeliefert wird, hat keinen Einfluss mehr darauf, ob die Bezugsprovision dem SSL zusteht. Selbstverständlich haften die SSL weiterhin für die Entrichtung der Quellensteuer und es werden Inkassomassnahmen ergriffen (z.B. Betreibung), wenn die Quellensteuer nicht abgeliefert wird.

Durch diesen Methodenwechsel entstehen jährliche Mindereinnahmen von etwa 200'000 bis 300'000 Franken, weil die «nachträgliche Streichung» der Bezugsprovision wegfällt. Dies ist hinzunehmen, wenn man die Pflichten der SSL mit der rechtzeitigen Abrechnung als erfüllt betrachtet. Dafür werden die SSL entlastet, das System enthält keine Doppelspurigkeiten mehr und entspricht demjenigen der meisten anderen Kantone.

³⁹ Die Besteuerung an der Quelle (Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2009), Ziffer 53.

5.5 Rechtsmittelweg bei Verfügungen der Mahngebühren (Art. 238 nAbs. 1a)

Werden rechtskräftig festgesetzte Steuerbeträge, Gebühren oder Bussen auf Mahnung nicht bezahlt, wird die Betreibung eingeleitet. Bisher wurde die Mahngebühr (60 Franken) zusammen mit dem geschuldeten Steuerbetrag in Betreibung gesetzt, ohne dass sie separat verfügt wurde. Das betrifft rund 100'000 Fälle im Jahr, es handelt sich damit um ein Massengeschäft.

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid 5A_825/2021 festgehalten, dass Mahngebühren verfügt werden müssen, damit die Rechtsöffnung (Fortsetzung der Betreibung bei Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl) gewährt werden kann. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern verfügt daher seit Anfang 2023 die Mahngebühren systematisch zusammen mit der Forderung aus der unbeachteten Zahlungserinnerung.

Gemäss Artikel 62 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; [BSG 155.21](#)) ist die in der Sache zuständige Direktion für die Beurteilung einer Beschwerde gegen eine Verfügung eines ihr untergeordneten Amtes zuständig, es sei denn, die Gesetzgebung sieht ein Rechtsmittel direkt an eine andere Rechtsmittelinstanz vor. Im Steuerrecht wird dieser «ordentliche» Rechtsmittelweg jedoch in den meisten Fällen (insbesondere bei Steuerveranlagungen) durch Artikel 189 StG durchbrochen:

*Gegen **Verfügungen nach diesem Gesetz** kann Einsprache erhoben werden, sofern das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.*

Gemäss Artikel 195 StG kann gegen Einspracheentscheide sodann Rekurs an die verwaltungsunabhängige Steuerrekurskommission erhoben werden. Weil die Verfügung der Mahngebühren nicht im Steuergesetz festgehalten wird, gehen die neuen (separaten) Verfügungen der Mahngebühren direkt mit Beschwerde an die Finanzdirektion.

Neu soll der Rechtsmittelweg gegen Mahnverfügungen an jenen gegen Veranlagungsverfügungen angeglichen werden: Erst steht die Einsprache bei der Steuerverwaltung und anschliessend der Rekurs an die Steuerrekurskommission offen. Einspracheverfahren sind vor allem dort sinnvoll, wo – wie im Bereich der Massenverwaltung – zahlreiche standardisierte Verfügungen ergehen müssen. Solche Massenverwaltungsakte sind fehleranfälliger als Einzelverfügungen. In solchen Fällen rechtfertigt es sich, der verfügenden Behörde nochmals Gelegenheit zur Überprüfung ihrer Verfügung zu geben. Die Verfügung der Mahngebühr ist klarerweise auch eine Massenverfügung, auch wenn sich die Anzahl der Verfahren in Grenzen hält (im Jahr 2024 sind aber immerhin 30 Beschwerden beim Rechtsdienst der Finanzdirektion eingegangen).

Auch der anschliessende Weg an die Steuerrekurskommission anstelle der Finanzdirektion ist sachlich sinnvoll. Die Steuerrekurskommission ist ein *Fachgericht in Steuersachen und verfügt* über deutlich mehr personelle Ressourcen (Vollzeiteinheiten) als der kleine Rechtsdienst der Finanzdirektion. Zudem ist sich die Steuerrekurskommission den Umgang mit Massenverfügungen gewohnt. Schliesslich beurteilt sie bereits heute bestimmte «Mahngebühren», insbesondere jene, welche für das verspätete Einreichen der Steuererklärung anfallen, die in der anfechtbaren Schlussabrechnung fakturiert werden.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Steuergesetz

6.1.1 Artikel 2b (neu) (Berücksichtigung der Einwohnergemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer; Kapitel 2.6)

Der Artikel übernimmt die Regelung zur «angemessenen Berücksichtigung» der Einwohnergemeinden, wie sie per 1. Januar 2024 mittels Einführungsverordnung vom Regierungsrat befristet eingeführt worden ist. Angepasst wird, dass die Anteile der Einwohnergemeinden nicht mehr fix, sondern jährlich neu berechnet werden.

Absatz 1 hält den Grundsatz fest, dass die Einwohnergemeinden an den effektiv eingegangenen Ergänzungssteuern des Kantons partizipieren.

Absatz 2 regelt den Anteil der Einwohnergemeinden (vertikale Verteilung) an der Ergänzungssteuer. Diese Grösse bezieht sich auf die beim Kanton eingegangene Ergänzungssteuer, und zwar auf den Rohertrag, also abzüglich des Anteils des Bundes und abzüglich einer allfällig zu zahlenden oder vom Kanton Bern selbst eingenommenen Entschädigung gemäss Artikel 39 MindStV. Zur Bestimmung des Anteils in einem bestimmten Steuerjahr wird auf das Verhältnis der fakturierten Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen aller Einwohnergemeinden an den gesamten kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuererträgen abgestellt. Es wird dabei auf Kalenderjahre abgestellt. Für das Steuerjahr n sind die Durchschnitte der fünf Kalenderjahre $n - 6$ bis $n - 2$ relevant. Das Ergebnis wird gerundet auf eine Stelle nach dem Komma.

Absätze 3 und 4 regeln, welche der Einwohnergemeinden berücksichtigt werden sollen. Dabei sind nicht alle Einwohnergemeinden des Kantons Bern zu berücksichtigen, sondern nur jene, in welchen die mit der Ergänzungssteuer belasteten Geschäftseinheiten steuerliche Anknüpfungspunkte haben. Sind das mehrere Einwohnergemeinden, wird gemäss Absatz 4 auf eine Grösse aus dem Veranlagungssystem des Bundes «OMTax» abgestellt, nämlich den massgebenden Gewinn pro Geschäftseinheit.

6.1.2 Artikel 2c (neu) (Berücksichtigung der Kirchgemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer; Kapitel 2.6)

Der Artikel übernimmt die Regelung zur «angemessenen Berücksichtigung» der Kirchgemeinden, wie sie per 1. Januar 2024 mittels Einführungsverordnung vom Regierungsrat provisorisch eingeführt worden ist. Angepasst wird, dass die Anteile der Einwohnergemeinden nicht mehr fix, sondern jährlich neu berechnet werden.

Absatz 1 hält den Grundsatz fest, dass auch die Kirchgemeinden an den effektiv eingegangenen Ergänzungssteuern des Kantons partizipieren.

Absatz 2 regelt den Anteil der Kirchgemeinden (vertikale Verteilung) an der Ergänzungssteuer. Diese Grösse bezieht sich auf die beim Kanton eingegangene Ergänzungssteuer, und zwar auf den Rohertrag, also abzüglich des Anteils des Bundes und abzüglich einer allfällig zu zahlenden oder vom Kanton Bern selbst eingenommenen Entschädigung gemäss Artikel 39 MindStV. Zur Bestimmung des Anteils in einem bestimmten Steuerjahr wird auf das Verhältnis der Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen aller Kirchgemeinden an den gesamten kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuererträgen abgestellt. Es wird dabei

auf Kalenderjahre abgestellt. Für das Steuerjahr n sind die Durchschnitte der fünf Kalenderjahre $n - 6$ bis $n - 2$ relevant. Das Ergebnis wird gerundet auf eine Stelle nach dem Komma.

Absatz 3 verweist auf die horizontale Verteilungsregelung der Einwohnergemeinden und erklärt diese als sinngemäss anwendbar. Das bedeutet konkret, dass die Kirchgemeinden der betroffenen Einwohnergemeinden berücksichtigt werden, und zwar im gleichen Verhältnis wie bei der Gewinnsteuer (relative Anzahl Personen pro Kirchgemeinde innerhalb der Einwohnergemeinde gemäss Art. 19 Abs. 2 KStG).

6.1.3 Artikel 3 (Zuständigkeiten; Kapitel 3.4)

Dieser Artikel regelt diverse Zuständigkeiten des Grossen Rates und des Regierungsrates.

Bisher hielt Absatz 3 die Zuständigkeit des Grossen Rates für den Ausgleich der übrigen Tarifstufen, Abzüge und Steuerfreibeträge mittels Dekret fest. Der Absatz 4 enthielt demgegenüber die Zuständigkeit des Regierungsrates für die jährliche Anpassung der Tarifstufen der Einkommenssteuer.

Diese Zuständigkeiten sollen neu allesamt beim Regierungsrat liegen. Es rechtfertigt sich – nicht zuletzt auch aus Gründen der Leserlichkeit – die entsprechenden Absätze aufzuheben und im neuen Absatz 7 nur noch die generelle Zuständigkeit des Regierungsrates festzuhalten. Das System und die Voraussetzungen für den Ausgleich der kalten Progression werden im neuen Artikel 3a geregelt.

6.1.4 Artikel 3a (neu) (Ausgleich der kalten Progression; Kapitel 3.4)

Absatz 1 des neuen Artikels hält fest, dass die Teuerung jährlich durch den Regierungsrat auszugleichen ist. Zudem wird – in Anlehnung an die beiden letzten vom Grossen Rat beschlossenen Ausgleiche der kalten Progression – ein vollständiger Ausgleich zwingend vorgeschrieben (nicht bloss bei der Einkommenssteuer und dort bei den Sozialabzügen). Der Regierungsrat soll nur noch ausführend tätig sein, der bisherige Spielraum des Grossen Rates (vollständiger oder teilweiser Ausgleich) wird nicht auf ihn übertragen. Die bisherige Anpassungsschwelle von drei Prozent für die Anpassung aller übrigen Beträge im Steuergesetz wird aufgehoben bzw. nicht mehr aufgeführt.

Absatz 2 hält fest, dass die Berechnung der Teuerung nicht mehr der Indexstand des vorletzten Dezembers, sondern der Indexstand am 30. Juni vor Inkrafttreten der Anpassung massgebend ist (bspw. der 30. Juni 2026 für die Anpassung per 1. Januar 2027).

Im Absatz 3 wird – inhaltlich wie bisher – das Vorgehen bei negativer Teuerung festgehalten. Diesfalls erfolgt kein negativer Ausgleich (Verringerung der Beträge bei negativer Teuerung), vielmehr wird eine «Schattenrechnung» geführt – die Beträge werden rechnerisch seit dem letzten Ausgleich weitergeführt. Dies hat den Effekt, dass eine Teuerung erst dann auszugleichen ist, wenn sie die negative Teuerung der Vorjahre übersteigt.

Absatz 4 hält schliesslich die inhaltlich unveränderten Rundungsregeln fest. Der Absatz wurde sprachlich neu strukturiert, zudem werden der Reingewinn, der Grundstückgewinn und das Kapital explizit erwähnt.

6.1.5 Artikel 6 (wirtschaftliche Zugehörigkeit bei Telearbeit; Kapitel 2.4)

Artikel 6 bestimmt Fälle, in denen dem Kanton Bern das Besteuerungsrecht zukommt, obschon diese Personen keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben. Diese sogenannte

«wirtschaftliche Zugehörigkeit» wird nun im Absatz 1 Buchstabe a1 um in Nachbarstaaten wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schweizerischen Arbeitgebern ausgedehnt, auch ohne dass diese physisch in der Schweiz anwesend sein müssen. Voraussetzung ist, dass der Schweiz gemäss den einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen auch das Besteuerungsrecht zukommt. Zudem wurden die Buchstaben a, e und g redaktionell angepasst.

Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum. Ergänzt wurde einzig die weibliche Form («Arbeitgeberin»).

6.1.6 Artikel 27 (Einkünfte aus Versicherung; Kapitel 2.3)

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändungen. Diese sind neu nicht mehr zu einem fixen Prozentsatz, sondern einem variablen Ertragsanteil steuerbar. Der Artikel soll neu auch den Titel «Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändung» tragen, da der bisherige Titel «Einkünfte aus Versicherung» nicht alle geregelten Fälle abdeckt, insbesondere nicht die Einkünfte aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach dem Obligationenrecht (OR, SR 220). Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum.

In Buchstabe a werden die Leibrentenversicherungen nach VVG geregelt. Diese bestimmen sich nach einer Formelberechnung in Abhängigkeit eines technischen Zinssatzes (m). Nur bei einem Zinssatz grösser als Null ergibt sich ein Ertragsanteil. Die mathematische Formel ist aus technischen Gründen abweichend von der Darstellung im StHG in einem separaten Absatz 2 dargestellt.

Buchstabe b hält die Besteuerung von Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG fest.

Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen bzw. aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist eine separate Berechnung des Ertragsanteils vorgesehen, welche in Buchstabe c abgebildet ist und die auf der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) basiert. Auch hier resultiert nur ein Ertragsanteil bei einer Rendite grösser als Null. Die mathematische Formel ist aus technischen Gründen abweichend von der Darstellung im StHG in einem separaten Absatz 3 dargestellt.

6.1.7 Artikel 38 (Abzug von geleisteten Leibrenten; Kapitel 2.3)

Als Gegenstück zur Steuerbarkeit des Ertragsanteils ergänzt Artikel 38 den Artikel 27, indem er die Abziehbarkeit der dauernden Lasten sowie des Ertragsanteils dieser Leistungen festlegt. Die Person, die diese Beträge zahlt, kann den von der empfangenden Person nach Artikel 27 zu versteuernden Anteil abziehen. Bisher waren fix 40 Prozent abziehbar.

Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum.

6.1.8 Artikel 40 (Abzug für bescheidenes Einkommen; Kapitel 3.2)

Um den Tarifverlauf in den untersten Einkommensklassen zu verfeinern bzw. diese Einkommen stärker zu entlasten, wird der Abzug für bescheidenes Einkommen angepasst. Die Erhöhung dieses Abzuges entlastet gezielt die untersten Einkommensklassen, ohne Mitnahmeeffekte bei höheren Einkommen. Folgende Erhöhungen des Abzuges sind vorgesehen:

	StG 2025	StG 2027
Bei selbständig veranlagten Personen	1'100	2'200
Bei gemeinsam veranlagten Personen	2'200	4'400

Die übrigen Beträge und Formulierungen bleiben unverändert.

6.1.9 Artikel 42 (Einkommenssteuertarife; Kapitel 3.2)

Die aktuell geltende Tarifkurve steigt bis zu einem Einkommen von 32'400 Franken (Stand 1.1.2025) stark an und flacht danach ab. Die untersten fünf Tarifstufen werden angepasst, sodass die Tarifkurve ausgeglichener verläuft:

Alleinstehendentarif (Absatz 2)

Tarifstufe pro Einkommen in Franken	Referenzbelastung StG 2025 in Prozent	StG 2027
Für die ersten 3'300	1.95	1.40
Für die weiteren 3'300	2.90	2.30
Für die weiteren 9'800	3.60	3.20
Für die weiteren 16'000	4.15	4.20
Für die weiteren 26'700	4.45	4.50
Für die weiteren 26'700	5.00	5.00

Verheiratetentarif (Absatz 1)

Tarifstufe pro Einkommen in Franken	Referenzbelastung StG 2025 in Prozent	StG 2027
Für die ersten 3'300	1.55	1.00
Für die weiteren 3'300	1.65	1.10
Für die weiteren 9'800	2.85	2.60
Für die weiteren 16'000	3.65	3.50
Für die weiteren 26'700	3.80	4.00
Für die weiteren 26'700	4.30	4.30

Die übrigen Tarifstufen bleiben unverändert.

Tiefere steuerbare Einkommen können mit dieser Massnahme verhältnismässig stärker und direkt entlastet werden. Bei den höheren Einkommensklassen ergibt sich ein abgestufter «Mitnahmeeffekt», indem

diese ebenfalls, wenn auch in geringerem Umfang, von Anpassungen der tiefen Tarifstufen profitieren. Die Durchschnittssteuerbelastung verringert sich für alle Einkommensklassen (vgl. Anhang 1).

6.1.10 Artikel 64 (Abzug vom Vermögen bei Alleinstehenden; Kapitel 3.3)

Durch die Verdoppelung des Freibetrages (Art. 65) fällt die Heiratsstrafe weg.

Bei den Verheirateten beträgt der Abzug unverändert 18'000 Franken (Abs. 1 Bst. a).

Damit die Verheirateten gegenüber den Alleinstehenden nicht bessergestellt werden, wird auch für die Alleinstehenden ein Abzug vom Vermögen eingeführt. Bei den Verheirateten beträgt der Abzug 18'000 Franken, weshalb er für die Alleinstehenden 9'000 Franken (die Hälfte) beträgt (Bst. c).

6.1.11 Artikel 65 (Freibetrag bei der Vermögenssteuer; Kapitel 3.3)

Im Titel wird die unkorrekte Bezeichnung «Freibetrag» durch «Freigrenze» ersetzt.

Die Freigrenze von 100'000 Franken in Absatz 3 wird bisher nur einmal gewährt, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder eine gemeinsame Veranlagung handelt. Um die daraus resultierende «Heiratsstrafe» zu beseitigen, wird sie für gemeinsam veranlagte Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe von 100'000 Franken auf 200'000 Franken verdoppelt. Der Absatz wird der Leserlichkeit halber aufgeteilt in die Buchstaben a und b.

6.1.12 Artikel 83 (Steuerbefreiung von Gemeindeunternehmen; Kapitel 4.2)

Der unveränderte Absatz 1 Buchstabe c regelt die bernischen Einwohnergemeinden und deren verschiedene Organisationsformen generell. Neu soll einzig für die Rechtsform der Gemeindeunternehmen nach Artikel 65 Gemeindegesetz eine Ausnahme geschaffen werden, weshalb der neue Buchstabe c1 eingefügt wird.

Darin wird geregelt, dass rechtlich und organisatorisch verselbständigte Gemeindeunternehmen sowohl die übrigen in Buchstabe c genannten Voraussetzungen als auch die ausschliessliche und unwiderrufliche Zweckbindung ihrer Mittel erfüllen müssen, um in den Genuss einer Steuerbefreiung zu gelangen. Diese Unternehmen müssen deshalb in ihren Reglementen – analog den juristischen Personen gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe g in ihren Statuten – entsprechende Regelungen aufnehmen, ansonsten ihnen keine Steuerbefreiung (mehr) gewährt werden kann.

Zudem werden Absatz 1 Buchstaben b und e sowie Absatz 2 redaktionell angepasst (die Bedeutung verändert sich dadurch nicht).

6.1.13 Artikel 97 (Nettoertrag aus Beteiligungen; Kapitel 2.2)

Dieser Artikel regelt die Berechnung des Beteiligungsabzuges in Artikel 96. Der geänderte Absatz 7 hält die (bisherige) Ausnahme von diversen Finanzierungsinstrumenten bei systemrelevanten Banken fest. Der Artikel wird nur redaktionell angepasst (andere Gliederung und angepasste Verweise auf das BankG). Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum.

6.1.14 Artikel 102 (Kapitalsteuer auf aufgedeckten stillen Reserven und bei Nutzniessung; Kapitel 5.1 und 5.2)

Der Wortlaut von Absatz 2 umfasst bisher nur «versteuerte» stille Reserven, nicht aber solche, welche gewinnsteuerneutral bei Beginn der Steuerpflicht aufgewertet werden können. Diese Lücke im Gesetzestext soll mit der ergänzenden Erwähnung von «bei Beginn der Steuerpflicht aufgedeckten» stillen Reserven geschlossen werden. Es wird dabei auf Artikel 88a verwiesen, der die Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht regelt. Steuerlich bereits abgeschriebene stille Reserven unterliegen dagegen nicht mehr der Kapitalsteuer.

In Absatz 3 wird die Bestimmung des steuerbaren Eigenkapitals bei Nutzniessung geregelt. Neu wird nicht mehr auf Artikel 51, sondern Artikel 48 fortfolgende verwiesen, wo die Ermittlung des Reinvermögens bei natürlichen Personen geregelt wird. Mit dieser Korrektur kann eine Nutzniessung aus dem Privatvermögen in jedem Fall in geeigneter Weise bei der Kapitalsteuer berücksichtigt werden. Beide Anpassungen entsprechen der bereits gelebten Steuerpraxis.

6.1.15 Artikel 116 (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Kapitel 2.4)

Absatz 1 wird entschlackt, indem die bisher separat genannten Kategorien von Arbeitnehmenden (Kurz- aufenthalterin oder Kurzaufenthalter, Grenzgängerin oder Grenzgänger bzw. Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter) unter der Oberkategorie «Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer» zusammengefasst werden.

Der neu eingefügte Absatz 4 hält die Quellenbesteuerung von in Nachbarstaaten wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schweizerischen Arbeitgebern ohne physische Anwesenheit in der Schweiz fest. Damit wird das neu eingeführte Besteuerungsrecht im Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a1 mittels Quellenbesteuerung umgesetzt.

Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum.

6.1.16 Artikel 143 Absatz 2 (zwingende Verlustanrechnung bei der Grundstückgewinnsteuer; Kapitel 5.3)

Die heutige «Kann-Bestimmung» bzgl. Anrechnung von Geschäftsverlusten an den steuerbaren Grundstücksgewinn in derselben Bemessungsperiode wird durch eine «Muss-Bestimmung» ersetzt. So wird die bereits gelebte Steuerpraxis abgebildet, wonach kein Wahlrecht besteht.

6.1.17 Artikel 164 Absatz 2 (Steuerregister; Kapitel 4.1)

Dieser Artikel regelt Zuständigkeiten und Auskunft über das Steuerregister. Absatz 2 hält fest, dass die kantonale Steuerverwaltung ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen führt. Bisher konnten die betroffenen juristischen Personen verlangen, dass ihr Eintrag gesperrt wird und damit die Steuerbefreiung geheim ist. Das ist neu nicht mehr möglich, der entsprechende letzte Satz wurde aus dem Absatz gestrichen.

6.1.18 Artikel 168 (Bescheinigungspflicht Dritter; Kapitel 2.4)

Artikel 168 hält gewisse Bescheinigungspflichten Dritter *gegenüber der steuerpflichtigen Person* fest, bspw. die Bescheinigungspflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die von ihnen ausbezahlten Löhne und sonstigen Leistungen. Mit dem neuen Absatz 4 wird nun die Grundlage zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis für den Fall geschaffen, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während des Jahres den Arbeitgeber wechselt (sogenannter unterjähriger Austritt). In diesen Fällen muss die bisherige Arbeitgeberin oder der bisherige Arbeitgeber auf Verlangen die Anzahl Tage an bereits geleisteter Telearbeit und weitere notwendige Angaben bescheinigen. Die Quellensteuerverordnungen des Bundes und des Kantons Bern regeln im Detail, welche Angaben gemacht werden müssen (bspw. Geschäftsreisen im Ansässigkeitsstaat).

Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum. Ergänzt wurden einzig die weiblichen Formen («Arbeitgeberin», «Arbeitnehmerin»), dies auch in Absatz 1 Buchstabe a.

6.1.19 Artikel 172 (Meldepflicht Dritter; Kapitel 2.4 und 2.5)

Artikel 172 hält die Meldepflichten *gegenüber der Steuerverwaltung* fest, bspw. das Einreichen des Lohnausweises in Absatz 1 Buchstabe d. Der neue Buchstabe f stellt sicher, dass die Nachweise gemäss dem jeweiligen internationalen Abkommen im Steuerbereich erbracht werden, wie z.B. die Telearbeitsquote oder die Anzahl Telearbeitstage.

Die Änderung ist vom StHG vorgegeben und es besteht kein kantonaler Handlungsspielraum. Ergänzt wurden einzig die weiblichen Formen («Arbeitgeberin», «Arbeitnehmerin»).

Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 wurden redaktionell marginal angepasst (die Bedeutung verändert sich dadurch nicht).

Zudem wird ein neuer Absatz 2a eingefügt, welcher die Datenschutzrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss Artikel 11 Absatz 2 AIALG auf das Auskunftsrecht gemäss KDSG und auf den Anspruch auf Berichtigung von Übermittlungsfehlern beschränkt (vgl. Ziffer 2.5).

Aufgrund des neu dazwischengeschobenen Absatzes 2a wird in Absatz 3 ein Verweis auf die Absätze 1 und 2 ergänzt.

6.1.20 Artikel 186 Absatz 3 (Anspruch auf Bezugsprovision; Kapitel 5.4)

Heute fordert der Artikel die rechtzeitige Abrechnung *und Ablieferung* der Quellensteuer, damit eine Bezugsprovision gewährt wird. Neu wird nur noch die Abrechnung explizit gefordert.

6.1.21 Artikel 215 (Ausführungsbestimmungen; Kapitel 2.4)

Der Vollständigkeit halber wird mit dem neuen Buchstaben i dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, die neuen Bescheinigungs- (Art. 168) und Meldepflichten (Art. 172) zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis auf Verordnungsstufe detailliert zu regeln.

Soll der Regierungsrat im Gesetz ermächtigt werden, gesetzesvertretende oder gesetzesergänzende Verordnungsbestimmungen zu erlassen, ist die Vereinbarkeit der Delegation mit Artikel 69 Absatz 4 KV darzulegen. Die Delegationsnorm umfasst nur die detaillierte Ausgestaltung einer bundesrechtlich bereits vorgegebenen Bescheinigungs- und Meldepflicht. Die Delegation ist damit klar beschränkt und wird durch die Gesetzesnorm inhaltlich bereits umrahmt. Es handelt sich nicht um einen grundlegenden und wichtigen Rechtssatz gemäss Artikel 69 Absatz 4 KV. Bei der direkten Bundessteuer wird diese Kompetenz dem eidgenössischen Finanzdepartement eingeräumt.

6.1.22 Artikel 238 Absatz 1a (neu) (Verfügung der Mahngebühr; Kapitel 5.5)

Artikel 238 regelt die Zwangsvollstreckung von rechtskräftig festgesetzten Steuerbeträgen, Gebühren oder Bussen. Im neuen Absatz 1a wird festgehalten, dass die Mahngebühr mittels Verfügung eröffnet wird. Damit erhalten die Betroffenen die Gelegenheit, diese anzufechten, sofern sie damit nicht einverstanden sind. Gleichzeitig wird damit erreicht, dass gegen die Verfügung Einsprache bei der Steuerverwaltung (Art. 189) und anschliessend Rekurs bei der Steuerrekurskommission (Art. 195) möglich ist, mithin nicht mehr der direkte Beschwerdeweg an die Finanzdirektion gilt.

In Absatz 3 wird der Verweis auf das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) redaktionell korrigiert, dasselbe gilt für Artikel 243 Absätze 1 und 3.

6.1.23 Übergangsbestimmung T8-1 (Angleichung einzelner Abzüge an direkte Bundessteuer; Kapitel 3.4)

Absatz 1 enthält bezüglich des geänderten Artikel 3 Absatz 3 (Ausgleich der kalten Progression) eine Delegationsnorm an den Regierungsrat. Neu wird auf denselben Stichtag bzgl. Bemessung der Teuerung wie bei der direkten Bundessteuer abgestellt. Bei der erstmaligen Anwendung der Bestimmung kann der Regierungsrat die folgenden Abzüge einmalig der dann gültigen Höhe bei der direkten Bundessteuer angleichen:

- Freibetrag Sold Milizfeuerwehr (Art. 29 Abs. 1 Bst. g)
- Freibetrag Gewinne aus Grossspielen (Art. 29 Abs. 1 Bst. n)
- Freibetrag Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung (Art. 29 Abs. 1 Bst. p)
- Maximalgrenze Gewinnungskosten aus Teilnahme an Geldspielen (Art. 30 Abs. 2)
- Maximalbetrag Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Art. 38 Abs. 1 Bst. n)

In Absatz 2 wird festgelegt, dass der Regierungsrat diese Kompetenz nur für Abzüge hat, die keine steuerpolitischen Anpassungen erfahren haben. Dies soll verhindern, dass andere als teuerungsbedingte Unterschiede zwischen den Abzugshöhen im Steuergesetz des Kantons Bern und der direkten Bundessteuer ausgeglichen werden. So können politisch motivierte Erhöhungen, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung als Folge eines Vorstosses auf Bundesebene beschlossen werden, nicht durch den Regierungsrat in das bernische Steuergesetz übernommen werden. Solche (politischen) Anpassung müssen weiterhin vom Grossen Rat beschlossen werden.

Auch bei dieser Bestimmung ist analog zu Artikel 215 (Kapitel 6.1.19) die Vereinbarkeit der Delegation mit Artikel 69 Absatz 4 KV darzulegen. Die Delegationsnorm ist sowohl inhaltlich als auch zeitlich klar beschränkt. Der Regierungsrat hat mithin keinen Handlungsspielraum. Die Anpassung der Beträge wird durch Bundesrecht und den Teuerungsindex abschliessend vorgegeben. Es handelt sich damit nicht um einen grundlegenden und wichtigen Rechtssatz gemäss Artikel 69 Absatz 4 KV.

6.1.24 Übergangsbestimmung T8-2 (ab 2028 anwendbare Bestimmungen; Kapitel 3.2.1.1)

Die Anpassung der Tarife in Artikel 42 StG tritt erst per 1. Januar 2028 in Kraft. Für alle übrigen Bestimmungen gilt das ordentliche Inkrafttreten per 1. Januar 2027.

6.2 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich

6.2.1 Artikel 8 (Harmonisierter Steuerertrag; Kapitel 3.4)

Nur die Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet eine von der Ergänzungssteuer betroffene Geschäftseinheit einen steuerlichen Anknüpfungspunkt aufweist, haben Anteil am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes gemäss dem neuen Artikel 2b. Es ist deshalb sachrichtig, dass allfällige Einnahmen der Gemeinden aus der Ergänzungssteuer des Bundes in den harmonisierten Steuerertrag fliessen und sich damit auf den Finanz- und Lastenausgleich auswirken.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Regierungsrichtlinien 2023 - 2026 halten unter dem Stichwort «Innovations- und Investitionsstandort» fest:

«Finanzpolitische Handlungsspielräume werden zur Stärkung der Wirtschaftskraft genutzt, indem die Steuerbelastung für juristische und natürliche Personen gesenkt wird.»

Sowie unter dem Titel «Steuern senken»:

«Im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses zum Budget und Aufgaben-/Finanzplan werden Handlungsspielräume für die Senkung der Steuerbelastung geschaffen. Steuerentlastungen erfolgen mittels Senkung der kantonalen Steueranlagen für natürliche und juristische Personen.»

Die Glättung der Progression bei tiefen Einkommen gemäss Stossrichtung 1.3 der Steuerstrategie (Kapitel 3.1) entspricht im Grundsatz den Richtlinien der Regierungspolitik. Es werden mit der vorliegenden Revision all diejenigen Entlastungen vorgenommen, welche mittels Steuergesetzrevision und nicht im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses erfolgen müssen. Zur Umsetzung in den Planungsprozessen der kommenden Jahre verbleiben die Stossrichtungen 1.1 und 1.2 (Steueranlagesenkungen natürliche und juristische Personen).

8. Finanzielle Auswirkungen

8.1 Gesamtüberblick

Nachfolgend sind die jährlich wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen der geplanten Massnahmen auf den Kanton, die Gemeinden und Kirchgemeinden zusammengefasst dargestellt. Die Tarifierpassung bei der Einkommenssteuer tritt erst 2028 in Kraft, die restlichen Änderungen bereits per 2027.

Gesamtüberblick (Mindereinnahmen in CHF Mio.):

Massnahmen per 2027	Total	Kanton	Gemeinden	Kirchgemeinden
Leibrenten	-3.90	-2.48	-1.32	-0.10
bescheidene Einkommen	-61.66	-39.20	-20.89	-1.57
Heiratsstrafe	-10.85	-6.90	-3.68	-0.28
Bezugsprovision	-0.24	-0.16	-0.08	-0.01
Total per 2027	-76.66	-48.74	-25.98	-1.95
Massnahmen per 2028				
Tarifierpassung	-148.65	-94.50	-50.37	-3.78
Total per 2028	-148.65	-94.50	-50.37	-3.78
Gesamttotal	-225.31	-143.24	-76.34	-5.73

Die einmalige Anpassung einzelner Beträge an diejenigen der direkten Bundessteuer gemäss Übergangsbestimmungen (Ausgleich kalte Progression, Systemwechsel, Kapitel 3.4) ist finanziell vernachlässigbar. Es handelt sich um geringfügige Erhöhungen (tiefe dreistellige Beträge) von Abzügen, welche kaum finanzielle Auswirkungen haben (vgl. dazu auch Tabelle in Ziffer 3.2.1.3 der Steuerstrategie, eine Erhöhung des Abzugs für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung um 100 Franken führt zu Mindereinnahmen von rund 10'000 Franken). Zudem wird mit diesen Anpassungen einzig die Teuerung gegenüber dem Bund «aufgeholt», was zeitlich versetzt ohnehin gesetzlich zwingend wäre.

Exkurs: Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer des Bundes

Die Ergänzungssteuer des Bundes wird unabhängig der vorliegenden Revision anfallen und ist deshalb bei den finanziellen Auswirkungen nicht aufzuführen. Aus Sicht des Regierungsrates kann die Höhe der im Kanton Bern anfallenden Ergänzungssteuern heute ohnehin nicht zuverlässig abgeschätzt werden. So ist weder absehbar, welche Geschäftseinheiten schlussendlich im Kanton Bern eine Ergänzungssteuer abliefern, noch wie hoch diese sein wird. Als Grössenordnung kann deshalb einzig eine Studie der BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG vom 22. Juli 2022⁴⁰ herangezogen werden. Demnach könnten aus der Ergänzungssteuer des Bundes für den Kanton Bern jährliche Ergänzungssteuern in der Höhe von 43.3 Millionen Franken (inkl. Bundesanteil von 25 Prozent) resultieren. Folglich würden die Gemeinwesen wie folgt profitieren (gerundete Zahlen als Grössenordnung):

Total	100%	CHF 44 Millionen
Bund	25%	CHF 11 Millionen
Kanton	46.5% (62% von 75%)	CHF 20 Millionen
Einwohnergemeinden	24.75% (33% von 75%)	CHF 11 Millionen
Kirchgemeinden	3.75% (5% von 75%)	CHF 2 Millionen

⁴⁰ Schlussbericht OECD-Mindeststeuer, S. 4.

8.2 Neuregelung Besteuerung der Leibrenten

Der steuerbare Ertragsanteil der Leibrente wird zukünftig variabel festgelegt und tendenziell geringer ausfallen als die bisherige, pauschale Lösung von 40 Prozent. Dadurch sind geringe Mindereinnahmen zu erwarten. Jährlich werden rund 8000 bis 9000 Leibrenten im Umfang von rund hundert Millionen Franken im Kanton Bern deklariert. Wird davon ausgegangen, dass sich die Besteuerungsquote von 40 Prozent im Schnitt halbiert, kann mit einem durchschnittlichen Steuersatz von ca. 20 Prozent überschlagsmässig ein Rückgang der Steuereinnahmen um maximal vier Millionen Franken (20 statt 40 Prozent von 100 Millionen) geschätzt werden. Nicht berücksichtigt werden können die Auswirkungen von Verhaltensänderungen, wie eine Zunahme der Leibrentenmodelle, weil die neue Regelung attraktiver ist. Diese Mindereinnahmen sind vom Kanton Bern hinzunehmen, da es sich um eine zwingende bundesrechtliche Anpassung handelt.

8.3 Glättung Progression für tiefe Einkommen (Tarifanpassungen, Sozialabzug)

Die Mindereinnahmen (in CHF Mio.) und die Aufteilung werden bereits in Kapitel 3.2.4 wie folgt dargestellt:

	Mindereinnahmen
Tarifmassnahmen	94.5
Sozialabzug	39.2
Total	133.7

Die Verteilung der Mindereinnahmen auf die Gemeinden wird in Kapitel 8.1 dargestellt.

Die Entlastung führt gesamtkantonal zu einer Reduktion der Einkommenssteuern von rund drei Prozent. Auf Stufe der einzelnen Einwohnergemeinden variiert der Prozentsatz dabei je nach Einkommensstruktur – bei Gemeinden mit eher tieferem Durchschnittseinkommen wirkt die Glättung der Progression stärker (grössere Entlastung und damit grössere Mindereinnahmen) als bei Gemeinden mit eher höherem Durchschnittseinkommen. Die allermeisten Einwohnergemeinden büssen zwischen zwei und sechs Prozent ihrer Einkommenssteuern gegenüber dem Status Quo ein (ohne Berücksichtigung des zukünftigen Steuerertragswachstums bis 2027 und 2028). Bei fünf Gemeinden beträgt die Einbusse über sieben Prozent der Einkommenssteuereinnahmen. Dabei handelt es sich um Gemeinden mit sehr geringen Einwohnerzahlen (die meisten davon unter hundert Personen). Daher können Einzelfälle zu grossen Verzerrungen führen (Unterhaltsabzüge in einem Jahr, eine vermögende Person zieht weg oder zu), weshalb diese Zahlen kaum aussagekräftig sind. Bei elf Gemeinden beträgt die Einbusse unter zwei Prozent der Einkommenssteuereinnahmen.

Die Steuerverwaltung publiziert auf ihrer Website eine Übersicht der Betroffenheit der einzelnen Einwohnergemeinden.⁴¹

8.4 Abschaffung «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer

Bei einer Verdoppelung der Freigrenze von 100'000 auf 200'000 Franken für gemeinsam veranlagte Personen mit Beibehaltung des bisherigen Ehegattenabzugs von 18'000 Franken würden Mindereinnahmen von total rund 6.6 Millionen Franken resultieren.

⁴¹ [Steuergesetzesrevision 2027 - TaxInfo - Kanton Bern](#), Ziffer 4.

	Kanton	Gemeinden	Kirchgemeinden	Total
Mindereinnahmen	-4.2	-2.2	-0.2	-6.6

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird zusätzlich ein korrespondierender Sozialabzug von 9'000 Franken für Alleinstehende eingeführt. Damit belaufen sich die Mindereinnahmen auf knapp 10.9 Millionen Franken:

	Kanton	Gemeinden	Kirchgemeinden	Total
Mindereinnahmen	-6.9	-3.7	-0.3	-10.9

Würde stattdessen die Freigrenze für gemeinsam veranlagte Personen verdoppelt und der Sozialabzug gestrichen, so würden sich beide Massnahmen gegenseitig finanziell aufheben:

	Kanton	Gemeinden	Kirchgemeinden	Total
Mindereinnahmen	-0.0	-0.0	-0.0	-0.0

8.5 Wegfall nachträgliche Streichung der Bezugsprovision

Die Bezugsprovision wird in rund 4'000 bis 5'000 Fällen jährlich nachträglich gestrichen, weil die Ablieferung der Quellensteuer zu spät oder (in seltenen Fällen) gar nicht erfolgt. Damit werden rund 200'000 bis 300'000 Franken an Bezugsprovisionen gestrichen:

Abrechnungsperiode	Anzahl Fälle	Höhe gestrichene Provision
2021	4'301	249'397
2022	5'467	317'896
2023	4'382	229'208
Durchschnitt über drei Jahre	4'717	265'500

Somit wären künftig Mindereinnahmen (bzw. grössere Ausgaben) in der Höhe von rund 250'000 Franken zu erwarten. Dem würden gewisse Effizienzgewinne im Bereich der Quellensteuern und im Inkasso der Steuerverwaltung gegenüberstehen, welche allerdings nicht zu konkreten Einsparungen führen.

8.6 Bezug zur aktuellen Finanzplanung

Im Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 sind ab dem Jahr 2027 Mindererträge zur Umsetzung der Steuerstrategie von 130 Millionen Franken enthalten. Weiter wurde für 2028 ein «Platzhalter» für Steueranlagensenkungen von 120 Millionen Franken berücksichtigt.

Die in der Übersicht im Kapitel 3.2.1.1 enthaltenen steuerpolitischen Massnahmen (neu gestaffelte Umsetzung der Steuerstrategie sowie auf die Jahre 2027 und 2028 aufgeteilte Steueranlagensenkungen, inkl. Mindererträgen aus Abschaffung der Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer/Leibrenten) bewegen sich für das Jahr 2027 im Rahmen der im Aufgaben-/Finanzplan 2027 berücksichtigten Mindererträge. Ab dem Jahr 2028 wird mit rund 15 Millionen Franken höheren Mindererträgen gerechnet als im bisherigen Aufgaben-/Finanzplan 2028 berücksichtigt. Dieser Umstand soll im laufenden Finanzplanungsprozess

2025 aufgenommen und die Planung unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Aussichten entsprechend aktualisiert werden.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Aus der Einführung eines Einspracheverfahrens für die Verfügungen der Mahngebühren sind gewisse Mehraufwände im Inkasso der Steuerverwaltung sowie in geringem Ausmass bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern zu erwarten. Die Finanzdirektion wird entsprechend entlastet. Zudem ist das Schriftgut entsprechend anzupassen und neu ein Einspracheverfahren im Inkasso der Steuerverwaltung durchzuführen, was zu Prozesserweiterungen für diese Mitarbeitenden führt.

Aus dem Wegfall der nachträglichen Streichung der Bezugsprovision sind gewisse Effizienzgewinne im Bereich der Quellensteuern und im Inkasso der Steuerverwaltung sowie in der Abteilung Quellensteuern zu erwarten, wobei diese gegenüber den Mindereinnahmen kaum ins Gewicht fallen dürften.

Gesamthaft gesehen hat die Revision nur sehr geringe personelle und organisatorische Auswirkungen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen sind in Kapitel 8 aufgeführt. Weitere Auswirkungen auf die Gemeinden sind nicht erkennbar. Insbesondere wird der Anteil an der Ergänzungssteuer der Gemeinden durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern ohne Arbeitsaufwand für die Gemeinden berechnet und verteilt.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die neue Bemessung des steuerbaren Ertragsanteils bei Leibrenten kann aus steuerplanerischen Überlegungen zu einer Zunahme der Leibrenten nach VVG führen. Die Auswirkungen dürften vernachlässigbar sein.

Die Glättung der starken Progression bei tiefen Einkommen führt dazu, dass bei den betroffenen Personen mehr verfügbares Einkommen verbleibt, welches wiederum in die Volkswirtschaft fliessen kann. Mit Schwelleneffekten ist nicht bzw. nur in minimem Ausmass bei den Ausbildungsbeiträgen an Auszubildende zu erwarten, sofern diese vom Abzug für bescheidene Einkommen profitieren (vgl. Kapitel 4.5).

Zusammengefasst hat die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste^[1] ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

^[1] Vgl. RRB Nr. 1464 vom 15. Dezember 2021

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12.1 Umsetzung von Bundesrecht

Zu den mehrheitlich zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts, welche ins kantonale Recht übernommen werden sollen, gab es sehr wenige Rückmeldungen.

12.1.1 Berücksichtigung der Einwohnergemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes (Kapitel 2.6)

Die vorgesehene Überführung der heute auf Verordnungsstufe geregelten Berücksichtigung der Einwohnergemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes ins bernische Steuergesetz wird von Die Mitte, Expert Suisse, GRÜNEN, HIV, dem Schweizerischen Treuhandverband und den Städten Bern und Thun explizit begrüsst.

Die Gemeinde Lyss, die Stadt Thun und der Verband bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter (VBSS) wünschen sich eine periodische Überprüfung des Verteilschlüssels aufgrund der Gewinnersteuereinnahmen der Gemeinwesen statt der heutigen, fixen Prozentzahlen. Der Regierungsrat berücksichtigt dieses Anliegen, indem jedes Jahr direkt auf das effektive Verhältnis gemäss Vorjahr abgestellt wird.

Die SP möchte den Gemeinden einen höheren Anteil der Ergänzungssteuer als die vorgesehenen 33 Prozent zukommen lassen, was für den Regierungsrat nicht sachgerecht ist. GRÜNE wünschen sich weitere Ausführungen zum komplexen Thema.

12.2 Umsetzung der Steuerstrategie

12.2.1 Anpassung Progression bei tiefen Einkommen (Stossrichtung 1.3, Kapitel 3.2)

Explizit oder grundsätzlich für die geplanten Anpassungen sprechen sich die folgenden Teilnehmenden aus:

Parteien	Die Mitte, EDU, EVP, GLP, SVP
Einwohnergemeinden und Verbände	Belp, Burgdorf, Conseil du Jura bernois (CJB), Lyss, Münsingen, Regionalkonferenz Emmental, Stadt Thun, VBSS und Worb
Landeskirche	Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern
Verbände und weitere	Fachkommission für Gleichstellungsfragen des Kantons Bern, Schweizerischer Treuhänderverband

Als Argumente werden von den Befürwortern primär der klare Handlungsbedarf und die zielgerichtete Wirkung der Vorlage vorgebracht. Die SVP sieht als Alternative, die hälftige Verwendung der Mittel für die Erhöhung des Abzugs für Krankenkassenprämien einzusetzen. Für den Regierungsrat ist dies zu wenig zielgerichtet (vgl. Kapitel 4.3).

Für GRÜNE und SP kommt eine Steuersenkung nur dann in Frage, wenn diese saldoneutral umgesetzt wird, bspw. über eine Erhöhung der Einkommenssteuern bei hohen Einkommen oder über eine Ausweitung der Erbschaftssteuer. Zudem sollen die Gemeinden zusätzliche Mittel erhalten, sei es über eine Erhöhung der Liegenschaftssteuer oder einen grösseren Anteil an den Mitteln aus der Ergänzungssteuer des Bundes. Die GRÜNEN verlangen zudem, auf jegliche Steueranlagesenkungen zu verzichten. Der Regierungsrat hat ausführlich dargestellt, weshalb Steuererhöhungen für hohe Einkommen politisch keine Chance haben.

Abgelehnt oder grundsätzlich abgelehnt wird die Vorlage von folgenden Teilnehmenden:

Parteien	FDP
Einwohnergemeinden und Verbände	Stadt Bern, Stadt Biel, Ostermundigen und Association Jura bernois.Bienne (Jb.B)
Verbände und weitere	Expert Suisse, Gewerbeverband Berner KMU, Handels- und Industrieverein (HIV) und Bernischer Staatspersonalverband (BSPV)

Die FDP sowie die Wirtschaftsverbände wünschen sich eine stärkere Fokussierung auf die Standortattraktivität und Steuersenkungen für alle Bevölkerungsschichten und die Unternehmen. Die aufgeführten Einwohnergemeinden sowie der BSPV stellen sich primär gegen die Mindereinnahmen und die damit verbundenen geringeren Mittel für andere staatliche Zwecke.

Bezüglich der vorgestellten Varianten präferieren die Teilnehmenden (teilweise auch diejenigen, die grundsätzlich gegen die Änderung sind) die in der Vernehmlassung vorgestellten Varianten wie folgt:

	«Variante 130»	«Variante 190»
Parteien	Die Mitte, EDU, GLP, SVP	GRÜNE, EVP, SP
Einwohnergemeinden und Verbände	Jb.B, CJB, Lyss, Regionalkonferenz Emmental, Worb, Stadt Thun	Belp, Münsingen, VBSS
Landeskirche	Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern	
Verbände und weitere	Schweizerischer Treuhänderverband	Fachkommission für Gleichstellungsfragen des Kantons Bern

Die Stadt Burgdorf verzichtet auf eine Festlegung. Für praktisch alle Befürworter der «Variante 130» sind die geringeren Kosten ausschlaggebend, insbesondere für die Gemeinden und die Evangelisch-reformierte Landeskirche. Für die meisten Parteien – aber auch etwa für die Stadt Thun sowie den Schweizerischen Treuhänderverband – führt zudem bereits diese Variante zu merklichen und ausreichenden Entlastungen für kleine bis mittlere Einkommen. Die restlichen Mittel sollen für die Senkung der Steueranlage verwendet werden. Insbesondere die SVP betont die Wichtigkeit von zeitnahen Steueranlagesenkungen in derselben Höhe oder höher und verweist auf die diesbezüglichen Planungserklärungen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Argumentation an und verfolgt die «Variante 130» weiter.

Die Befürworter der «Variante 190» sehen grossen Handlungsbedarf bei der Steuerbelastung von kleinen bis mittleren Einkommen. Für GRÜNE und SP führt zudem nur diese Variante zu spürbaren Entlastungen.

12.2.2 «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer (Stossrichtung 1.4)

Eine grosse Mehrheit der Stellungnahmen spricht sich explizit für die geplante Anpassung aus:

Parteien	Die Mitte, EDU, EVP, FDP, GLP, SP, SVP
Einwohnergemeinden und Verbände	Lyss, VBSS
Kirchgemeinden und Verbände	Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern
Verbände und weitere	Expert Suisse, Fachkommission für Gleichstellungsfragen des Kantons Bern, Gewerbeverband Berner KMU, HIV, Schweizerischer Treuhänderverband

Die EDU, GLP, SVP sowie die Wirtschaftsverbände fordern zusätzlich eine Beibehaltung des bisherigen Sozialabzuges, weil es ansonsten für steuerbare Vermögen über 200'000 Franken zu einer geringen Steuererhöhung käme. Das kann der Regierungsrat nachvollziehen und verzichtet deshalb auf die Streichung des Sozialabzuges. Zusätzlich wird im Sinne der Gleichbehandlung ein korrespondierender, hälftiger Abzug für Alleinstehende eingeführt.

Die SP Kanton Bern verlangt, dass auch diese Anpassung kostenneutral erfolgen soll⁴² und schlägt eine Kompensation der Mindereinnahmen über eine Anpassung der Schwellenwerte vor. Gegen die geplante Änderung hat sich nur die Stadt Bern ausgesprochen, aus deren Sicht die finanzielle Situation der Stadt sowie des Kantons keine Steuersenkungen zulasse.

12.2.3 Ausgleich der kalten Progression – Anpassung an direkte Bundessteuer (Stossrichtung 2.1)

Explizit für den Wechsel sprechen sich die folgenden Teilnehmenden aus:

Parteien	Die Mitte, EDU, EVP, SVP
Einwohnergemeinden und Verbände	Lyss, Stadt Bern, VBSS
Verbände und weitere	Expert Suisse, HIV, Schweizerischer Treuhänderverband

Sie begrüssen die damit einhergehende Vereinfachung und bessere Verständlichkeit des Mechanismus.

Gegen die Anpassung sind GRÜNE und SP. Erstere erachtet eine Diskussion über den Ausgleich der kalten Progression im Grossen Rat als sinnvoll, weil damit die finanzpolitische Lage berücksichtigt werden könne. Letztere bevorzugt insbesondere die heutige Grenze von 3 Prozent für die Anpassung der übrigen Tarife und Abzüge, da dadurch nur erhebliche Veränderungen berücksichtigt werden müssen. Zudem wird gefordert, dass auch eine negative Teuerung ausgeglichen werden müsse.

⁴² In der Vernehmlassungsversion wurden fälschlicherweise Mindereinnahmen von 3.6 Mio. Franken ausgewiesen statt Saldoneutralität.

12.2.4 Übrige Stossrichtungen (1.4 und 2.1)

- Die SVP wünscht sich weitere Informationen unter den Zielen wie «Förderung der nachhaltigen Entwicklung» oder «Innovative Unternehmen».
- Die Gemeinde Lyss wünscht sich eine zusätzliche digitale Transformation der Prozesse zwischen Registerführung (Datenbank Einwohnerdienste) und Steuerregister bis hin zu einer vollständigen Übernahme durch die kantonale Steuerverwaltung.
- Für die Gemeinde Münsingen ist es zentral, dass neben einer Automatisierung auch eine vorausschauende Personalpolitik betrieben wird, damit ausgewiesene Fachleute und Steuerexperten die Veranlagung vornehmen. Zudem begrüsst sie den etablierten «Steuerdialog» zwischen der Finanzdirektion bzw. der Steuerverwaltung und den Gemeinden und wünscht sich einen Ausbau mit strukturiertem und regelmässigem Austausch.
- Der VBSS, die Gemeinde Ostermundigen und die Stadt Burgdorf sprechen ebenfalls den Austausch mit der Steuerverwaltung an und wünschen sich, frühzeitig in Digitalisierungsprojekte einbezogen zu werden.

12.3 Überwiesene Vorstösse und Planungserklärungen

Zu den überwiesenen Vorstössen und Planungserklärungen gab es generell wenig Stellungnahmen.

12.3.1 Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen - Aufhebung der Möglichkeit zur Sperrung

EVP, Stadt Bern, Expert Suisse, HIV und Treuhänderverband akzeptieren diese Änderung, insbesondere weil bisher noch nie eine Sperrung vorgekommen ist. Zudem diene die Aufhebung gemäss Expert Suisse und HIV der Transparenz. Die SVP lehnt die vorgeschlagene Änderung ab, weil das Steuergeheimnis zu wahren sei.

12.3.2 Einschränkung der Steuerbefreiung von kommunalen Anstalten

Explizit für die Anpassung in Richtung Gleichbehandlung aller Unternehmen sprechen sich Die Mitte, EVP und der Schweizerische Treuhänderverband aus. Letzterer fragt sich aber analog den Ausführungen des Regierungsrates, ob die Umsetzung sinnvoll und verhältnismässig sei.

Entschieden gegen die Anpassung sind Jb.B, Energie Wasser Bern, GRÜNE, SP sowie die Städte Bern und Biel. Als Argumente gegen die Anpassung wird vorgebracht, dass damit keine Vereinheitlichung erreicht, sondern neue Ungleichbehandlungen geschaffen würden. Zudem werde die Autonomie der Gemeinden bei der Wahl der Unternehmensform geschwächt. Für die Stadt Bern gehe es einzig um die Mittelüberführung an übergeordnete Staatsebenen.

12.3.3 Verzicht auf Erhöhung des Versicherungsabzugs

Die Mitte schliesst sich den Ausführungen der Regierung an. Die Gemeinde Lyss kann den Ausführungen bzgl. der nicht zielorientierten Wirkung einer Erhöhung auch folgen, der Verzicht sei aber aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger schwer nachvollziehbar und damit ein Risiko bei einer allfälligen Referendumsabstimmung. Die SVP schlägt eine Aufteilung der Mittel aus der Progressionsglättung auf die Erhöhung des Versicherungsabzugs vor. Für den VBSS wäre eine Erhöhung angesichts der bereits heute nicht genügenden Höhe sowie der steigenden Krankenkassenprämien sinnvoll. Der Regierungsrat will demgegenüber an seiner Strategie festhalten.

12.3.4 Verzicht auf Wechsel zum Ausgleich der «warmen Progression»

Die Mitte sowie der VBSS unterstützen das Ergebnis des Prüfauftrags der Regierung.

12.3.5 Überwiesene Planungserklärungen des Grossen Rates

Die Gemeinden Lyss, Münsingen, Ostermundigen sowie die Stadt Burgdorf und der VBSS äussern sich weitgehend gleichartig zum Projekt «NewAB». Sie rufen insbesondere in Erinnerung, dass das Bundesgerichtsurteil 2C_418/2020 vom 21. Dezember 2021 umzusetzen sei, welches den Ziel-Medianwert von 70 Prozent als bundesrechtswidrig einstuft. Zudem seien die digitale Transformation rasch durchzuführen und die physische Ablage der Dossiers bei den Gemeinden aufzuheben und die Gemeinden allgemein frühzeitig in das Umsetzungsprojekt miteinzubeziehen. Schliesslich soll die Liegenschaftssteuer durch die Gemeinden weiterhin über die Software der kantonalen Steuerverwaltung abgewickelt werden können. Für die Stadt Burgdorf ist darüber hinaus wichtig, dass bis zur Umsetzung genügend Ressourcen für die Umsetzung des heutigen Systems zur Verfügung stehen.

12.4 Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis

Zu den Anpassungen an die Bedürfnisse der Praxis sind sehr wenige Stellungnahmen eingegangen. Die Mitte, HIV, Expert Suisse, der Schweizerische Treuhänderverband, die Stadt Bern und der VBSS stimmen den geplanten Anpassungen grundsätzlich zu.

Kritisch beurteilt wird die geplante Änderung beim Rechtsmittelweg bei Verfügungen der Mahngebühren durch die GLP. Sie bringt insbesondere folgende Argumente vor:

- Die sachliche Zuständigkeit sei bei der Steuerrekurskommission nicht gegeben.
- Es handle sich um unterschiedliche Verfahrensgegenstände.
- Die Finanzdirektion könne auf ein aufwendiges Instruktionsverfahren verzichten und sei deshalb besser geeignet.
- Der bisherige Rechtsmittelweg habe sich bewährt, weshalb kein Handlungsbedarf bestehe.

Daneben sind folgende Bemerkungen zu einzelnen Themen eingegangen:

- Für die SVP ist die Ausweitung der Kapitalsteuer auf aufgedeckten stillen Reserven kritisch, da sie eine Einschränkung der unternehmerischen Freiheiten bedeuten könne.
- Für Expert Suisse könnte ein grosser Besitzesdauerabzug bei einer zwingenden Verlustverrechnung von Grundstückgewinnen zu einer «Verwässerung» der Verlustverrechnung führen.
- Der Verband bernischer Notare (VBN) wünscht sich zwei zusätzliche Anpassungen aus der notariellen Beratungspraxis zur Thematik der Grundstückgewinnsteuer:
 - o Die Zahlung der Grundstückgewinnsteuer soll neu unkompliziert und zeitnah gestützt auf eine Kurzdeklaration und eine provisorische Veranlagung durch die Steuerverwaltung einbezahlt werden können (Kann-Formulierung).
 - o Anmerkung des Aufschubs der Besteuerung bei selbstgenutztem Wohneigentum im Grundbuch.

12.5 Weitere Rückmeldungen (allgemeine Bemerkungen)

Folgende Anliegen ausserhalb der vorgesehenen Änderungen wurden eingebracht und werden vom Regierungsrat vorläufig nicht weiterverfolgt:

- Die EDU wünscht sich
 - o eine Berücksichtigung von selbstbewohnten Liegenschaften bzw. eine Ausklammerung des Eigenmietwerts bei der Vermögenssteuerbremse;
 - o eine Senkung des Kinderdrittbetreuungsabzuges auf 12'000 Franken.

- Expert Suisse wünscht sich
 - o eine Härtefallregelung beim Eigenmietwert im Falle des Scheiterns der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung;
 - o eine Berücksichtigung von selbstbewohnten Liegenschaften bzw. eine Ausklammerung des Eigenmietwertes bei der Vermögenssteuerbremse;
 - o die vollständige Abzugsfähigkeit des Planungsmehrwertes bei der Grundstückgewinnsteuer;
 - o eine Anpassung des maximalen Gewinnsteuersatzes auf 15 Prozent;
 - o die Abschaffung des Dreistufen-Tarifs bei der Gewinnsteuer und Einführung eines proportionalen Tarifs mit einem Einheitssatz;
 - o die Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer;
 - o eine Senkung des Tarifs für die Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge;
 - o die vollständige Abzugsmöglichkeiten der Kosten für Aus- und Weiterbildungsmassnahmen;
 - o die Aufhebung der kantonalen Fahrkosten-Begrenzung von 6'700 Franken;
 - o eine Prüfung, ob die Entlastung der Heiratsstrafe durch eine Erhöhung des Zweiverdienerabzuges möglich ist;
 - o Entlastungen der mittleren und höheren Einkommen von den Einkommenssteuern, allenfalls eine Senkung der Vermögenssteuer;
 - o den Einbezug der Gemeinden, welche im Rahmen der Anpassung der amtlichen Bewertung von Liegenschaften keine Senkung der Liegenschaftssteuer gemacht haben.

- Die FDP bemängelt, dass die fehlende Standortattraktivität nicht angesprochen werde und dass die Gemeinden nicht in die Verantwortung zur Steuersenkung miteinbezogen würden. Sie stellt diverse Forderungen:
 - o Eine umfassender Steuerstrategie mit Senkungen für alle Tarifstufen;
 - o die Einbindung der Gemeinden in die Steuersenkungen;
 - o die Abschaffung der «Siegelungsprotokolle»;
 - o die vollständige Abzugsfähigkeit des Planungsmehrwertes bei der Grundstückgewinnsteuer.

- Die Wirtschaftsverbände greifen diverse bereits aufgeführte Anliegen auf:
 - o Der HIV und der Hauseigentümerverband (HEV) wünschen sich ebenfalls eine Härtefallregelung beim Eigenmietwert im Falle eines Scheiterns der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung sowie eine Berücksichtigung von selbstbewohnten Liegenschaften bzw. eine Ausklammerung des Eigenmietwertes bei der Vermögenssteuerbremse.
 - o Der Gewerbeverband und der HIV wünschen sich ebenfalls die vollständige Abziehbarkeit des Planungsmehrwertes bei der Grundstückgewinnsteuer.
 - o Der HEV schlägt eine analoge Lösung wie der VBN bzgl. Einzahlungsmöglichkeit der Grundstückgewinnsteuer gestützt auf eine Kurzdeklaration vor.

- Die SP sieht dringenden Handlungsbedarf bei den Themen Steuergutschriften und Liegenschaftssteuer.

13. Steuerpolitischer Ausblick

Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision werden die in der Steuerstrategie in Aussicht gestellten Massnahmen (vgl. die Ziffer 8 der Steuerstrategie) umgesetzt – offen bleiben die Steueranlagesenkungen bis 2030, welche jährlich im Planungsprozess zu beschliessen sind. Zudem soll mit einer nächsten, separaten Steuergesetzrevision ein neues amtliches Bewertungsmodell eingeführt werden, welches im Projekt «NewAB» entwickelt wird. Auf Bundesebene stehen wichtige Entscheide zur Anpassung des Steuerrechts an (Marktstaatenbesteuerung nach der OECD-Säule 1, Individualbesteuerung, Systemwechsel Eigenmietwertbesteuerung etc., vgl. Kapitel 2.1).

Zu einer künftigen Aktualisierung der Steuerstrategie hält der Bericht in Ziffer 8 folgendes fest:

*«Eine nächste Anpassung erfolgt, sobald sich die Umstände – insbesondere die Kapitel 3 oder 6 – entscheidend verändert haben. Die interkantonalen Belastungsvergleiche in Ziffer 4 sind auch unter www.taxme.ch > Über uns > Übersicht > Steuerstrategie des Kantons Bern verfügbar und werden jährlich aktualisiert. Da die festgelegten Ziele und Stossrichtungen einen Zeitraum **bis 2030 abbilden, macht es Sinn, dannzumal die Zielerreichung zu überprüfen und die Stossrichtungen entsprechend anzupassen oder fortzuführen.**»*

Vor diesem Hintergrund plant der Regierungsrat frühestens per 2030 wieder eine Steuergesetzrevision, um allfälliges zwingendes Bundesrecht umzusetzen. Bis 2030 soll – anhand der Belastungsvergleiche mit anderen Kantonen – überprüft werden, ob und wie sich der Kanton Bern gegenüber anderen Kantonen effektiv verbessert hat. Gestützt darauf können die Ziele und Stossrichtungen in einem kürzeren Bericht an den Grossen Rat (bspw. 2031) bestätigt oder allenfalls angepasst werden. Sofern Massnahmen angezeigt sind, könnten diese anschliessend per 2034 umgesetzt werden, da der Gesetzgebungsprozess mit Vernehmlassung und zwei Sessionen im Grossen Rat rund zweieinhalb Jahre dauert.

14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt, die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Anhänge

- Tarifmassnahmen im Vergleich zum Stand per 1.1.2025
- Wirkungsweise Ausweitung Abzug für bescheidene Einkommen
- Ausgewählte Darstellungen zur Wirkungsweise der Progressionsglättung



Anhang 1: Tarifmassnahmen im Vergleich zum Stand per 1.1.2025

verringerte Beträge / erhöhte Beträge

Alleinstehendentarif			Steueranlage Kanton		Steueranlage Gemeinde					
			3.025		1.54					
Tarif- stufen	Einkommens stufen	kumuliertes Einkommen	Tarif 2025	Tarif 2027	Steuersatz 2025	Steuersatz 2027	Steuerbetrag 2025	Steuerbetrag 2027	Durchschnitts- steuersatz 2025	Durchschnitts- steuersatz 2027
1	3'300	3'300	1.95	1.40	8.90	6.39	293.76	210.90	8.90%	6.39%
2	3'300	6'600	2.90	2.30	13.24	10.50	730.63	557.39	11.07%	8.45%
3	9'800	16'400	3.60	3.20	16.43	14.61	2'341.16	1'988.97	14.28%	12.13%
4	16'000	32'400	4.15	4.20	18.94	19.17	5'372.32	5'056.65	16.58%	15.61%
5	26'700	59'100	4.45	4.50	20.31	20.54	10'796.23	10'541.50	18.27%	17.84%
6	26'700	85'800	5.00	5.00	22.83	22.83	16'890.50	16'635.77	19.69%	19.39%
7	26'700	112'500	5.60	5.60	25.56	25.56	23'716.09	23'461.36	21.08%	20.85%
8	26'700	139'200	5.75	5.75	26.25	26.25	30'724.50	30'469.78	22.07%	21.89%
9	26'700	165'900	5.90	5.90	26.93	26.93	37'915.75	37'661.02	22.85%	22.70%
10	26'700	192'600	6.05	6.05	27.62	27.62	45'289.82	45'035.09	23.51%	23.38%
11	37'400	230'000	6.15	6.15	28.07	28.07	55'789.78	55'535.05	24.26%	24.15%
12	86'400	316'400	6.30	6.30	28.76	28.76	80'637.99	80'383.26	25.49%	25.41%
13	151'200	467'600	6.40	6.40	29.22	29.22	124'812.58	124'557.85	26.69%	26.64%
14		467'600	6.50	6.50	29.67	29.67	124'812.58	124'557.85	26.69%	26.64%

verringerte Beträge / erhöhte Beträge

Verheiratetentarif			Steueranlage Kanton		Steueranlage Gemeinde					
			3.025		1.54					
Tarif-stufen	Einkommen sstufen	kumuliertes Einkommen	Tarif 2025	Tarif 2027	Steuersatz 2025	Steuersatz 2027	Steuerbetrag 2025	Steuerbetrag 2027	Durchschnitts-steuersatz 2025	Durchschnitts-steuersatz 2027
1	3'300	3'300	1.55	1.00	7.08	4.57	233.50	150.65	7.08%	4.57%
2	3'300	6'600	1.65	1.10	7.53	5.02	482.06	316.35	7.30%	4.79%
3	9'800	16'400	2.85	2.60	13.01	11.87	1'757.07	1'479.52	10.71%	9.02%
4	16'000	32'400	3.65	3.50	16.66	15.98	4'423.03	4'035.92	13.65%	12.46%
5	26'700	59'100	3.80	4.00	17.35	18.26	9'054.68	8'911.34	15.32%	15.08%
6	26'700	85'800	4.30	4.30	19.63	19.63	14'295.75	14'152.41	16.66%	16.49%
7	26'700	112'500	4.85	4.85	22.14	22.14	20'207.20	20'063.86	17.96%	17.83%
8	26'700	139'200	5.20	5.20	23.74	23.74	26'545.25	26'401.91	19.07%	18.97%
9	41'400	180'600	5.70	5.70	26.02	26.02	37'317.73	37'174.39	20.66%	20.58%
10	54'000	234'600	5.85	5.85	26.71	26.71	51'738.57	51'595.23	22.05%	21.99%
11	54'000	288'600	5.95	5.95	27.16	27.16	66'405.91	66'262.57	23.01%	22.96%
12	54'000	342'600	6.20	6.20	28.30	28.30	81'689.53	81'546.19	23.84%	23.80%
13	140'400	483'000	6.40	6.40	29.22	29.22	122'708.80	122'565.46	25.41%	25.38%
14		483'000	6.50	6.50	29.67	29.67	122'708.80	122'565.46	25.41%	25.38%



Anhang 2: Wirkungsweise Ausweitung Abzug für bescheidene Einkommen

Legende:

- «Abzug max» = maximal möglicher Abzug
- «Start» = Höhe des anrechenbaren Einkommens (bis dahin wird der maximal mögliche Abzug gewährt)
- «Staffelung» = Höhe des zusätzlichen Einkommensbetrags, ab welchem eine Abzugsreduktion erfolgt
- «Abzug red.» = Abzugsreduktion pro Staffelungseinheit
- «Abzug Kind» = Abzugshöhe pro Kind

Stand 01.01.2025

Verheiratetentarif

Abzug max	2'200
Start	22'300
Staffelung	2'000
Abzug red.	300
Abzug Kind	600

Einkommen		Anzahl Kinder				
Von....	Bis	0	1	2	3	4
0	22'300	2200	2800	3400	4000	4600
22'301	24'300	1900	2500	3100	3700	4300
24'301	26'300	1600	2200	2800	3400	4000
26'301	28'300	1300	1900	2500	3100	3700
28'301	30'300	1000	1600	2200	2800	3400
30'301	32'300	700	1300	1900	2500	3100
32'301	34'300	400	1000	1600	2200	2800
34'301	36'300	100	700	1300	1900	2500
36'301	38'300	0	400	1000	1600	2200
38'301	40'300	0	100	700	1300	1900
40'301	42'300	0	0	400	1000	1600
42'301	44'300	0	0	100	700	1300
44'301	46'300	0	0	0	400	1000
46'301	48'300	0	0	0	100	700
48'301	50'300	0	0	0	0	400
50'301	52'300	0	0	0	0	100
52'301	54'300	0	0	0	0	0
54'301	56'300	0	0	0	0	0
56'301	58'300	0	0	0	0	0
58'301	60'300	0	0	0	0	0
60'301	62'300	0	0	0	0	0
62'301	64'300	0	0	0	0	0
64'301	66'300	0	0	0	0	0
66'301	68'300	0	0	0	0	0
68'301	70'300	0	0	0	0	0
70'301	72'300	0	0	0	0	0
72'301	74'300	0	0	0	0	0
74'301	76'300	0	0	0	0	0
76'301	78'300	0	0	0	0	0
78'301	80'300	0	0	0	0	0
80'301	82'300	0	0	0	0	0
82'301	84'300	0	0	0	0	0
84'301	86'300	0	0	0	0	0
86'301	88'300	0	0	0	0	0
88'301	90'300	0	0	0	0	0
90'301	92'300	0	0	0	0	0
92'301	94'300	0	0	0	0	0
94'301	96'300	0	0	0	0	0
96'301	98'300	0	0	0	0	0
98'301	100'300	0	0	0	0	0

Alleinstehendentarif

Abzug max	1'100
Start	16'700
Staffelung	2'000
Abzug red.	150
Abzug Kind	600

Einkommen		Anzahl Kinder				
Von....	Bis	0	1	2	3	4
0	16'700	1100	1700	2300	2900	3500
16'701	18'700	950	1550	2150	2750	3350
18'701	20'700	800	1400	2000	2600	3200
20'701	22'700	650	1250	1850	2450	3050
22'701	24'700	500	1100	1700	2300	2900
24'701	26'700	350	950	1550	2150	2750
26'701	28'700	200	800	1400	2000	2600
28'701	30'700	50	650	1250	1850	2450
30'701	32'700	0	500	1100	1700	2300
32'701	34'700	0	350	950	1550	2150
34'701	36'700	0	200	800	1400	2000
36'701	38'700	0	50	650	1250	1850
38'701	40'700	0	0	500	1100	1700
40'701	42'700	0	0	350	950	1550
42'701	44'700	0	0	200	800	1400
44'701	46'700	0	0	50	650	1250
46'701	48'700	0	0	0	500	1100
48'701	50'700	0	0	0	350	950
50'701	52'700	0	0	0	200	800
52'701	54'700	0	0	0	50	650
54'701	56'700	0	0	0	0	500
56'701	58'700	0	0	0	0	350
58'701	60'700	0	0	0	0	200
60'701	62'700	0	0	0	0	50
62'701	64'700	0	0	0	0	0
64'701	66'700	0	0	0	0	0
66'701	68'700	0	0	0	0	0

Abzug bescheidene Einkommen

Stand 01.01.2027

Verheiratetentarif

Abzug max	4'400
Start	22'300
Staffelung	2'000
Abzug red.	300
Abzug Kind	600

Einkommen		Anzahl Kinder				
Von....	Bis	0	1	2	3	4
0	22'300	4400	5000	5600	6200	6800
22'301	24'300	4100	4700	5300	5900	6500
24'301	26'300	3800	4400	5000	5600	6200
26'301	28'300	3500	4100	4700	5300	5900
28'301	30'300	3200	3800	4400	5000	5600
30'301	32'300	2900	3500	4100	4700	5300
32'301	34'300	2600	3200	3800	4400	5000
34'301	36'300	2300	2900	3500	4100	4700
36'301	38'300	2000	2600	3200	3800	4400
38'301	40'300	1700	2300	2900	3500	4100
40'301	42'300	1400	2000	2600	3200	3800
42'301	44'300	1100	1700	2300	2900	3500
44'301	46'300	800	1400	2000	2600	3200
46'301	48'300	500	1100	1700	2300	2900
48'301	50'300	200	800	1400	2000	2600
50'301	52'300	0	500	1100	1700	2300
52'301	54'300	0	200	800	1400	2000
54'301	56'300	0	0	500	1100	1700
56'301	58'300	0	0	200	800	1400
58'301	60'300	0	0	0	500	1100
60'301	62'300	0	0	0	200	800
62'301	64'300	0	0	0	0	500
64'301	66'300	0	0	0	0	200
66'301	68'300	0	0	0	0	0
68'301	70'300	0	0	0	0	0
70'301	72'300	0	0	0	0	0
72'301	74'300	0	0	0	0	0
74'301	76'300	0	0	0	0	0
76'301	78'300	0	0	0	0	0
78'301	80'300	0	0	0	0	0
80'301	82'300	0	0	0	0	0
82'301	84'300	0	0	0	0	0
84'301	86'300	0	0	0	0	0
86'301	88'300	0	0	0	0	0
88'301	90'300	0	0	0	0	0
90'301	92'300	0	0	0	0	0
92'301	94'300	0	0	0	0	0
94'301	96'300	0	0	0	0	0
96'301	98'300	0	0	0	0	0
98'301	100'300	0	0	0	0	0

Alleinstehendentarif

Abzug max	2'200
Start	16'700
Staffelung	2'000
Abzug red.	150
Abzug Kind	600

Einkommen		Anzahl Kinder				
Von....	Bis	0	1	2	3	4
0	16'700	2200	2800	3400	4000	4600
16'701	18'700	2050	2650	3250	3850	4450
18'701	20'700	1900	2500	3100	3700	4300
20'701	22'700	1750	2350	2950	3550	4150
22'701	24'700	1600	2200	2800	3400	4000
24'701	26'700	1450	2050	2650	3250	3850
26'701	28'700	1300	1900	2500	3100	3700
28'701	30'700	1150	1750	2350	2950	3550
30'701	32'700	1000	1600	2200	2800	3400
32'701	34'700	850	1450	2050	2650	3250
34'701	36'700	700	1300	1900	2500	3100
36'701	38'700	550	1150	1750	2350	2950
38'701	40'700	400	1000	1600	2200	2800
40'701	42'700	250	850	1450	2050	2650
42'701	44'700	100	700	1300	1900	2500
44'701	46'700	0	550	1150	1750	2350
46'701	48'700	0	400	1000	1600	2200
48'701	50'700	0	250	850	1450	2050
50'701	52'700	0	100	700	1300	1900
52'701	54'700	0	0	550	1150	1750
54'701	56'700	0	0	400	1000	1600
56'701	58'700	0	0	250	850	1450
58'701	60'700	0	0	100	700	1300
60'701	62'700	0	0	0	550	1150
62'701	64'700	0	0	0	400	1000
64'701	66'700	0	0	0	250	850
66'701	68'700	0	0	0	100	700
68'701	70'700	0	0	0	0	550
70'701	72'700	0	0	0	0	400
72'701	74'700	0	0	0	0	250
74'701	76'700	0	0	0	0	100
76'701	78'700	0	0	0	0	0

Anhang 3: Ausgewählte Darstellungen zur Wirkungsweise der Progressionsglättung
Vergleich der Steuerbelastung total und in Prozenten des Bruttolohnes mit der Steuerbelastung in Anwendung des bernischen Steuergesetzes per 1.1.2024.

Rentner alleinstehend
 Einkommen aus AHV und Pensionskasse

Steueranlage Kanton 3.025, Gemeinde 1.54, Kirche 0.000

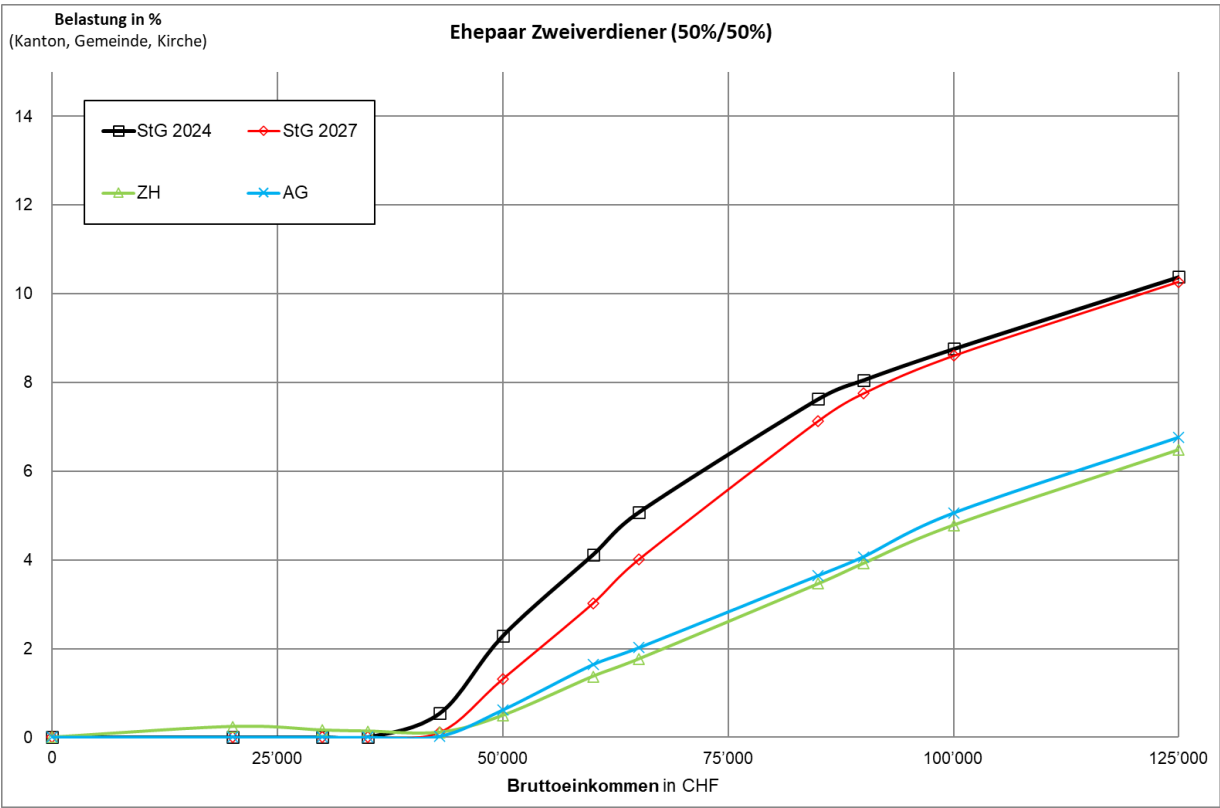
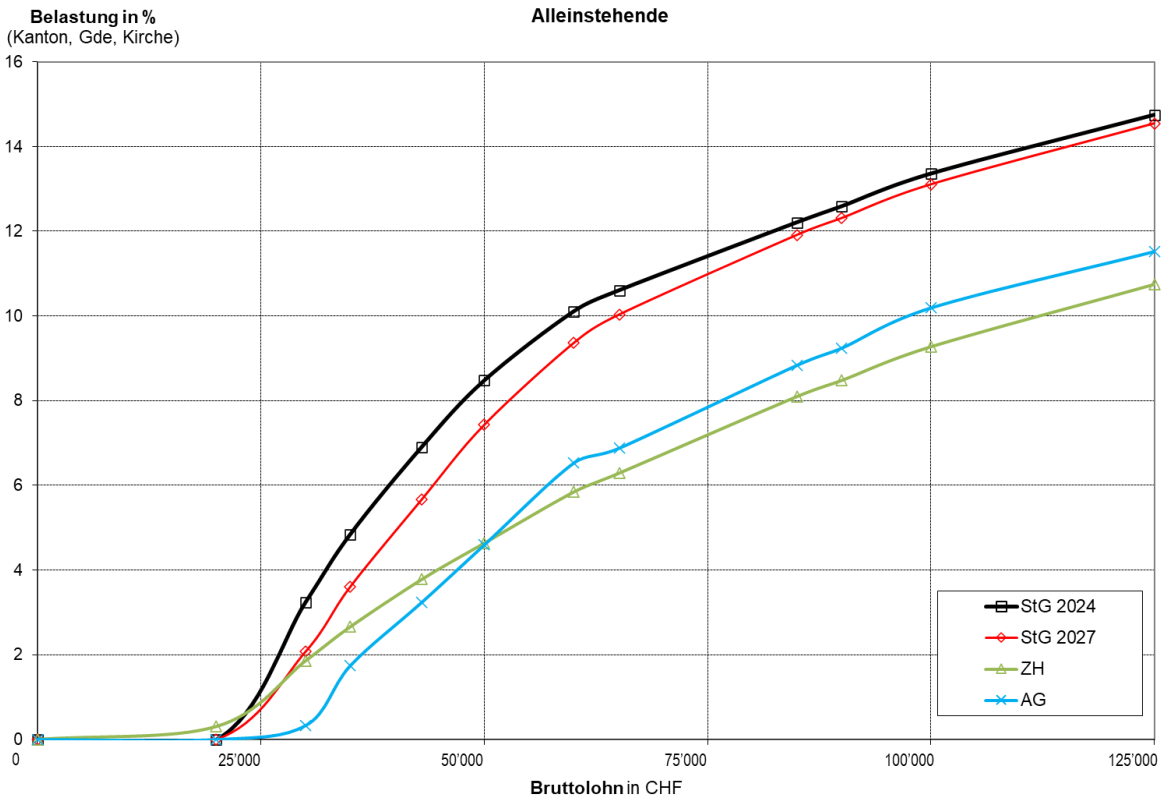
		StG 2024		StG 2027		Differenz	
Rente	Steuerbares Einkommen	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
20'000	7'600	895	4.5	547	2.7	-348	-38.9
30'000	17'700	2'587	8.6	2'027	6.8	-560	-21.6
40'000	28'500	4'634	11.6	4'098	10.2	-536	-11.6
50'000	38'700	6'652	13.3	6'228	12.5	-424	-6.4
60'000	48'700	8'684	14.5	8'405	14.0	-279	-3.2
80'000	68'700	12'987	16.2	12'733	15.9	-254	-2.0
100'000	88'700	17'632	17.6	17'377	17.4	-255	-1.4
150'000	138'700	30'593	20.4	30'339	20.2	-254	-0.8
200'000	188'700	44'213	22.1	43'958	22.0	-255	-0.6
300'000	288'700	72'672	24.2	72'417	24.1	-255	-0.4
500'000	488'700	131'074	26.2	130'819	26.2	-255	-0.2
1'000'000	988'700	279'436	27.9	279'181	27.9	-255	-0.1

Zweiverdiener-Ehepaar, keine Kinder
 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Steueranlage Kanton 3.025, Gemeinde 1.54, Kirche 0.000 Einkommensverteilung 50 : 50

		StG 2024		StG 2027		Differenz	
Bruttolohn	Steuerbares Einkommen	Steuer	in %	Steuer	in %	Steuer	in %
-	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
20'000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
30'000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
35'000	0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
43'000	3'300	234	0.5	50	0.1	-184	-78.6
50'000	11'700	1'146	2.3	661	1.3	-485	-42.3
60'000	20'700	2'474	4.1	1'815	3.0	-659	-26.6
65'100	25'700	3'307	5.1	2'614	4.0	-693	-21.0
85'000	44'300	6'487	7.6	6'063	7.1	-424	-6.5
90'000	48'700	7'251	8.1	6'976	7.8	-275	-3.8
100'000	57'400	8'760	8.8	8'601	8.6	-159	-1.8
125'000	79'100	12'981	10.4	12'837	10.3	-144	-1.1

Darstellung der veränderten Progressionskurve Bern in roter Farbe:





Darstellung der Veränderung im Belastungsvergleich Einkommenssteuer bezüglich Rang, Steuerbetrag und Differenz in Prozenten zum Mittelfeld:

Haushaltstypen	Brutto- einkommen	Kantons- und Gemeinde- Steuern	Rang BE im 2022	Differenzbetrag zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 13)	Rang 2027	Δ Rang ggü. 2022	Kantons- und Gemeinde- Steuern	Reduktion Steuerbetrag ggü. 2022	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 13)
Alleinstehend, 0 Kinder; 1. Quartil	43'000	3'065	26	1'139	37.2%	41.2%	24	-2	2'513	-18.0%	588	19.2%
Alleinstehend, 0 Kinder; 2. Quartil	65'100	6'977	24	1'261	18.1%	27.8%	24	0	6'599	-5.4%	884	12.7%
Alleinstehend, 0 Kinder; 3. Quartil	85'000	10'461	23	1'462	14.0%	21.6%	23	0	10'208	-2.4%	1'210	11.6%
Alleinstehend, 0 Kinder; 95. Perzentil	125'000	18'460	22	1'168	6.3%	20.6%	21	-1	18'211	-1.3%	919	5.0%
Alleinstehend, 2 Kinder; 1. Quartil	46'100	106	25	81	76.4%	90.6%	1	-24	0	-100.0%	-24	-22.6%
Alleinstehend, 2 Kinder; 2. Quartil	70'000	2'942	26	1'547	52.6%	62.1%	26	0	2'419	-17.8%	1'024	34.8%
Alleinstehend, 2 Kinder; 3. Quartil	96'000	6'948	25	2'206	31.8%	42.4%	25	0	6'520	-6.2%	1'778	25.6%
Alleinstehend, 2 Kinder; 95. Perzentil	155'000	16'933	23	3'483	20.6%	26.1%	22	-1	16'793	-0.8%	3'343	19.7%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	12'037	25	2'565	21.3%	31.5%	24	-1	11'913	-1.0%	2'441	20.3%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	16'557	24	2'765	16.7%	27.4%	24	0	16'430	-0.8%	2'639	15.9%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'304	23	3'223	13.8%	24.3%	23	0	23'177	-0.5%	3'096	13.3%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 95. Perzentil	249'900	38'269	22	3'730	9.7%	22.4%	22	0	38'141	-0.3%	3'602	9.4%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 1. Quartil	75'000	3'109	26	1'571	50.5%	58.3%	25	-1	2'383	-23.4%	845	27.2%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 2. Quartil	105'000	7'798	25	2'330	29.9%	40.3%	25	0	7'455	-4.4%	1'987	25.5%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 3. Quartil	140'000	13'509	24	3'183	23.6%	30.3%	24	0	13'370	-1.0%	3'044	22.5%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 95. Perzentil	220'000	29'985	24	4'253	14.2%	25.3%	24	0	29'845	-0.5%	4'113	13.7%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 1. Quartil	120'000	8'631	25	2'758	32.0%	35.8%	25	0	8'430	-2.3%	2'558	29.6%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 2. Quartil	147'400	13'234	24	3'537	26.7%	28.9%	23	-1	13'092	-1.1%	3'394	25.6%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 3. Quartil	185'100	20'194	23	3'330	16.5%	26.9%	23	0	20'053	-0.7%	3'189	15.8%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 95. Perzentil	270'100	38'082	23	4'793	12.6%	23.1%	23	0	37'942	-0.4%	4'653	12.2%
Alleinstehend, Rentner; 1. Quartil	23'000	1'459	26	675	46.3%	52.6%	23	-3	1'031	-29.3%	248	17.0%
Alleinstehend, Rentner; 2. Quartil	30'000	2'724	26	1'014	37.2%	40.7%	22	-4	2'134	-21.6%	424	15.6%
Alleinstehend, Rentner; 3. Quartil	49'000	6'550	24	1'192	18.2%	25.8%	24	0	6'117	-6.6%	758	11.6%
Alleinstehend, Rentner; 95. Perzentil	78'000	12'698	23	1'210	9.5%	21.3%	20	-3	12'439	-2.0%	951	7.5%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 1. Quartil	65'000	7'121	25	2'162	30.4%	34.0%	25	0	6'772	-4.9%	1'812	25.4%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 2. Quartil	72'500	8'422	25	2'289	27.2%	31.0%	25	0	8'236	-2.2%	2'103	25.0%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 3. Quartil	80'000	9'858	25	2'553	25.9%	29.9%	25	0	9'712	-1.5%	2'407	24.4%
Verheiratet, Rentner 70/30%; 95. Perzentil	110'000	16'003	24	2'513	15.7%	25.0%	24	0	15'856	-0.9%	2'366	14.8%
Konkubinats 50%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	13'101	26	3'285	25.1%	35.3%	26	0	12'296	-6.1%	1'240	9.5%
Konkubinats 50%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	17'529	26	3'765	21.5%	29.6%	24	-2	16'980	-3.1%	1'608	9.2%
Konkubinats 50%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'934	23	4'219	17.6%	25.6%	23	0	23'432	-2.1%	1'858	7.8%
Konkubinats 50%, 0 Kinder; 95. Perzentil	250'000	38'095	22	3'556	9.3%	23.1%	22	0	37'597	-1.3%	1'529	4.0%
Mittelwert 2022			24.3		25.3%	33.8%	22.9	-1.3				15.9%